



Walther Kolbe

Thukydides im Lichte der Urkunden

Stuttgart: W. Kohlhammer, 1930

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1810598079>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

THUKYDIDES
IM
LICHTE DER URKUNDEN

VON
WALTHER KOLBE



VERLAG VON W. KOHLHAMMER * STUTTGART 1930



1948.595.

Vorwort

Zwei Namen muß ich nennen, wenn ich dieses Büchlein in die Welt hinausgehen lasse, Ulrich Koehler und Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff.

Ulrich Koehler, der verehrte Lehrer, hat mich in die Alte Geschichte und in die Epigraphik eingeführt. Er lehrte mich vor allem die eindringliche Interpretation der Texte, die sich nicht bei einem scheinbaren Widerspruch zwischen literarischer und monumentaler Überlieferung zufrieden gibt. Immer wieder sprach er es aus, daß die Inschriften von den Schriftstellern ihr Licht empfangen, und daß es, wenn keine schriftstellerische Nachrichten vorliegen, eine Utopie ist, einzig aus Urkunden Geschichte zu gewinnen. Erst indem wir die epigraphische Tradition mit der literarischen verbinden, wie er selbst es u. a. in seinem vorbildlichen Hermesaufsatz von 1889 getan hat, bahnen wir uns den Weg zur Wahrheit. So ist die erste Abhandlung ganz in seinem Sinne gehalten. Und er hat bei ihr insofern Pate gestanden, als er im Frühjahr 1896 für den Koepcke-Preis der Berliner Philosophischen Fakultät die Aufgabe stellte: „Die Entstehung des Peloponnesischen Krieges unter besonderer Berücksichtigung der Chronologie der Vorgeschichte“.

Ulrich von Wilamowitz ist in einem anderen Sinn mein Lehrer gewesen. Denn ich habe das Glück gehabt, daß er mich in den Kreis der Mitarbeiter der *Inscriptiones Graecae* aufgenommen hat. Die Zeit, in der ich meinen Corpusband druckte, ist für mich eine neue Zeit des Lernens geworden. Für meine weitere Arbeit danke ich ihm mehr, als ich in Worten zu sagen vermag. Auf welchem Gebiet ich mich auch betätigte, nie hat mir seine ermunternde Kritik gefehlt. Auch diesen Arbeiten über Thukydides ist sein freundliches Interesse zugute gekommen, insonderheit der ersten. Als ich ihm brieflich die Grundzüge meiner Ansicht über die Vorgeschichte des Krieges entwickelte, da hat er die Fragen, die ihn vor fast einem halben Jahrhundert in den „*curae Thucydideae*“ so stark beschäftigt hatten,

von neuem zu prüfen begonnen und in nie ermüdender Anteilnahme hat er — durch Zustimmung und durch Widerspruch — das Problem gefördert. Dafür ihm auch an dieser Stelle danken zu dürfen, ist mir herzliches Bedürfnis.

Es bleibt nur noch übrig, das Erscheinen dieser Publikation zu rechtfertigen. Sie ist letzten Endes durch Felix Jacobys fördernden Aufsatz in den *Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss.* 1929 veranlaßt. Als ich seine methodologischen Erörterungen über die epigraphische Forschung las, stand mir fest, daß ich die Pflicht habe zu antworten. So habe ich meine Studien über das I. Buch des Thukydides wieder aufgenommen und habe sie zum Abschluß gebracht, nachdem ich Gelegenheit gehabt hatte, mit Jacoby in brieflichen Austausch zu treten. Allein es war mir klar, daß diese Abhandlung nicht für sich allein stehen durfte. Wer heute das wissenschaftliche Leben auf dem Gebiet der klassischen Altertumswissenschaft überschaut, kann nicht im unklaren bleiben, daß bei uns in Deutschland — sehr im Gegensatz zu den anderen Ländern — Historiker wie Philologen und Archäologen begonnen haben, die epigraphische Forschung zu vernachlässigen. Die große Gunst der Stunde, da uns die Inschriften des V. und IV. Jahrhunderts durch Hiller und Kirchner in neuer Auflage geschenkt wurden in einer Form, die das Arbeiten erleichtert, — sie ist ungenützt vorübergegangen, weil die Hände fehlten, um das Feld zu bestellen. Daß das anders werden möge, ist der Wunsch, der mich veranlaßt hat, diese Aufsätze zu einer Einheit zusammenzufassen.

Freiburg i. Br., Juni 1930.

Walther Kolbe.

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	III
I. Ein Beitrag zur Erklärung des I. Buches	1
Vorbemerkung	1
Kapitel I. Die Feststellung des Verlaufs der Entwicklung der Poteideatika	5
§ 1. Interpretation von Thukydides I 56 ff. (relative Datierung)	5
§ 2. Das absolute Datum der Schlacht von Poteidaia (nach Thukydides II 2, 1).	15
§ 3. Interpretation von IG I ² 296 und IG I ² 212 (Kritik des Datums für Poteidaia)	18
Kapitel II. Das Problem des Herausgebers	26
§ 1. Der angebliche Widerspruch zwischen Thuk. I 125 und II 2	26
§ 2. Der angebliche Widerspruch zwischen I 56, 57 und II 2. Ge- winnung absoluter Daten durch Verbindung der literarischen und epigraphischen Überlieferung in IG I ² 295, 296	28
Beilage 1. Tabellarische Übersicht über die Ereignisse nach Thukydides	42
Beilage 2. IG I ² 296	45
II. Das Kalliasdekret	50
III. Studien über das Kalliasdekret	
Bausteine zu einer Geschichte des Schatzes der Athena	68
I. Die Anfänge des Athenaschatzes	69
II. Zeit und Betrag des Höchststandes des Schatzes	72
III. Schluß	89
IV. Das athenisch-argivische Bündnis von 416 v. Chr.	92

Ein Beitrag zur Erklärung des I. Buches

Vorbemerkung

Das Thukydides-Problem ist in letzter Zeit wieder lebendig geworden. Fast zur gleichen Zeit, wo W. Schadewaldt in seinem Weimarer Vortrag¹⁾ die Frage nach der Entstehung des Gesamtwerkes in großzügiger und originaler Weise wieder aufgerollt hat, hat sich F. Jacoby die Chronologie der Vorgeschichte zum Thema genommen. Es versteht sich bei einem Forscher von seinem Range von selbst, daß er jederzeit und überall das große Problem der thukydideischen Frage im Hintergrunde sieht. Aber er hat — und ich sehe darin einen Vorzug seines Vorgehens — die chronologischen Fragen isoliert betrachtet. Gerade dadurch würden die Ergebnisse, falls sie sich bestätigen, für die Herausgeberfrage erhöhte Bedeutung gewinnen. Wenn ich so die Methode nur rühmen kann, kann ich in der Interpretation meinem Vorgänger nicht immer beipflichten. Er hat sich auf Grund einer eingehenden sprachlichen und stilistischen Analyse Lipsius' Konjektur in Thuk. II 2: μετὰ τὴν ἐν Ποτειδαία μάχην μνηί ἔκτω καὶ [Ὶ] zu eigen gemacht und tritt von hier aus auf S. 19 ff. mit der ganz neuen Fragestellung an das erste Buch heran, „ob denn der Text I 56—65 der damit (mit der Konjektur ἔκτω καὶ [δεκάτω]) geforderten Hinaufschiebung der Schlacht vor Potidaea ins Jahr 433 widerspricht“. Es ist deutlich, daß Jacoby innerlich bereit ist, sich dieser Annahme zu unterwerfen: die vermeintliche Erkenntnis von der [1]6 monatlichen Frist zwischen Poteidaia und Plataiai wird für die Deutung der die Poteidaika behandelnden Kapitel maßgebend. Das Bild, das Jacoby vom Verlauf der Begebenheiten entwirft, hat daher große Ähnlichkeit mit dem uns seinerzeit durch Lipsius vermittelten. In schematischer Form läßt es sich durch die nachfolgende Tabelle zur Anschauung bringen²⁾.

1) Die Geschichtschreibung des Thukydides, 1929.

2) Vgl. die Tabelle bei Jacoby, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1928, 33. Die mit einem Stern versehenen Daten habe ich nach seiner Darstellung hinzugefügt.

* Befehl Athens an Poteidaia ¹⁾	So. 433
Schlacht bei Sybota	erste Tage Sept.? 433
* Instruktion für Archestratos ²⁾	(Mitte) Sept. 433
* Abfall von Poteidaia	(Ende) Sept. 433
Schlacht bei Poteidaia	Nov./Dez. 433
Kriegsbeschluß der Peloponnesier	So. 432
Überfall von Plataiai	6./7. März 431
Erster Einfall in Attika	Ende Mai 431

Ein Blick in diese Tabelle zeigt, daß das Jahr 432 fast ganz ereignislos bleibt. Es ist mir als Historiker unmöglich, mir eine Interpretation zu eigen zu machen, die uns zumutet, dieser Rekonstruktion des Verlaufes Glauben zu schenken. Aber auch vom philologischen Standpunkt aus habe ich die schwersten Bedenken gegen die Deutung von Jacoby: wenn ich mich nicht täusche, bin ich in der Lage, die Lipsius-Konjektur auf einem neuen Wege als irrig zu erweisen. Dies ist es, was mich veranlaßt, das Wort zur Sache zu nehmen.

Obwohl ich in der Interpretation von Jacoby vielfach abweiche, kann ich mir seine „Voraussetzungen“ — die ich lieber als Folgerungen am Schluß der Abhandlung gesehen hätte — bis auf einen freilich ausschlaggebenden Punkt zu eigen machen. Auch ich glaube, daß die Zeitrechnung als Ganzes von Thukydides herrührt (2), sowie daß sie einheitlich (1) und objektiv richtig (3) ist. Nicht minder bereitwillig unterschreibe ich alles, was er über die Fehler der Überlieferung hinsichtlich der Zahlen sagt (4). Aber in der Einschätzung des epigraphischen Materials kann ich ihm nicht beistimmen (5). Gewiß bedürfen die Urkunden, selbst wenn es sich um mehr als bloße „Fetzen“ handelt, eines zusammenhängenden Berichtes, wenn sie zu voller Wirkung gelangen sollen, aber sobald die Stelle erkannt ist, die ihnen innerhalb der Tradition zukommt, gewinnen sie überragende Bedeutung. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Chronologie. Jacoby selbst hat unter Punkt 2 seiner „Tatsachen“ festgestellt, daß Thukydides statt absoluter Daten in der Vorgeschichte nur relative gibt und zwar häufig in so allgemein gehaltenen Ausdrücken, daß „von protokollarischer Genauigkeit“ nicht die Rede

1) Nach Jacoby zeitlos überliefert.

2) Angeblich εὐθὺς μετὰ τὴν ἐν Κερκύρα ναυμαχίαν, s. aber unten S. 41 ff.

sein kann (vgl. die Tabelle S. 42). Nur einmal datiert er ein Ereignis in positiver Weise, nämlich die Schlacht von Poteidaia. Sie ist nach dem überlieferten Text II 2 im sechsten Monat vor dem Überfall auf Plataiai geschlagen oder, wenn die Konjekturen von Lipsius-Jacoby richtig ist, im [1]6. Monat davor. Solange diese Frage nicht geklärt ist, ist es auch bei dem einzigen absolut datierten Ereignis unmöglich, zu einer sicheren Fixierung zu gelangen. Allein selbst wenn wir von dieser erst durch die moderne Forschung geschaffenen Schwierigkeit absehen, muß die Art der Datierung und die Stelle, an der wir sie finden, überraschen. Der Schriftsteller steht II 2 vor der Aufgabe Plataiai zu datieren. In diesem Zusammenhang konnte ihm eine Distanzangabe von einem anderen Faktum der Vorgeschichte nur dann von Nutzen sein, wenn dieses selbst vorher mit protokollarischer Genauigkeit festgelegt war. Das ist aber bei der Schlacht von Poteidaia im ersten Buche nicht geschehen. Daher trägt die Angabe nicht das mindeste zur genauen Festlegung von Plataiai bei, und wir werden uns später zu fragen haben, aus welchem Grunde sie der Schriftsteller überhaupt gebracht hat. Im Augenblick müssen wir uns auf Grund des vorliegenden Tatbestandes mit der Feststellung begnügen: Thukydides will in der Vorgeschichte keine exakten Daten bringen. Damit ist die Folgerung gegeben, daß es geradezu ausgeschlossen ist, auf seine Darstellung eine absolute Chronologie der Vorgeschichte zu gründen.

Um so wichtiger werden die Urkunden, vorausgesetzt daß es uns gelingt, in eindeutiger Weise den Punkt zu bestimmen, an dem sie in den Verlauf der Ereignisse einzuordnen sind. Der große Vorzug der epigraphischen Überlieferung ist darin zu sehen, daß sie uns absolute und absolut richtige Daten vermittelt. In der Verwertung dieses Materials sind wir in den letzten Jahren dank Meritt's hervorragendem Kalenderbuch ¹⁾ einen guten Schritt vorangekommen, denn mit seiner Hilfe können wir heute jedes attische Prytaniedatum unschwer und mit fast astronomischer Genauigkeit in seiner julianischen Geltung bestimmen. Die inschriftlichen Daten bilden daher die unentbehrliche Ergänzung der literarischen Überlieferung. So bieten sie uns auch das Ma-

1) The Athenian Calendar in the fifth century, 1928.

terial dar, durch das sich die relativen Daten des Thukydides in absolute umwandeln lassen. Wenn nun Jacoby der epigraphisch-historischen Forschung zum Vorwurf macht, daß sie Thukydides nicht selten Gewalt angetan habe, indem sie ohne weiteres volle Übereinstimmung zwischen dem Schriftsteller und den Inschriften voraussetzte, so werden wir ihm zugeben müssen, daß diese Voraussetzung nicht von vornherein als unantastbares Dogma angesehen werden darf. Aber es wird erlaubt sein, das heuristische Prinzip aufzustellen, daß eine solche Übereinstimmung besteht. Denn wenn Thukydides' Zeitrechnung objektiv richtig ist — und das nimmt ja Jacoby unter Punkt 3 seiner „Voraussetzungen“ selbst an, — so muß sie mit den absoluten Daten der Urkunden in Einklang sein. Ehe wir aber den Versuch machen können, in Thukydides' Darstellung genaue Zeitangaben einzusetzen, muß überhaupt erst der Verlauf der Dinge festgestellt werden (Kap. I). Dabei werde ich, um Jacobys Forderung nach unbefangener Interpretation gerecht zu werden, so vorgehen, daß ich zunächst in § 1 Thuk. I 56—65 für sich allein und ohne alle Bezugnahme auf die Urkunden interpretiere. Das Ziel des ersten Paragraphen ist mithin lediglich: das relative Verhältnis der Begebenheiten festzustellen. In § 2 wird der Versuch, zu einer absoluten Datierung der Schlacht von Poteidaia zu gelangen, in der Weise durchgeführt werden, daß ich in eine Prüfung von Thukydides II 2 eintrete, um die Frage nach der Haltbarkeit der Lipsius-Konjektur zu entscheiden. Erst nachdem die Untersuchung soweit geführt ist, ziehe ich in § 3 die Urkunde IG I² 296 heran. Sie wird uns die Möglichkeit geben, die Zuverlässigkeit der im zweiten Paragraphen gefundenen Chronologie des Thukydides zu kontrollieren. Bei diesem Verfahren werden wir nicht in Gefahr kommen, den Schriftsteller zu vergewaltigen. Wohl aber muß der Vergleich von literarischer und epigraphischer Überlieferung für beide Gebiete reichen Ertrag erbringen. Kapitel II der Untersuchung ist dem Problem des Herausgebers gewidmet. Es wird die Aufgabe sein, in zwei an Umfang sehr ungleichen Paragraphen den angeblichen Widerspruch der in Thuk. II 2 überlieferten und in Kap. I § 2 als echt erwiesenen Fassung mit I 56 ff. und I 125 unter die Lupe zu nehmen. Gerade hier wird Gelegenheit gegeben sein, Thukydides im Lichte der Urkunden zu sehen.

I. Kapitel

Die Feststellung des Verlaufs der Entwicklung
der Poteideafika

§ 1. Interpretation von Thukydides I 56 ff.

(relative Datierung)

An die Spitze stelle ich eine Betrachtung des athenischen Befehls an Poteidaia (56, 2) und der Instruktion für Archestratos (57, 6). Dabei knüpfe ich an die Ausführungen von Ed. Schwartz¹⁾ an, der die These aufstellt, daß die beiden Befehle — Schwartz bezeichnet beide als Ultimata — „sich so gleich sind wie ein Ei dem andern, Geiseln, Schleifung der Mauer, die Sorge vor dem Abfall der übrigen chalkidischen Städte, alles kehrt wieder, nur ist das Regest an der ersten Stelle genauer, indem es die Mauer geographisch bestimmt und die Forderung hinzufügt, die korinthischen Epidemiurgen zu entlassen und abzuschaffen“. Aus dem so umschriebenen Sachverhalt zieht er die Folgerung: „Eine präzise Interpretation verlangt gebieterisch, die beiden Ultimaten zu identifizieren, um so mehr, als nur auf diese Weise die sehr berechtigte Frage ihre Antwort erhält, was denn die Poteideaten auf die attische Forderung, wie sie 56, 2 berichtet wird, getan haben“. Für Schwartz stellen daher der Befehl an Poteidaia 56, 2 und die Instruktion an die Strategen unter Archestratos' Kommando 57, 6 eine Dublette dar; und da er Thukydides eine solche Dublette, die doch eine erhebliche Entstellung des Sachverhalts darstellen würde, nicht zutraut, sieht er in ihr eine Bestätigung dafür, daß Buch I von einem Herausgeber veröffentlicht ist.

Sehen wir zu, ob diese Annahme sich als tragfähig erweist. Nach I 56, 2 haben die Athener den Poteideaten aus Besorgnis, sie möchten sich von den athenfeindlichen Mächten Korinth und Makedonien zum Abfall verleiten lassen, den Befehl erteilt, die Südmauer nach Pallene zu niederzulegen, Geiseln zu stellen und die Epidemiurgen zu entlassen. Ob man diese Aufforderung als ein Ultimatum im strengen Sinne des Wortes bezeichnen will, bleibe dahingestellt. Mir scheint Jacoby den Sachverhalt richtig zu erfassen, wenn er S. 23 A. sagt, daß die Forderung von vorn-

1) Das Geschichtswerk des Thukydides, 1919, 98 ff.; 2. Aufl. 1929.

herein erhoben worden sei. Doch wie dem auch sein mag, der Befehl besagt, daß die Poteideaten jede Verbindung mit Korinth lösen, die Mauer im Süden niederlegen und zum Beweise ihres guten Willens Geiseln geben sollen. Angesichts dieser schweren Forderung betreten die bedrohten Bundesgenossen den Weg der Verhandlung (58, 1). Es ist die Konsequenz der von Schwartz verfochtenen Identifikation der beiden Befehle, daß er diese Verhandlungen bereits in die Zeit vor der Sybota-Schlacht verlegen muß, sowie daß er ihnen das Ziel unterschiebt, die wegen Perdikkas mißtrauisch gewordenen Athener „in Sicherheit zu wiegen“. Nach Thuk. 58, 1 ist die Absicht der Poteideaten aber eine andere gewesen: εἴ πως πείσειαν, μὴ σφῶν περὶ νεωτερίζειν μηδέν heißt es dort. Das ist eine deutliche Bezugnahme auf die in 56, 2 mitgeteilte Forderung an Poteidaia, die Epidemiurgen zu entlassen und die Stadt zu entfestigen. Es ist klar, daß die Stadt angesichts der Gefahr den Versuch gemacht hat, auf diplomatischem Wege die Zurücknahme des Befehls durchzusetzen und zu erreichen, daß ihr die Beibehaltung des status quo zugebilligt werde. Wir haben als erstes festzustellen, daß die von Schwartz mit Recht aufgeworfene Frage, was denn die Poteideaten auf die attische Forderung 56, 2 getan haben, durch Thukydides eine sachlich befriedigende Antwort findet, sobald man sich nur von der Vorstellung, es liege eine Dublette vor, frei macht. Sie verhandeln also, und diese Verhandlungen nehmen geraume Zeit in Anspruch (ἐκ πολλοῦ πράσσουντες 58, 1), wobei die Dauer der Verhandlungen zunächst nicht näher bestimmbar ist. Wichtig ist nun in unserm Zusammenhang, daß das Ergebnis ein negatives ist: οὐδὲν ἤυροντο ἐπιπύδειον, ἀλλ' αἱ νῆες αἱ ἐπὶ Μακεδονίαν καὶ ἐπὶ σφᾶς ὁμοίως ἔπλεον. Den Führern dieses Geschwaders, Arcestratos und Kollegen, wird bei der Ausfahrt die Instruktion zuteil, Geiseln von Poteidaia zu nehmen und die Mauern abzutragen.

Wer den Bericht im Zusammenhang überschaut, kann nicht verkennen, daß ein großer Unterschied zwischen dem Befehl ὁμήρους δοῦναι und der Instruktion an Arcestratos ὁμήρους λαβεῖν besteht. Jener erste Schritt sucht die Unterordnung der Bundesstadt unter den Willen des Vororts mit friedlichen Mitteln zu erreichen. Der zweite dagegen bedeutet die Bundesexekution, also die Anwendung von Gewalt. Es kann kein Zweifel sein, daß wir es mit zwei verschiedenen Stadien im Verlauf

der athenisch-poteideatischen Krisis zu tun haben. So sehe ich mich gezwungen, Schwartz' Identifikation des Befehls an Poteidaia mit der Instruktion an Archestratos abzulehnen, und ich freue mich, daß ich mich darin in Übereinstimmung mit Jacoby 1) befinde.

Aber auch aus rein interpretatorischen Gründen kann ich Schwartz nicht zustimmen. Gegen seine Auffassung ist einzuwenden, daß sie mit den Verhandlungen der Poteideaten, die Thukydides zwar erst 58, 1 bringt, die aber zweifellos vorzeitig sind 2), unvereinbar ist. Denn die Archestratos-Instruktion, die zur Zeit der Ausrüstung des nach Makedonien bestimmten, also noch in Athen liegenden Geschwaders erlassen wird (57, 6), gehört zeitlich bereits mit dem Abfall zusammen, vgl. 58, 1: ἀλλ' αἱ νῆες αἱ ἐπὶ Μακεδονίαν καὶ ἐπὶ σφᾶς ὁμοίως ἔπλεον — — τότε δὲ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ἀφίστανται und 59, 1: αἱ δὲ τριάκοντα νῆες τῶν Ἀθηναίων ἀφικνοῦνται ἐς τὰ ἐπὶ Θράκης καὶ καταλαμβάνουσι τὴν Ποτειδαίαν καὶ τὰλλα ἀφροστηκότα. Die Abfahrt des Archestratos und der Abfall von Poteidaia folgen mithin so unmittelbar aufeinander, daß für Verhandlungen — und noch dazu zeitraubende Verhandlungen — kein Raum bleibt. Das zeigt, daß die Interpretation dem Text nicht gerecht wird. Wir müssen also einen neuen Aufbau versuchen. Nachdem in Kapitel 56 der Befehl an Poteidaia gebracht ist und seine beiden Wurzeln — Perdikkas und Korinth — angegeben sind, ist der Schriftsteller, da bisher nur von einer Feindschaft Korinths die Rede gewesen ist, in die Notwendigkeit versetzt, in Kapitel 57 einen Exkurs zu machen, der den Grund der Gegnerschaft des Perdikkas klarlegen muß. Das geschieht in 57 § 2 und 3. Hier wird in die Vergangenheit zurückgegriffen und der athenisch-makedonische Kriegszustand damit erklärt, daß die Athener mit dem Prätendenten Philippos und mit Derdas ein Bündnis geschlossen hatten. Unser Kapitel geht aber nicht bloß in die Vergangenheit zurück, sondern es führt in § 4 f. den Lauf der Begebenheiten über den in 56, 2 angegebenen Zeitpunkt nach unten weiter. Der Erlaß des athenischen Befehls an Poteidaia bringt nämlich für Perdikkas unzweifelhaft den Vorteil mit sich, daß er die dadurch hervorgerufene athenisch-korinthische Spannung in seinem In-

1) Vgl. S. 23: „Überhaupt stehen gar nicht zwei Ultimata da.“

2) Das part. Aoristi πέμψαντες hat, wie auch Schwartz gesehen hat, den Wert eines Plusquamperfekts.

teresse ausnutzen kann. Daher beginnt er lebhaft in Sparta und Korinth zu agitieren und gleichzeitig unter den Chalkidiern und Bottiaiern für den Abfall vom Bunde Propaganda zu machen. Diese Agitation bleibt auf die Beschlüsse der athenischen Politiker, die die Augen vor der im Norden sich entwickelnden Gefahr nicht verschließen können, nicht ohne Wirkung. Infolgedessen entschließen sie sich zur Exekution und befehlen Arcestratos, die Entfestigung der Stadt vorzunehmen. So führt Thukydides in Kapitel 57 den Verlauf der Begebenheiten nach unten fort. Erst nachdem er den zweiten Befehl bereits gebracht hat, greift er in 58, 1 noch einmal auf 56, 2 zurück, um nachzuholen, was die Poteideaten zur Abwendung der Exekution getan haben. Die ersten Sätze von 58 sprechen daher von Verhandlungen, die zeitlich wie sachlich ihre Stelle noch vor der Anordnung der Bundesexekution in 57, 6 haben. Erst mit den Worten ἀλλ' αἱ νῆες αἱ ἐπὶ Μακεδονίαν καὶ ἐπὶ σφᾶς ὁμοίως ἔπλεον am Schluß von 58, 1 wird der Inhalt von 57, 6 (ἔτυχον γὰρ τριάκοντα ναῦς ἀποστέλλοντες — — ἐπὶ τὴν γῆν αὐτοῦ Ἀρχεστράτου μετ' ἄλλων [τεσσάρων] στρατηγούντος) ἐπιστέλλουσι τοῖς ἄρχουσι τῶν νεῶν κτλ. in anderer Form wieder aufgenommen. Nachdem so die parallel laufenden Begebenheiten auf den verschiedenen Plätzen zur Darstellung gekommen sind, wird der Faden der Erzählung weitergesponnen und es werden einerseits der Abfall der Bundesstädte im Norden, andererseits die Operationen der Athener in Makedonien gebracht (58, 2 bis 61). Wir müssen mithin Thukydides so interpretieren, daß wir den Befehl an Poteidaia, die Umtriebe des Perdikkas, die Verhandlungen der Poteideaten, die Instruktion an Arcestratos und den Abfall der Städte aufeinander folgen lassen. In der Schilderung des Thukydides ist alles klar: wir müssen die Geschicklichkeit bewundern, mit der er es verstanden hat, das zeitliche Nebeneinander zur Darstellung zu bringen, obwohl er gezwungen ist, die Dinge nacheinander zu erzählen. Er hat dies dadurch erreicht, daß er Anfang und Ende des Exkurses (c. 57) durch Zeitangaben festgelegt und so innerhalb der fortlaufenden Geschichtserzählung verzahnt hat (vgl. 56, 2 und 58, 1).

Die relative Reihenfolge der Ereignisse ist somit klargestellt. Aber noch liegt im Dunkeln, wie das wichtigste Faktum dieser Jahre, die Seeschlacht von Sybota, in den Fluß der Dinge einzureihen ist. Es wird den Gang der Untersuchung erleichtern,

wenn ich zuerst einmal Jacobys Auffassung im Zusammenhang wiedergebe. Danach hatte sich das athenisch-makedonische Verhältnis, das stets großen Schwankungen unterworfen war, infolge der Parteinahme der Athener für den Prinzen Philippos in offene Feindschaft gewandelt. Die Athener gaben daher aus Furcht, daß die Wühlereien des makedonischen Königs bei den Poteideaten Erfolg haben könnten, an die Stadt den Befehl¹⁾, die Mauer gegen Pallene niederzureißen, Geiseln zu geben und die korinthischen Epidemiurgen zu entlassen²⁾. Das mag etwa zur Zeit des Abschlusses des Bündnisses zwischen Athen und Korkyra gewesen sein. Bald darauf erfolgte dann der Zusammenstoß athenischer und korinthischer Seestreitkräfte bei den Sybota-Inseln. Die Nachricht von der aktiven Teilnahme des athenischen Geschwaders an der zwischen Korinthern und Korkyräern geschlagenen Schlacht wirkte in Athen wie ein Blitz. Die unvermeidliche Rückwirkung mußte naturgemäß eine Steigerung der Spannung mit Korinth sein. „Die Folgen waren gar nicht abzusehen und es war selbstverständlich, daß Athen jetzt Ernst auch mit Poteidaia machte²⁾.“ Man traf weitere Vorsichtsmaßregeln, indem man einen Schritt über das bloße κελεύειν hinaus tat³⁾. Worin der positive Inhalt dieses προπαρασκευάζεσθαι bestand, das wird erst 57, 6 dem Leser verraten, wo wir dahin unterrichtet werden, daß Athen „den Strategen des gerade nach Makedonien (!)⁴⁾ unter Segel liegenden Geschwaders den Befehl erteilte, die an die Stadt [noch vor Beginn des athenisch-korinthischen Konflikts]⁵⁾ gestellten Forderungen ihrerseits durchzuführen, wobei man auf bewaffneten Widerstand nicht rechnete“. Also erging einige Wochen nach der Sybota-Schlacht die Instruktion an Arcestratos. Es war für die Poteideaten das Signal zum Abfall. Denn noch ehe das Geschwader in den thrakischen Gewässern eingetroffen war, brach der Aufstand los, 59, 1. — Bis zu diesem ersten Höhepunkt der Krisis mußte ich Jacobys Konstruktion darlegen, um die späteren Ausführungen zu entlasten. Wie man sieht, ist es für unser Urteil über seine Auffassung von

1) Vgl. S. 24: „Wann das geschah, ist nicht festzustellen. Das κελεύειν in 56, 2 bleibt zeitlich ganz unbestimmt“ (s. auch S. 26).

2) Von mir gesperrt.

3) 57, 1; vgl. S. 30: προπαρασκευάζεσθαι sei nicht identisch mit κελεύειν.

4) Das Ausrufungszeichen stammt von Jacoby.

5) Die in Klammern gebrachten Worte sind von mir hinzugefügt.

entscheidender Bedeutung, ob Athens Befehl an Poteidaia noch vor Sybota ergangen ist oder nicht. Dieser Frage wende ich mich jetzt zu, wobei ich mich an den Thukydides-Text selbst halten werde.

Aus der in Kapitel 57 gegebenen Darstellung über die athenisch-makedonischen Differenzen hat Jacoby S. 24 den oben erörterten Gedankengängen von Schwartz weiter nachgehend den Schluß gezogen, daß der Befehl an Poteidaia ursprünglich noch nicht durch das verschlechterte Verhältnis mit Korinth hervorgerufen sei, sondern durch die Aspirationen und Wühlereien des Perdikkas. Damit stellt er sich in offenem Widerspruch mit Thukydides, der 56, 1 folgende Motivierung des Befehls gibt: τῶν γὰρ Κορινθίων πρᾶσσόντων, ὅπως τιμωρήσονται αὐτούς, ὑποτοπήσαντες τὴν ἔχθραν αὐτῶν οἱ Ἀθηναῖοι Ποτειδέατας — — ἐκέλευον. Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit sagt hier der Schriftsteller, daß die Furcht vor der Rache der Korinther den Befehl hervorgerufen hat. Das läßt sich auch auf anderm Wege zeigen. Jacoby meint S. 22, 1, daß die feindselige Stimmung der Isthmosstadt in „Athens Haltung im Konflikt mit Korkyra“ und nicht erst in dem militärischen Eingreifen in der Sybotaschlacht ihren Grund habe. Wieder ist auf den oben angezogenen Satz zu verweisen: das τιμωρήσονται verlangt einen die Rache auslösenden Anlaß, der mit Rücksicht auf den Schlußsatz von Kapitel 55 einzig in der Schlacht gesehen werden kann. Aber Thukydides ist auch sonst als Gegenzeuge ins Feld zu führen, denn in jenem Satz von 55¹⁾ ist ausgesprochen, daß erst die Haltung der athenischen Admirale in der Seeschlacht dasjenige Moment gewesen ist, das die Erbitterung der Korinther hervorgerufen hat. Es ist nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß Jacoby selbst sich der richtigen Einsicht von der primären Bedeutung des athenisch-korinthischen Konflikts nicht hat verschließen können; denn wenn er sagt: „Wenn Thukydides das (den Anteil Korinths und Makedoniens am Entstehen des Streites zwischen Athen und Poteidaia) umzukehren scheint, so tut er das um des Gesamtplanes willen“ (S. 24), so ist das ein Eingeständnis, daß seine eigene Interpretation mit den Worten des Schriftstellers nicht im Einklang ist.

1) 55, 2: αἰτία δὲ αὕτη πρώτη ἐγένετο τοῦ πολέμου τοῖς Κορινθίοις ἐς τοὺς Ἀθηναίους, ὅτι σφίσις ἐν σπονδαῖς μετὰ Κερκυραίων ἐναυμάχουν.

Mit der richtigen Beantwortung der Kausalfrage ist die nach dem zeitlichen Verhältnis des Befehls zur Sybotaschlacht bereits gegeben. Jacoby aber glaubt zu sehen, daß der Befehl von Thukydides zeitlich nicht klar bestimmt sei oder, wie er sich ausdrückt, daß das *κελεύειν* zeitlos sei, wobei er sich S. 22, 1 gezwungen sieht, das einleitende *μετὰ ταῦτα* in 56, 1 nicht prägnant auf die Sybotaschlacht zu beziehen, sondern ganz allgemein zu fassen und auf „Athens Haltung im Konflikt mit Korkyra“ zu deuten. Auch diese Auffassung wird durch den Schlußsatz von Kapitel 55 unmöglich gemacht, da er, wie gesagt, in aller Schärfe der Haltung der athenischen Admirale die Verantwortung für alles kommende Unheil zuschiebt. Es ist jetzt klar, daß das durch die Furcht vor korinthischer Rache motivierte *ἐκέλευον Ποτειδεάτας καθελείν* keineswegs zeitlich unbestimmt gelassen ist, sondern mit bewußter Absicht hinter der Sybotaschlacht in den Gang der Ereignisse eingeordnet ist. Jacoby sagt selbst S. 25: „nach der Einführung der Verbindung sieht es so aus, als ob die Aufforderung an Poteidaia erst *μετὰ τὰ Κερκυραϊκά* erlassen sei“. Er nennt das — von seinem Standpunkt aus sehr verständlich — einen unzulässigen Schluß, aber wenn er dabei zugleich zugeben muß, daß „der Leser zuerst diesen Schluß ziehen und eine irrige¹⁾ Vorstellung vom Verlauf der Dinge gewinnen könnte“, so beweist er damit selbst, daß der unbefangene Interpret so urteilen muß.

Schließlich kommt eine sachliche Erwägung hinzu, die die bisherige Beweisführung zu stützen geeignet ist. Für Jacoby stellt sich die Sache so dar, daß die Athener um Perdikkas' Wühlereien entgegenzutreten, ihren Befehl an die Poteideaten noch vor der athenisch-korinthischen Seeschlacht erlassen haben. Wir würden also glauben müssen, daß sie, um Makedonien Abbruch zu tun, von ihren Bundesgenossen die Entlassung der korinthischen Epidemiurgen verlangt haben. Ein solches Vorgehen Athens — noch ehe das Verhältnis zu Korinth durch den Tag von Sybota heillos zerrüttet war — hieße leichtfertig die Schwierigkeiten der Lage auf der Chalkidike vermehren und zu der athenisch-makedonischen Krisis noch eine athenisch-korinthische Spannung heraufbeschwören. Eine solche Desperado-Politik ist Perikles nicht zuzutrauen. Auch diese

1) Das ist natürlich im Sinne Jacobys gemeint.

Überlegung führt zu dem Schluß, daß die an Poteidaia gestellte Forderung jede Beziehung zu Korinth zu lösen, erst in dem Augenblick gestellt sein kann, wo der kriegerische Zusammenstoß bereits erfolgt war. Mithin ist trotz Schwartz und Jacoby nach dem vorliegenden Text des Thukydides daran festzuhalten, daß die Sorge vor korinthischer Rache das primäre Motiv für das Ersuchen an die Bundesgenossenstadt gewesen ist. Es soll damit keineswegs geleugnet werden, daß dabei nicht auch der Gedanke an Makedonien mitgespielt hat, aber dieses Moment kommt durchaus erst in zweiter Linie.

Über die sich an den Abfall anschließenden Begebenheiten — Entsendung eines korinthischen Freiwilligenkorps von 1600 Hoplitcn, Eintreffen dieses Korps am 40. Tage nach dem Abfall, Entsendung des Kallias mit athenischen Verstärkungen — können wir hier kurz hinweggehen. Notwendig ist es aber, daß wir uns die Kriegsoperationen auf dem nördlichen Schauplatz genau klar machen, um die Reihenfolge der Begebenheiten und ihr zeitliches Verhältnis zueinander zu klären. Durch Thukydides I 57, 6 steht fest¹⁾, daß Archestratos' Geschwader zunächst zum Kriege gegen Makedonien bestimmt war, und daß die Auseinandersetzung mit Poteidaia nur eine Nebenaufgabe darstellte. Zu dem schon zitierten Satz in 58, 1; ἀλλ' αἱ νῆες αἱ ἐπὶ Μακεδονίαν καὶ ἐπὶ σφᾶς ὁμοίως ἐπλεον kommt noch die Einleitung von c. 59 hinzu: αἱ δὲ τριάκοντα νῆες τῶν Ἀθηναίων — — τρέπονται ἐπὶ τὴν Μακεδονίαν, ἐφ' ὅπερ καὶ τὸ πρότερον ἐξεπέμποντο; ferner 61, 2: οἱ (Καλλίας καὶ οἱ συνάρχοντες) ἀφικόμενοι ἐς Μακεδονίαν πρῶτον καταλαμβάνουσι τοὺς προτέρους χιλίους Θέρμην ἄρτι ἠρηκότας καὶ Πύδναν πολιορκούντας. Bis zum Eintreffen des Kallias (61, 1) hat es also überhaupt keine militärischen Operationen vor Poteidaia gegeben. Diese, mit aller Klarheit aus Thukydides abzulesende Tatsache wird später, wenn wir an die Erläuterung der Urkunden herantreten, eine große Bedeutung gewinnen, denn aus ihr folgt mit unmittelbarer Gewißheit, daß es eine Zeit gegeben haben muß, wo einzig für Makedonien Aufwendungen nötig waren. Der Wechsel des Kriegsschauplatzes ist erst durch Kallias herbeigeführt worden. Er zog — in der strategischen

1) ἔτυχον γὰρ — — ναὺς ἀποστέλλοντες — — ἐπὶ τὴν γῆν αὐτοῦ.

Beurteilung der Lage im Norden von seinen Vorgängern abweichend — aus der Erkenntnis der Unmöglichkeit eines Krieges gegen zwei Fronten die Konsequenz, daß es notwendig sei, zuerst einmal den makedonischen Krieg zu beendigen, um alle Kraft auf die Wiederherstellung des Reiches konzentrieren zu können. Deshalb strebte er darnach, die Streitpunkte mit Perdikkas auf diplomatischem Wege beizulegen, und er hatte den Erfolg zu verzeichnen, daß dem Waffenstillstand sehr bald ein Bündnisvertrag folgte: *ἔπειτα δὲ ζύμβασιν ποιησάμενοι καὶ ζυμμαχίαν ἀναγκαίαν πρὸς τὸν Περδίκκαν* (61, 3). Erst jetzt, nachdem die Belagerung von Pydna abgebrochen war, begannen die Operationen gegen Poteidaia¹⁾. Bei dem Versuch, eine schnelle Entscheidung in offener Feldschlacht herbeizuführen, fand Kallias den Tod (62 f.). Aber der Kampf vor Poteidaia ging ohne Unterbrechung weiter. Man hat darüber gestritten, ob die Belagerung sofort begonnen habe, oder erst nach dem Eintreffen von Verstärkungen unter Phormion. Allein das ist mehr eine Frage der militärischen Technik. Sicher ist, daß die Athener sofort nach der Schlacht die Stadt Poteidaia durch eine Mauer im Norden von der Verbindung mit dem Festland abschlossen (64, 1: *ἀποταχίσαντες ἐφρούρουν*). Das Heer blieb also vor den Mauern von Poteidaia liegen. Nach Phormions Eintreffen wurde dann auch im Süden die Absperrungsmauer gezogen, so daß die Stadt nun von beiden Seiten belagert wurde²⁾. Aus Thukydides geht mithin klar hervor, daß nach dem Beginn der Operationen gegen Poteidaia der Kampf ohne Pause durchgeführt wurde.

Aber Poteidaia blieb auf die Dauer nicht alleiniger Kriegsschauplatz wie vorher Makedonien. Denn Perdikkas hatte den eben abgeschlossenen Vertrag noch vor der Schlacht bei Poteidaia gebrochen, 62, 2: *ἀπέστη γὰρ εὐθὺς πάλιν τῶν Ἀθηναίων καὶ ζυνεμάχει τοῖς Ποτειδεαῖταις*. Der Kriegszustand gegen Makedonien war mithin wiederhergestellt und blieb in den folgenden Monaten bestehen. Aus Thukydides I 62, 1 und 65, 1 erfahren wir, daß auf der Chalkidike gekämpft worden ist.

1) 61, 4: *ἀπανίστανται ἐκ τῆς Μακεδονίας καὶ ἀφικόμενοι εἰς Βέρροιαν κάκειθεν ἐπὶ Στρέψαν καὶ πειράσαντες πρῶτον τοῦ χωρίου καὶ οὐχ ἐλόντες ἐπορεύοντο κατὰ γῆν πρὸς τὴν Ποτειδαίαν*.

2) 64, 3: *καὶ οὕτως ἦδη κατὰ κράτος ἀμφοτέρωθεν ἐπολιορκεῖτο*.

Erst im Sommer 431 ist es dank Sitalkes' Intervention gelungen, Perdikkas wieder auf Athens Seite zu ziehen, woraufhin er sich sofort an Phormions Feldzug gegen die Chalkidier beteiligte, Thuk. II 29, 6. Die Belagerung von Poteidaia ging unterdessen ununterbrochen weiter und erreichte erst 429 ihr Ende.

Die Frage nach dem zeitlichen Verhältnis der Begebenheiten ist jetzt soweit geklärt, daß es möglich ist, dem Rekonstruktionsversuch Jacobys einen anderen entgegenzustellen, der sich lediglich auf Thukydides' Darstellung gründet. Dabei beschränke ich mich grundsätzlich auf relative Ergebnisse, und mache noch keinen Versuch, abschließende Daten zu geben (vgl. hierzu § 3).

Zu unbestimmbarer Zeit (vielleicht der gleichen, wo Athen in das Bündnis mit Korkyra, das sich gegen Korinth richtete, eingewilligt hatte), aber jedenfalls vor der Sybotaschlacht, war es zu einer kriegerischen Verwicklung mit Makedonien gekommen (57, 2). Es ist nicht notwendig, anzunehmen, daß schon jetzt größere athenische Streitkräfte in Makedonien engagiert waren. Auf jeden Fall mußte aber der makedonische Konflikt den Athenern im Hinblick auf ihre Bundesgenossen im Norden sehr unbequem werden. Als nun in der Sybotaschlacht Athener und Korinther die Waffen gekreuzt hatten, sah sich Perikles veranlaßt, angesichts der nunmehr vorhandenen Doppelgefahr im Norden Vorsichtsmaßnahmen gegen Poteidaia zu ergreifen (57, 1: εὐθὺς nach Sybota). Der kluge und überlegene Staatsmann Perdikkas erkannte sofort, welche Chance ihm selbst durch dieses Vorgehen Athens geboten war, und er entfaltete alsbald eine verstärkte diplomatische Tätigkeit, indem er nicht nur in Sparta verhandelte, um die Peloponnesier zum Kriege gegen Athen aufzuhetzen, sondern auch zu Korinth in Beziehungen trat, die auf den Abfall Poteidaias hinzielten, 57, 4. Parallel mit diesen Kriegstreibereien gingen Verhandlungen der Poteideaten, 58, 1, durch die sie auf der einen Seite in Athen eine Milderung des Befehls zu erreichen suchten, während sie auf der anderen Seite sich für den Fall des Abfalls bei Korinth und Sparta eine Rückendeckung verschaffen wollten. Da den Athenern die Zuspitzung der Lage im Norden nicht verborgen bleiben konnte, entschlossen sie sich Praevenire zu spielen und beauftragten Archemstratos, der im Begriff war, ein Geschwader gegen Makedonien auszurüsten, gleichzeitig die Exekution gegen die

Poteideaten durchzuführen. Inzwischen hatten diese dank der korinthischen Vermittlung von Sparta wirklich die Zusage erhalten, daß etwaige Gewaltmaßnahmen Athens gegen ihre Stadt sofort mit dem Einfall in Attika beantwortet werden sollten, 58, 1, und so traten sie zur selben Zeit, wo Archestratos sich auf der Fahrt nach den thrakischen Gewässern befand, in den Aufstand ¹⁾. Die Korinther ließen ihre Tochterstadt nicht im Stich; ein Freiwilligenkorps traf am 40. Tage nach dem Abfall in Poteidaia ein. Kurz darauf senden die Athener zur Verstärkung des immer noch in Makedonien operierenden Heeres Verstärkungen unter Kallias nach Norden. Dieser sichert sich durch eine Konvention mit dem Makedonenkönig den Rücken und nimmt nun die Niederwerfung des Aufstandes energisch in Angriff. Erst jetzt wird die Chalkidike Operationsgebiet. Kallias suchte eine schnelle Entscheidung im offenen Felde herbeizuführen, und so kommt es zur Schlacht vor Poteidaia. Es war das erstemal nach 445, daß Athener und Peloponnesier die Waffen gekreuzt hatten. Der Stein war ins Rollen gekommen und sollte nicht mehr aufgehalten werden. Während die Athener unmittelbar nach der Schlacht die Einschließung der Stadt im Norden in die Wege leiteten, begannen die Korinther eine verstärkte Kriegspropaganda; sie ruhten nicht eher, als bis die Lakedaimonier und sodann auch die Gesamtheit der Peloponnesier den Kriegsbeschluß gegen Athen gefaßt hatten.

§ 2. Das absolute Datum der Schlacht von Poteidaia

(nach Thukydides II 2, 1)

Nachdem wir den Ablauf der Geschehnisse, wie er sich nach Thukydides darstellt, kennen gelernt haben, treten wir an den Versuch heran, die relativen Angaben des Schriftstellers in absolute Daten umzuwandeln. Zu diesem Zweck muß zunächst in II 2, 1 die Frage geklärt werden, ob wir den überlieferten Text halten oder mit Lipsius-Jacoby ἐκτω καὶ [δεκάτω] lesen sollen. Nissen, der in seinem Aufsatz in Sybels Hist. Zeitschr. Bd. 63,

1) Die Umsiedlung der Chalkidier bleibt in dieser ersten Übersicht noch unberücksichtigt. Die Einordnung wird S. 34 versucht werden.

N. F. 27, 1894, 401 f., an der Überlieferung festhielt, datierte Poteidaia in den Oktober 432 und da er aus I 56, 1 folgerte, daß die Sybota- und Poteidaia-Schlacht sich „wie Schlag auf Schlag folgten“, so gewann er für Sybota den Mai 432. Jacoby dagegen verfißt, geleitet von der Lipsius-Konjektur, für die beiden Ereignisse die Daten September 433 und November/Dezember 433. Es leuchtet ein, wieviel von der Fixierung der Schlacht von Poteidaia abhängt. Sie ist schlechthin der Angelpunkt der Chronologie der Vorgeschichte. Jacobys Verteidigung ruht auf der Voraussetzung, daß bei Thuk. II 2, 1 zwei Gruppen von Angaben zu unterscheiden seien. Er sagt S. 12 wörtlich: „Die Form der Datierung zerfällt zunächst in die beiden Gruppen der bürgerlichen und natürlichen¹⁾ Daten, von denen jene das Jahr bestimmt, diese die Jahreszeit.“ Seine Interpretation ergibt daher folgendes Schema:

- I. 1. τῷ δὲ πέμπτῳ καὶ δεκάτῳ ἔτει (sc. des 30jährigen Vertrages),
 2. a) ἐπὶ Χρυσίδος ἐν Ἄργει τότε πενήκοντα δυοῖν δέοντα ἔτη ἱερωμένης,
 b) καὶ Αἰνησίου ἐφόρου ἐν Σπάρτῃ,
 c) καὶ Πυθοδώρου ἔτι δύο μῆνας ἀρχοντος Ἀθηναίους,
 3. μετὰ τὴν ἐν Ποτειδαίᾳ μάχην μηνὶ ἔκτῳ,
 II. καὶ ἅμα ἤρι ἀρχομένῳ.

Die Konsequenz dieser Scheidung ist, daß das καὶ zwischen den Gruppen I und II sowohl sprachlich wie nach Analogie der übrigen Datumsteile und aller ähnlichen ἅμα-Stellen „schlechthin unmöglich“ ist; so ergibt sich mit „mathematischer Sicherheit“ der Schluß, daß die Monatsangabe lückenhaft sei und die Ergänzung ἔκτῳ καὶ [δεκάτῳ] eine unbedingte Notwendigkeit darstelle. Ich bestreite die Gültigkeit der Interpretation, weil die Gruppierung nicht richtig erkannt ist. Die Angabe μηνὶ ἔκτῳ gehört nicht zu denen, die „das Jahr bestimmen“, also gehört sie nicht in Gruppe I hinein. Daß sie trotzdem zu den Jahresangaben zu stellen sei, wird auch nicht dadurch wahrscheinlich, daß man mit Jacoby die drei bürgerlichen Daten (Priesterin, Ephor, Archon) von den „relativen Distanzangaben (der zum allgemein wichtigen Faktum des 30jährigen Friedens und der

1) Von mir gesperrt.

zum letzten wichtigen Ereignisse der Vorgeschichte) umrahmt“ sein läßt. Gerade der Umstand, daß Jacoby sich gezwungen sieht, die Distanzangaben wieder von den Jahresdaten zu unterscheiden, zeigt, daß seine Einteilung in bürgerliche und natürliche Daten dem Gedankengange nicht gerecht wird. So wurde die Monatsangabe μηνὶ ἕκτῳ zu einer Jahresbestimmung. Von der anderen Distanzangabe, dem πέμπτῳ καὶ δεκάτῳ ἔτει ist zu sagen, daß sie nicht zu den bürgerlichen Daten zu zählen ist, weil niemals offiziell nach Vertragsjahren gerechnet worden ist. Wir müssen daher an die Stelle der von Jacoby vermuteten Einteilung einen anderen Gegensatz setzen. Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß wir I. Jahres- und II. Monatsdaten vor uns haben. Das Schema sieht folgendermaßen aus:

I. Jahresdaten:

1. τῷ δὲ πέμπτῳ καὶ δεκάτῳ ἔτει (thukydideische Zeitrechnung),
2. a) ἐπὶ Χρυσίδος ἐν Ἄργει — — ἱερωμένης, b) καὶ Αἰνθίου ἐφόρου ἐν Σπάρτῃ, c) καὶ Πυθοδώρου [[ἔτι δύο μῆνας] ἀρχοντος Ἀθηναίους (bürgerliche Rechnung).

II. Monatsangaben:

1. μετὰ τὴν ἐν Ποτειδαίᾳ μάχην μηνὶ ἕκτῳ (thukydideische Rechnung),
2. καὶ ἅμα ἦρι ἀρχομένῳ (natürliche Rechnung).

Das für Jacoby unmögliche καὶ findet jetzt eine einfache und ungezwungene Erklärung. Die Monatsbestimmungen sind wie die Jahresdaten in II 2, 1 nicht asyndetisch nebeneinandergesetzt, sondern durch ein καὶ miteinander verbunden, das epexegetischen Wert hat. Von vornherein habe ich diese Deutung bevorzugt, die auch von Jacoby (14, 1) sprachlich nicht beanstandet wird; wir werden also καὶ mit „und zwar“ oder „d. h.“ wiederzugeben haben. Es ist daher nicht mehr nötig, daß wir zu der Konjekture von Lipsius unsere Zuflucht nehmen. Sie ist sprachlich unnötig. Daß sie auch sachlich eine Unmöglichkeit in sich schließt, wird in § 3 darzulegen sein. Als einen besonderen Vorteil meiner Interpretation betrachte ich es, daß das anstößige ἔτι δύο μῆνας im attischen Jahresdatum verschwinden muß. Die Notwendigkeit dieser Athetese haben U. v. Wilamowitz und Ed. Schwartz aus sprachlichen und sachlichen Gründen längst in einer Weise

erwiesen, die jedes weitere Wort überflüssig macht¹⁾. Nur die Entstehung des Einschubs liegt noch im Dunkeln. Allein ich bin der Meinung, daß die Notwendigkeit einer Streichung sinnloser Worte nicht abhängt von der Möglichkeit die Verderbnis zu erklären²⁾, und halte mich nicht für verpflichtet, eine Ansicht vorzutragen, die auf jeden Fall nur subjektiv sein kann. Ziehen wir die Summe unserer Betrachtung, so ist zu sagen, daß die Überlieferung $\mu\eta\upsilon\ \acute{\epsilon}\kappa\tau\omega$ sich als unantastbar herausgestellt hat. Mithin hat Thukydides die Schlacht bei Poteidaia auf den sechsten Monat vor dem Überfall auf Plataiai festgelegt. Da für letzteren, wie jetzt allgemein zugegeben wird, der 6./7. März 431 feststeht, so ist sie im Laufe des Septembers 432 geschlagen.

§ 3. Interpretation von IG I² 296 und IG I² 212

Kritik des Datums für Poteidaia

Erst jetzt ist der Punkt erreicht, wo das epigraphische Material zur Kontrolle herangezogen werden muß. Die Übergabe-Urkunde der Schatzmeister der Göttin, IG I² 296 führt in Zeile 4 eine Zahlung aus der zweiten Prytanie an: [στρατεροῖς τοῖς ἐς Μακ]εδονίαν Εὐκράτ[ει — — καὶ χουνάρχοσι]. Die Zahlung erfolgte an die Feldherrn persönlich, und es ist nach den Raumverhältnissen ausgeschlossen, daß neben Eukrates ein zweiter Feldherr genannt, oder daß neben Makedonien noch Poteidaia aufgeführt war. Jacoby will S. 19 aus dem vorliegenden Tatbestand den Schluß ziehen, daß „auch das epigraphische Material, soweit wir es kennen, den Ansatz der Schlacht bei Poteidaia im Archontenjahr 432/31 unmöglich macht, daß also die Sache genau wie Sprache und Stil die Unmöglichkeit des überlieferten $\acute{\epsilon}\kappa\tau\omega$ καὶ erweist“. Demgegenüber habe ich bereits in den Berl. Sitz.-Ber. 1929, Nr. XVII, 16, 1 darauf hingewiesen, daß der verdiente Forscher sich hier im Irrtum befindet. Den dort geführten Beweis will ich vertiefen. Ich stelle das Problem in aller Klarheit heraus, indem ich frage: Besteht eine positive Beziehung

1) Vgl. Wilamowitz, *Curae Thuc. Ind. schol. Gott.* 1885, 13; *Hermes* XX, 1885, 480. Schwartz, *Das Geschichtswerk* 92, 2.

2) Vgl. P. Maas, *Textkritik* S. 7, § 16 c (Gercke-Norden, *Einleitung in die Altertumswissenschaft* I² 1927).

zwischen der literarischen und epigraphischen Überlieferung oder gehört wirklich, wie Jacoby S. 6 behauptet, „die Art, wie man die Schuldurkunde IG I 179 A“ — (in der Editio minor von Hiller Nr. 296) — „wenigstens für die Vorgeschichte verwendet hat, als Schulfall in die methodologischen Handbücher für Historiker und Philologen¹⁾?“

Schon Kirchhoff hat in den Abhandlungen der Berl. Akad. 1876, 59 ff. dargelegt, worauf hinzuweisen heute leider nicht mehr überflüssig ist, daß in unserer Urkunde die Zahlungen nicht einfach in chronologischer Reihenfolge, wie z. B. IG I² 302, aufgeführt sind, sondern zunächst nach sachlichen Gesichtspunkten gruppiert werden. Es sind zwei Kategorien nachzuweisen. Die zweite [τῆ] ναυφ[ράκ]τοι στρατιᾶ τ[ῆ] περὶ [Πελοπόννησον] beginnt in Zeile 30. Für die erste wird in Zeile 29 mit den Worten κεφάλαιον τῷ ἐς Μα[κεδονίαν] — — ἀναλόματος] die Gesamtkostensumme angegeben. Aus Zeile 25 [ταῦτα] ἔτε τέ[ι] ἐς Ποτε[ίδαιαν] — — στρατιᾶ] dürfen wir aber ablesen, daß in dieser Kategorie auch die Zahlungen für Poteidaia aufgeführt waren. Die Gesamtrubrik ist daher ἐς Μακεδονίαν καὶ Ποτείδαιαν²⁾ (Zeile 29 und vorher mehrfach) gewesen. Sodann ist zu bemerken, daß die Nennung der Feldherren, die das Geschwader um den Peloponnes geführt haben, [Σοκ]ράτε[ς] Ἄλ]αειός (Z. 31), Προτέας Αἰχσον[εύς] (Z. 31), Καρκίνος Θεορίκιος (Z. 36 + 38) dank Thukydides' Parallelbericht II 23 uns in den Stand setzt, die Urkunde in das Archontenjahr des Pythodoros 432/31 zu setzen³⁾.

Soviel mußte für Nichtepigraphiker über den Aufbau und die Datierung der Inschrift vorausgeschickt werden, ehe wir an die Frage herantreten können, ob es möglich ist, genau die Stelle zu bestimmen, die einer oder mehreren der Angaben unserer Urkunde innerhalb der literarischen Tradition anzuweisen ist. Von großer Bedeutung ist nun der von Jacoby betonte, aber nicht ausgewertete Umstand, daß die in der zweiten Prytanie gemachte Zahlung lediglich für Makedonien bestimmt war, wie die Worte Z. 4 ff.: [στρατεγοῖς τοῖς ἐς Μακ]εδονίαν Εὐκράτ[ει] — —

1) Von mir gesperrt.

2) Hiller hat meist die Reihenfolge Ποτείδαιαν καὶ Μακεδονίαν bevorzugt.

3) Vgl. meine Ausführungen im Hermes XXXIV, 1899, 381 f.

καὶ χσυνάρχου] deutlich erkennen lassen. Weiter ist daran zu erinnern, daß zum mindesten nach Aussage von Zeile 25 in unserer Urkunde auch Zahlungen für Poteidaia enthalten waren. Damit sind zwei Tatsachen gesichert, die ich in chronologischer Reihenfolge anführe: 1. Im Beginn des Jahres der Urkunde ist Makedonien alleiniger Kriegsschauplatz. 2. Gegen Ende des Jahres wird vor Poteidaia gekämpft; ob gleichzeitig auch in Makedonien (— die Ergänzung ἐς Ποτε[ίδαίαν καὶ Μακεδονίαν] ist nach den Raumverhältnissen in Zeile 25 durchaus möglich —) ist bei dem Erhaltungszustande des Steines zunächst nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Es läßt sich nun freilich die Möglichkeit konstruieren — und so scheint Jacoby nach seinen Worten S. 18 die Dinge aufzufassen —, daß die Zahlungen für Poteidaia bereits im Laufe des Vorjahres, also 433/32, begonnen hätten, und daß es lediglich einem Zufall zuzuschreiben sei, wenn in Z. 4 von Poteidaia nicht die Rede ist. Unser Problem spitzt sich also zu der Frage zu: läßt sich in authentischer Form nachweisen, daß im Jahre 433/32 noch keine Zahlungen für Poteidaia gemacht wurden?

Einzig die Analyse der Urkunde kann uns weiterführen. Die Zahlung für Poteidaia ἐπὶ τῆς Ἰπποθωντίδος πρυτανείας in Zeile 25 zeigt, daß im Frühjahr 431 die Belagerung im Gange ist. Dies Moment ist für unsern Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung, da daran niemals gezweifelt werden konnte. Eine ganz andere Bedeutung gewönne die Urkunde, wenn sie uns auch darüber Aufschluß gäbe, wann die Belagerung ihren Anfang nahm, oder — in die Sprache der Rechnungsurkunden übersetzt — wann die erste Zahlung für Poteidaia erfolgt ist. Aus Z. 9—11 ersehen wir, daß unter der Pandionis, deren Stelle einstweilen unbekannt ist, eine [erste] Zahlung erfolgt ist. Die Verwendung des Geldes lehrt Z. 11. Wir müssen ergänzen: | [τ]αῦτα ἐδόθη τῆι [ἐς Μακεδονίαν καὶ Ποτείδαίαν στρατιᾷ· δευτέρα δόσις ἑλληνοταμίαισιν ἐπὶ τῆς Ἀκαμα]ντίδος πρυτανεία[ς — —]. Es ist nicht überflüssig, für Nichtepigraphiker zu betonen, daß die Lesung, wenn es sich auch um eine Ergänzung handelt, völlig sicher ist. Die Zahlungen an die Hellenotamien werden nämlich in der Urkunde durchlaufend gezählt, vgl. Z. 14: τρίτη δόσις ἑλληνοταμίαισιν] und Zeile 26: ἐνάτη δόσις [ἑλληνοταμίαισιν]. An unserer Stelle haben wir es, wie aus der Anordnung abzulesen ist, im

Anfang der Zeile 11 mit der [ersten] Zahlung zu tun, am Ende beginnt die Protokollierung der [zweiten]. Für den Phylenamen kommen nur drei Möglichkeiten in Frage [Ἀκαμα]ντίδος, [Αἰα]ντίδος und [Λεο]ντίδος. Welche von ihnen den Vorzug verdient, bleibe einstweilen in dubio. Nachdem so neben dem durch Z. 5 gesicherten Μακεδονίαν die formelhaften Wendungen eingesetzt sind, bleibt in der Zeile, deren Länge bereits Kirchhoff a. a. O. auf 84 Zeichen feststellen konnte, eine Lücke von 13 Zeichen, vorausgesetzt daß [Ἀκαμα]ντίδος zu lesen, und von 15 Zeichen, vorausgesetzt daß einer der anderen Phylenamen genannt war. Es ist klar, daß außer Makedonien noch ein zweiter Begriff eingesetzt werden muß. Und da bei der Ergänzung von [καὶ Ποτειδαίαν] einerseits und [Ἀκαμα]ντίδος andererseits die durch die Stoichedon-Ordnung der Inschrift geforderte Zahl von 84 Buchstaben genau erreicht wird, ist die Gewähr gegeben, daß die Ergänzungen richtig sind. Wir haben damit die erste Zahlung für Poteidaia gewonnen, das nächste Ziel muß sein, die Zeit dieser Zahlung zu bestimmen, d. h. den Platz zu bestimmen, an dem die [Π]ανδιονίς [Z. 10] amtiert hat. Man pflegt ihr die dritte Stelle zu geben (vgl. meinen Kommentar im Hermes a. a. O. S. 389). Allein an sich ist es durchaus denkbar, daß sie als [zweite] amtiert hat, so daß die Zahlung fast gleichzeitig mit der durch Eukrates für Makedonien vermittelten [Z. 5] erfolgt wäre. Andererseits könnte auch die [vierte] oder eine spätere Stelle in Betracht kommen. Sehen wir zu, was sich aus der Tafel gewinnen läßt.

Wir haben bisher nur zwei Kategorien unterschieden: a) Zahlungen für Makedonien und Poteidaia, b) Zahlungen für den Peloponnes. Jetzt stellt sich heraus, daß die erste Kategorie wieder in zwei Untergruppen zerfällt, denn α) haben wir in Z. 5 f. eine Zahlung für Makedonien allein und β) von Z. 11 an Zahlungen für Makedonien und Poteidaia, und in diesem Augenblick erkennen wir, daß hinter jener Zahlung an Eukrates, die nach Makedonien ging, in den Worten [τάδε ἐξ Μακεδονίαν καὶ Ποτειδαίαν] παρέδομ[εν ἡλλενονταμίαισι (folgen die Namen des Kollegiums von 432/31), οἷς — — — ἐγραμμάτευσ] [Z. 6 ff.] eine Überschrift für alle folgenden Zahlungen enthalten ist. Daß die Zahlungen fortlaufend mit den Ordinalzahlen aufgeführt sind, ist bereits erwähnt. Es ist aber noch fraglich, ob Zahlungen in jeder Prytanie gemacht wurden, was ich im Hermes S. 390

ohne weiteres vorausgesetzt hatte. Gehen wir daraufhin die Urkunde durch, so haben wir:

1. Zahlungen für Makedonien und Poteidaia:

nur für Mak.	Z. 5 f.	[ἐπὶ τῆς — πρυτανείας δευτέρ]ας πρυτανευόσας.
[πρώτε δόσις]	" 10	[" " Π]ανδιονίδος π[ρυτανείας — — πρ.]
[δευτέρα "]	" 11 f.	[" " Ἄκαμα]ντίδος " [— — πρ.]
τρίτε " "	" 14	[" " . . . εἶδος πρυτανείας . . . ⁷ . . . πρ.]
[τετάρτε "]	" 16	[" " . . . εἶδος " . . . ⁸ . . . πρ.]
[πέμπτε "]	" 18	[" " . . . ⁹ . . . ἶδος " . . . ⁸ . . . πρ.]
[ἕκτη "]	" 20	[" τ]ῆς Αἰ[αντίδος " . . . ⁸ . . . πρ.]
[ἑβδόμη "]	" 22	ἐ[πὶ τῆς] ἡπποθον[τίδος " ἑνάτες πρ.]
[ὄγδοε "]	" 24	ἐπὶ τ[ῆς] ἡππ[οθον]τίδος " " πρ.]
ἐνάτε "]	" 26	ἐπὶ τ[ῆς] [τῆς Λεῖ]λεοντίδος " δέκατες πρ.]

2. Zahlungen für die Peloponnes-Expedition:

—	Z. 31	[ἐ. τ. ἡπποθοντίδος π. ἑνάτες πρυτανευόσας]
[πρώτε δόσις]	" 35	[ἐ. τ. ἡ]πποθοντίδος " " πρ.]
[δευτέρα "]	" 37	[ἐ. τ. ἡπποθο]ντίδος πρυτα[νείας " πρ.]
[τρίτε "]	" 38	(ἐ. τ. ἡπποθοντίδος) [τῆ αὐτῆ ἡμέρῃ]
[τετάρτε "]	" 39	[ἐ. τ. Λεοντίδος πρυτανείας δεκάτες πρ.]

Wie der Augenschein ohne weiteres lehrt, ist es nicht immer möglich, mit Sicherheit den Namen der Phyle einzusetzen, weil mehrere Eventualitäten gegeben sind. Aber das ist gewiß, wir haben, wenn wir von der siebenten und achten Zahlung für Makedonien und der ersten bis dritten Zahlung für den Peloponnes absehen, j e d e s m a l eine andere Phyle vor uns: die Zahlungen für Makedonien und Poteidaia sind demnach nicht nur fortlaufend gemacht worden, sondern auch regelmäßig Prytanie für Prytanie, und da die Hippothontis, wie Z. 26 in Verbindung mit Z. 39 zeigt, sicher nicht an zehnter Stelle amtiert hat, so läßt sich leicht errechnen, daß es ganz ausgeschlossen ist, daß die Pandionis den vierten oder gar einen noch späteren Platz innegehabt hat. Es bleibt also nur die Wahl zwischen der zweiten und dritten Stelle. Jetzt wird der Umstand bedeutungsvoll, daß es möglich ist, mit Sicherheit zu sagen, daß die dritte Zahlung (Z. 14) in der fünften Prytanie gemacht wurde und die vierte in der sechsten Prytanie (Z. 16)¹). Danach spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die in Z. 12 genannte — — ντις an vierter, und unsere Prytanie Z. 10 an dritter Stelle amtierte. Erst jetzt vermögen

1) Vgl. Hermes a. a. O. 392; Kubicki, Die attische Zeitrechnung vor Archon Kallias, Progr. Wohlau 1897; Kirchner bei Hiller IG¹ 296.

wir die Tatsache recht zu würdigen, daß — nach der in der zweiten Prytanie gemachten Zahlung für Makedonien allein (Z. 5) — die Zahlungen innerhalb der neu eingeführten Rubrik fortlaufend numeriert werden: der Rechnungsposten „Makedonien und Poteidaia“ hat demnach früher nicht bestanden. Damit ist der Beweis erbracht, daß im Jahre 433/32 noch keine Aufwendungen für die Belagerung gemacht worden waren.

Die Urkunde hat klare Auskunft gegeben. Erinnern wir uns jetzt dessen, was sich aus Thukydides I 61 ff. feststellen ließ (s. oben S. 12 f.). Es war ein Doppeltes: 1. daß von dem Augenblick an, wo Kallias den Kampf auf den chalkidischen Kriegsschauplatz hinüberspielte, die Waffen vor Poteidaia bis zum Jahre 429 nicht mehr ruhten; daß dieser Periode eine andere unmittelbar voranging, wo einzig und allein in Makedonien gekämpft wurde. In den Rechnungsurkunden müssen diese Gegebenheiten darin einen Niederschlag finden, daß zuerst für Makedonien allein, dann aber fortlaufend für Poteidaia (— vielleicht gleichzeitig auch für Makedonien, denn Perdikkas ist ja noch vor der Schlacht von Poteidaia wieder in die Reihe der Kriegsgegner Athens eingetreten —) Zahlungen gemacht wurden. Das aber ist, wie uns die Analyse gezeigt hat, der Befund, den wir in IG I² 296 vor uns haben. Dürfen wir da wirklich noch mit der Möglichkeit eines Zufalls rechnen? Ganz gewiß nicht! Vielmehr haben wir die Pflicht, aus Z. 4 ff. der Urkunde den Schluß zu ziehen, daß zur Zeit dieser Zahlung der Krieg in Makedonien im Gange ist, daß aber vor Poteidaia nicht gekämpft wird. Es muß für jeden Unbefangenen klar sein, daß wir den Punkt gefunden haben, an dem unsere Urkunde zu der literarischen Überlieferung in Beziehung zu setzen ist: sie gehört in dieselbe Zeit, die Thukydides I 61 ff. behandelt.

Da es erlaubt ist, Thukydides zu Hilfe zu nehmen, wird es möglich sein, die oben nur zum Teil entschiedene Frage nach der Stelle, an der die Pandionis, die Prytanie der ersten Zahlung für Poteidaia, amtiert hat, mit Sicherheit zu beantworten. Zu dem Zweck müssen wir jetzt dazu übergehen, unsere relativen Datierungen in absolute umzusetzen, um sie dann mit der thukydideischen Chronologie für die Poteidaiaschlacht in Vergleich zu stellen. Wir erinnern uns, daß die Urkunde aus dem

Archontat 432/31 stammt, und stellen mit Hilfe von Meritts Kalenderbuch¹⁾ fest, daß die zweite Prytanie im Archontat des Pythodoros dem August/September 432, die dritte dem September/Okttober 432 entspricht. Wenn wir nun die Zahlung für Makedonien und Poteidaia (Z. 11) ungefähr dem Beginn der Belagerung gleichsetzen, so hat nach der Urkunde die Belagerung frühestens im August/September, spätestens im September/Oktober ihren Anfang genommen. Da die Einschließung der Stadt wenigstens auf der Nordseite unmittelbar nach der Schlacht ihren Anfang genommen hat (s. o.), so sind jene Daten zugleich Minimaldaten für dieses durch Thuk. II 2 datierte Ereignis. Hier ist erneut eine Beziehung zwischen dem Schriftsteller und der Inschrift hergestellt, und zwar jetzt eine ganz enge. Es stellt sich dabei heraus, daß zwischen ihnen volle Übereinstimmung besteht. Dabei gewinnen beide Teile in gleicher Weise. Was Thukydides anlangt, so kann füglich nicht mehr in Abrede gestellt werden, daß der Text der Handschriften $\mu\pi\upsilon\ \xi\kappa\tau\omega$ in Ordnung ist. Für die Urkunde aber gewinnen wir eine einwandfreie Entscheidung zwischen den beiden Möglichkeiten für den Platz der Pandionis (s. oben S. 22 ff.). Ist die Schlacht erst im September²⁾ 432 geschlagen worden — und sei es auch in den ersten Tagen, — so können die Aufwendungen für die Belagerung in den Rechnungen der $\tau\alpha\upsilon\tau\acute{\alpha}\ \tau\acute{\epsilon}\varsigma\ \theta\epsilon\acute{o}$ erst im Laufe der dritten Prytanie (= 15. September bis 21. Oktober) in die Erscheinung getreten sein.

Wir haben das Ergebnis zu buchen, daß die Chronologie von Lipsius-Jacoby aus der Urkunde I² 296 als völlig unmöglich zurückgewiesen werden muß. Ich lege auf diese Feststellung um des Methodischen willen großen Wert, denn sie zeigt, wie unberechtigt die gegen die historisch-epigraphische Forschung erhobenen Vorwürfe sind: Wilamowitz war im Rechte, als er unsere Urkunde zur Interpretation des Thukydides heranzog. Wenn es aber jemanden gibt, der noch nicht von der Unrichtigkeit der Lipsius-Konjektur überzeugt ist, so bitte ich ihn, die Tributquotenliste IG I² 212 zur Hand zu nehmen. Sie

1) The Athenian Calendar Tab. S. 118; vgl. Hubbel, *Classical Philology* XXIV 1929, 220.

2) Woher weiß Jacoby, daß erst die zweite Monatshälfte in Frage kommt?

bietet in col. II Z. 65 die Angabe, daß Poteidaia in der 22. ἀρχή seinen Tribut bezahlt hat. An den Dionysien 432 hat demnach Poteidaia noch in loyalen Beziehungen zu Athen gestanden. Wäre diese Tatsache vor einem halben Jahrhundert bereits bekannt gewesen, so hätte Lipsius seine Konjektur niemals gemacht. Aber in Kirchhoffs CIA I 244 wie in den darauf fußenden Inschriftensammlungen bis zu Hicks-Hills Manual of Greek hist. Inscriptions² (1901) hin war die Urkunde der [19.] ἀρχή, d. h. dem Jahre 43[6/5] zugeschrieben. Das richtige Datum hat D. Fimmen gefunden, s. Athen. Mitt. XXXVIII, 1913, 235; die Liste ist daraufhin zum ersten Male von Hiller in der Editio minor von 1924 zu 433/2 gestellt. Die unwiderlegliche Richtigkeit der Datierung wurde aber erst durch die neue Rekonstruktion des zweiten Quotenpeilers, die Meritt in den Harvard-Studies XXXVIII, 1927 Taf. IV und XII vorgelegt hat, erwiesen. Die Angabe dieser Quotenliste hat einen gar nicht zu überschätzenden Wert. Oder sollen wir etwa glauben, daß Poteidaia angesichts der von Athen erhobenen Forderung, um seinen guten Willen zu beweisen, oder auch um die athenischen Politiker in Sicherheit zu wiegen, seinen Tribut vorzeitig, d. h. im Winter 433/32, gezahlt hat? Gegen diese Annahme ist geltend zu machen, daß Poteidaia auf unserer Liste, wie nach dem Erhaltungszustande mit Sicherheit zu sagen ist, als sechstletzter Ort aufgeführt ist. Hätte es im voraus gezahlt, so hätte es seinen Platz sicherlich im oberen Teil des thrakischen Phoros erhalten, wie es denn in IG I² 209 [436/35] in col. V Z. 8 steht und das in einer Tafel, die noch in col. VI (Z. 6—12) Namen des thrakischen Bezirks enthält. Das Zeugnis von IG I² 212 ist also unantastbar und eindeutig. Wieder haben wir Gelegenheit, den überragenden Wert der Urkunden in sinnfälliger Weise festzustellen: die Tatsache der Tributzahlung an den Dionysien 432 macht Jacobys Interpretation von Thuk. I 56—65 schlechthin unmöglich. Im Gegensatz zu seiner Rekonstruktion gewinnen wir aus der Übereinstimmung des Schriftstellers mit dem epigraphischen Material folgende festen Anhaltspunkte:

	Zeugnis:	Julianische Daten:
Poteidaia zahlt Tribut	IG I ² 212	März/April 432
Schlacht bei Poteidaia	Thuk. II 2	September 432
Beginn der Zahlungen für Poteidaia	IG I ² 296	Sept./Okt. 432

II. Kapitel

Das Problem des Herausgebers

§ 1. Der angebliche Widerspruch zwischen Thuk. I 125 und II 2

Das wichtige Ergebnis, das wir gewonnen haben, lehrt uns, daß Thukydides an der einzigen Stelle, wo er ein Ereignis der Vorgeschichte in absoluter Weise datiert, mit der größten Genauigkeit verfahren ist. Das ist gewiß geeignet, unser Zutrauen in die Zuverlässigkeit seiner Forschung zu stärken. Aber auf der anderen Seite wird dieser Gewinn mit einem vielleicht noch größeren Verlust aufgewogen. Kein Geringerer als U. v. Wilamowitz war es, der 1885 in den *Curae Thucyd.* das Verdikt fällt, die absolute Zeitangabe $\mu\eta\upsilon\ \acute{\epsilon}\kappa\tau\omega$ in II 2, 1 stehe in unlöslichem Widerspruch zu dem $\epsilon\upsilon\theta\acute{\upsilon}\varsigma$ in I 56, 1 und 57, 1, und ebenso sei das $\acute{\epsilon}\nu\iota\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\varsigma\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \omicron\upsilon\ \delta\iota\epsilon\tau\acute{\rho}\iota\beta\eta$, $\acute{\epsilon}\lambda\alpha\sigma\sigma\omicron\nu\ \delta\acute{\epsilon}$ in I 125, 2 damit nicht im Einklang. Der Schriftsteller, aus dessen Feder II 2 geflossen sei, könne unmöglich jene beiden falschen Angaben gemacht haben. Die Annahme eines Herausgebers sei unvermeidlich. Niemand anders als Ed. Schwartz hat fast 40 Jahre später dieses Urteil in vollem Umfange unterschrieben. In seinem „Geschichtswerk des Thukydides“ sagt er S. 96 über I 56 und 57: „Das $\epsilon\upsilon\theta\acute{\upsilon}\varsigma$ ist falsch, so falsch, daß es Thukydides nicht geschrieben haben kann“, und weiterhin sekundiert er Wilamowitz mit den stolzen Worten: „Seine Position ist trotz aller Angriffsversuche noch nicht erschüttert.“ Nicht gern bin ich in die Behandlung dieses Problems eingetreten, das gegenüber den beiden ersten Männern der Altertumswissenschaft Stellung zu nehmen zwingt. Aber wo es um die Wahrheit geht, darf keine andere Rücksicht gelten.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit beginne ich mit der Behandlung der zweiten Stelle, I 125. Dadurch, daß der Text sich in II 2 als richtig erwiesen hat, ist die zeitliche Differenz zwischen Poteidaia und dem Einfall in Attika, die nach Jacobys Rekonstruktion fast 19 Monate betragen hätte, auf etwa 9 Monate reduziert. Thukydides umschreibt diesen Zeitraum — er nimmt statt der Schlacht von Poteidaia den alsbald folgenden Kriegsbeschluß der Peloponnesier zum Ausgangspunkt — mit den

Worten: ὄμως δὲ καθισταμένοις ὧν ἔδει ἐνιαυτὸς μὲν οὐ διετρίβη, ἔλασσον δέ, πρὶν ἐσβαλεῖν ἐς τὴν Ἀττικὴν καὶ τὸν πόλεμον ἀρᾶσθαι φανερώς. Nach dem Vorgang von Wilamowitz und Schwartz deutet auch Jacoby diese Angabe als „fast ein Jahr“ und er hält es für unmöglich, daß der Schriftsteller damit eine Zeitspanne von nur acht bis neun Monaten gemeint habe. Ehe wir urteilen, müssen wir die Stelle aus ihrer Isoliertheit rücken. Ich ziehe die ersten Worte des Paragraphen heran, wo ausgeführt ist, daß die Peloponnesier ihren Kriegsbeschluß sofort auszuführen unfähig waren. Das ist eine Rückverweisung auf zwei frühere Stellen: I 58, 1 heißt es in der Vorgeschichte des Abfalls: καὶ τὰ τέλη τῶν Λακεδαιμονίων ὑπέσχετο αὐτοῖς, ἦν ἐπὶ Ποτειδαίαν ἴωσιν Ἀθηναῖοι, ἐς τὴν Ἀττικὴν ἐσβαλεῖν. Und vielleicht noch deutlicher ist die Anspielung auf den Passus in der Rede der Korinther I 71, 4: μέχρι μὲν οὖν τοῦδε ὠρίσθω ὑμῶν ἡ βραδύτης· νῦν δὲ τοῖς τε ἄλλοις καὶ Ποτειδεάταις, ὥσπερ ὑπέδεξασθε, βοηθήσατε κατὰ τάχος ἐσβαλόντες. Es wäre nach diesen Abmachungen Pflicht der Spartaner gewesen, alsbald nach dem etwa im August erfolgten Angriff der Athener auf Poteidaia, der im September zur Schlacht führt, ihrerseits in Attika einzufallen. Noch im Herbst haben die Korinther fast unmittelbar nach der im September geschlagenen Schlacht den sofortigen Einmarsch gefordert. Daran soll der Leser erinnert werden, wenn er hört, daß die Peloponnesier ihr Versprechen im Herbst nicht mehr wahr gemacht haben, sondern daß bis zum Einfall ἐνιαυτὸς μὲν οὐ διετρίβη, ἔλασσον δέ. Es ist klar, daß die Worte gar nicht den Wert einer chronologischen Bestimmung haben. Mit der Übersetzung „fast ein Jahr“ verbaut man sich den Weg zur Erkenntnis. Der Schriftsteller will die βραδύτης der Peloponnesier, die ihre Schützlinge im Stich ließen, geißeln. Da kommt es auf einen Monat mehr oder weniger nicht an; wenn der Einfall drei Viertel oder auch nur zwei Drittel Jahr nach dem Kriegsbeschluß erfolgte¹⁾, sind die Worte, wie sie dastehen, am Platze. Nun fand der Einfall im Mai 431 statt; wenn der Kriegsbeschluß Ende September gefaßt wurde — und das entspricht, wie sich nachher zeigen wird, den Tatsachen —, dann hat Thukydides einen Zeitraum von acht Monaten im Sinne gehabt.

1) Mit Ulrich, Beiträge I 46, 63; Beloch, Gr. Geschichte II 2*, 221.

Unsere Stelle II 2 gewinnt in dem Lichte, das sie jetzt erhalten hat, eine neue Bedeutung. Nunmehr können wir die oben offen gelassene Frage beantworten, weshalb der Autor überhaupt bei der Datierung von Plataiai diese Notiz über die Schlacht gemacht hat. Denn das wurde ja deutlich, daß vom chronologischen Standpunkt aus diese Bemerkung μετὰ τὴν ἐν Ποτειδαίᾳ μάχην μὴνι ἔκτω zwecklos ist, weil Poteidaia im ersten Buch nicht festgelegt ist. Wenn Thukydides sie trotzdem machte, so muß er eine Absicht dabei gehabt haben. Es kann kein Zweifel sein, daß er die in I 125 enthaltene Ironie noch unterstreichen will. Sofort nach einem athenischen Vorgehen gegen Poteidaia wollten die Peloponnesier in Attika einfallen. In Wirklichkeit dauerte es sechs Monate, bis die Gegner Athens sich rührten, und auch dann ging der Angriff nicht von Sparta aus, sondern von Theben. Bis der Bund in Bewegung kam, verflossen weitere 80 Tage (s. II 19, 1). Es ergibt sich also, daß zwischen Poteidaia und dem Einfall, wie oben vorweggenommen, fast volle neun Monate liegen und damit ist gegeben, daß Thukydides' Ausdrucksweise in I 125 durchaus glaubhaft ist. Demnach kann ich die Behauptung nicht gelten lassen, daß zwischen I 125 und II 2 ein unerträglicher Widerspruch bestehe.

§ 2. Der angebliche Widerspruch zwischen I 56, 57 und II 2. Gewinnung absoluter Daten durch Verbindung der literarischen und epigraphischen Überlieferung in IG I² 295. 296

Noch bleibt das εὐθύς in I 56, 1 und 57, 1 ein Stein des Anstoßes. Wenn ich an diese Stellen herantrete, will ich unterstellen, daß das εὐθύς in 56, 1 nach dem genaueren εὐθύς μετὰ τὴν ἐν Κερκύρα ναυμαχίαν von 57, 1 gesetzt sein mag (s. Jacoby 23). Von diesem Satz also ist auszugehen, ταῦτα δὲ περὶ τοὺς Ποτειδεάτας οἱ Ἀθηναῖοι προπαρασκευάζοντο εὐθύς μετὰ τὴν ἐν Κερκύρα ναυμαχίαν. Ich modifiziere Jacobys Übersetzung: „diese die Poteideaten angehende Vorsichtsmaßregel brachten die Athener unmittelbar nach der Seeschlacht zur Ausführung“ (S. 26) in der Art, daß ich sage: „diese Vorbereitungen trafen die Athener im voraus in betreff der Poteideaten“ oder „diese die Poteideaten angehenden Maßnahmen nahmen sie im voraus in Vorbereitung — unmittelbar nach der Sybotaschlacht“. Worin haben

diese Vorbereitungen bestanden? Nach Eduard Schwartz ist die Instruktion an Archestratos gemeint, Gewalt gegen Poteidaia anzuwenden. Wer ihm folgt, muß, da die Instruktion an Archestratos zeitlich fast mit dem Abfall zusammenfällt, annehmen, daß Sybotaschlacht und Chalkidikeaufstand in unmittelbare 1) Nachbarschaft zu rücken sind, und weiter muß er die Konsequenz in Kauf nehmen, daß Thukydides mit den Urkunden in heillosem Widerspruch steht. Allein so verzweifelt liegen die Dinge in Wahrheit nicht, denn wir haben ja oben gesehen, daß der Befehl an die Poteideaten und die Instruktion an Archestratos, mit Gewalt gegen Poteidaia vorzugehen, zwei Maßnahmen von sehr verschiedenem Charakter sind. Es kommen also zwei Möglichkeiten für die προπαρασκευή in Frage: Entweder ist der Befehl an Poteidaia gemeint — das ist wie vieler anderer, so auch meine Ansicht 2), — oder Thukydides hat in 57, 1 die erst 57, 6 mitgeteilte Instruktion an Archestratos im Auge — so Jacoby, der damit in der Sache zu Schwartz zurückkommt. Nun erlassen die Athener den Befehl δέισαντες μὴ ἀποστῶσιν (οἱ Ποτ.) — — τοὺς τε ἄλλους τοὺς ἐπὶ Θράκης ἔυναποστήσωσι ἑυμάχους [51, 2]. Durch die Instruktion an Archestratos suchen sie προκαταλαμβάνειν τῶν πόλεων τὰς ἀποστάσεις [57, 6]. Das Ziel der beiden Maßnahmen ist also das gleiche, nur der Weg ist verschieden. Der Befehl läßt die Möglichkeit friedlicher Verständigung noch offen. Die Instruktion an Archestratos dagegen sieht die Anwendung von Gewalt vor. Das ist keine προπαρασκευή mehr, während der Befehl wirklich nichts anderes als eine Vorbeugungsmaßregel ist. Somit scheidet die zweite Möglichkeit aus, und es bleibt nur übrig unter προπαρασκευάζοντο das ἐκέλευον zu verstehen. Schließlich ist noch ein sprachliches Moment zu erwägen. Würde das προπαρασκευάζεσθαι erst in § 6 seine Erklärung finden, so würden wir in § 1 ein τὰδε erwarten. Das von Thukydides gesetzte ταῦτα weist auf das vorhergehende zurück, eben auf den 56, 2 an Poteidaia gerichteten Befehl. Wir stellen fest, daß unmittelbar nach der Seeschlacht — lediglich der Befehl Athens an seine Bundesgenossen ergangen ist. Damit ist aber klar, daß

1) Vgl. S. 94: „Das attische Ultimatum — —, das den Abfall herbeiführte.“

2) Vgl. jetzt auch Hubbel, Class. Phil. XXIV 1929, 220.

die politische Situation nach Sybota noch keineswegs so katastrophal gewesen ist, wie Schwartz und Jacoby es sich vorstellen. Der Befehl ließ die Aussicht auf eine gütliche Beilegung des Konfliktes noch nicht als hoffnungslos erscheinen. Es begannen Verhandlungen [58, 1], deren Dauer weiterhin zu untersuchen sein wird. Hier begnüge ich mich damit, in einer schematischen Übersicht zur Anschauung zu bringen, wie sich die zeitliche Verknüpfung der Verhältnisse nach Thukydides darstellt:

Sybotaschlacht	}	1) Thuk. I 57, 1: εὐθὺς μετὰ τὴν — ναυμαχίαν
Befehl an Poteidaia		„ I 58, 1: Ποτ. δὲ πέμψαντες — —
Verhandlungen	}	„ I 58, 1: ἀλλ' αἱ νῆες αἱ ἐπὶ Μακεδονίαν — — ἔπλεον, —
Instruktion an Arcestratos		— τότε δὴ — ἀφίστανται.
Abfall von Poteidaia		

Ehe wir daran gehen können, das εὐθὺς in 57, 1 auf seine sachliche Richtigkeit zu prüfen, wird es notwendig sein, an Stelle der relativen Zeitbestimmungen absolute Daten zu setzen. Wieder machen wir die Erfahrung, daß Thukydides für die Sybotaschlacht so wenig wie für das Bündnis mit Korkyra klare Zeitangaben gemacht hat. Die Möglichkeit einer genauen Datierung hat, wie Boeckh, Abh. der Berl. Akad. 1846, 366 = Kl. Schr. VI 84, betont hat, erst die Rechnungsurkunde IG I² 295 gebracht. Über ihre Ergänzung — insonderheit über die Frage, ob das zweite Geschwader noch in der [ersten] Prytanie (Z. 21) ausgesandt worden ist, was für das erste durch Z. 10 feststeht — ist jahrzehntelang heftig gestritten worden²⁾. Heute herrscht beinahe Einverständnis³⁾ darüber, daß dem so ist. Da es aber immer noch Zweifler gibt, die das zweite Geschwader in der achten Prytanie auslaufen lassen und die Sybotaschlacht dementsprechend erst in den Mai 432 setzen, sehe ich mich veranlaßt, mit einem Wort die zuerst angeführte These zu stützen. Der Stein ist soweit vollständig, daß wir sagen können,

1) Die Klammer ist gesetzt, um die ungefähre Gleichzeitigkeit zu veranschaulichen.

2) Vgl. Dittenberger, Syll.³ Nr. 72, und meine Ausführungen Hermes 1899, 380.

3) Selbst Beloch, der noch in der 1. Auflage Nissens Ansatz a. a. O. 401 gefolgt war, hat Gr. Gesch. II 2² 217 f. zugestimmt.

es sind nur diese beiden Zahlungen für die Expedition nach Korkyra notwendig gewesen (vgl. den Majuskeltext IG I¹ 179). Da die Rechnung für das zweite Geschwader unmittelbar unter der des ersten steht, so ist zu folgern, daß zwischen dem Auslaufen beider Flotten nicht lange Zeit verstrichen sein kann. Denselben Schluß müssen wir aus — Thukydides' Worten I 50, 5 ziehen: *κατιδόντες εἴκοσι ναῦς Ἀθηναίων προσπλευούσας, ἃς ὕστερον τῶν δέκα βοηθοῦς ἐξέπεμψαν οἱ Ἀθηναῖοι, δείσαντες, ὅπερ ἐγένετο, μὴ νικηθῶσιν οἱ Κερκυραῖοι καὶ αἱ σφέτεραι δέκα νῆες ὀλίγαι ἀμύνειν ὤσιν.* Das erste Hilfsgeschwader war angesichts der Gefahr des Zusammenstoßes zwischen Korinth und Korkyra ausgesandt worden. Wenn die Athener in der Befürchtung, daß ihre Unterstützung zu schwach sei, ein zweites Geschwader nachsenden, so hat diese Begründung nur dann einen Sinn, wenn beide Detachements kurz nacheinander in See gingen. Thukydides befindet sich also mit der Urkunde in bestem Einklang. Sein Bericht, der zur zeitlichen Einordnung der Schlacht nicht ausreichte, erhält durch die Inschrift neues Licht. Als Auslaufstermin des zweiten Geschwaders und damit als ungefähres Datum der Sybotaschlacht ist der letzte Tag der ersten Prytanie unter Apseudes' Archontat anzusehen, d. h. der 8. August 433¹⁾. Die Schlacht wird noch im gleichen Monat stattgefunden haben.

Das nächste Ereignis, das wir zu datieren suchen müssen, ist der Abfall von Poteidaia, der mit der Instruktion an Archestratos ungefähr gleichzeitig ist. Hier muß ich Gelegenheit nehmen, mich selbst zu berichtigen. Im Hermes 1899 habe ich den Ausbruch der Empörung auf die ersten Juliwochen festlegen wollen, und Hubbel a. a. O. hat in Auswertung von Meritts Kalenderstudien die Zeit genau auf den 1. Juli festgelegt. Ihre Begründung fand diese Chronologie in der allgemein geteilten Annahme, daß jener Eukrates, der nach Z. 4 als στρατηγὸς ἐς Μακεδονίαν am 7. Tage der zweiten Prytanie Gelder in Empfang nahm, ein Mitglied des von Kallias geführten Oberkommandos gewesen sei und mit ihm zusammen die Verstärkungen nach dem Norden geführt habe. Jacoby hat sich S. 18f. mit besonderer Lebhaftigkeit gegen diese Vermutung gewandt,

1) Vgl. Hubbel, a. a. O. S. 225.

wobei er die Behauptung aussprach: „Es besteht eben einfach keine Möglichkeit, den Eukrates jener Urkunde zum Kollegen des Kallias zu machen.“ Wenn ich auch heute zu der Einsicht gekommen bin, daß wir mit jener Voraussetzung im Unrecht waren, so kann ich doch nicht zugeben, daß wir uns eines methodischen Fehlers schuldig gemacht haben. Ich zitiere Jacoby wörtlich: „Aber es ist instruktiv zu beobachten, wie hier eine vorgefaßte Meinung über Thukydides' Chronologie erst die Interpretation der Urkunde vergewaltigt, diese dann wieder auf die Thukydides-Interpretation zurückwirkt, und wie das Resultat von der Übereinstimmung zwischen Thukydides und Urkunde dann als Dogma behandelt wird. Das kann ich hier nicht näher auseinandersetzen und brauche es auch nicht, da die Vergewaltigung augenfällig ist.“ Diese scharfen Worte schießen weit über das Ziel hinaus. Aus Thukydides I 61 bis 64 ergibt sich, daß Kallias nicht lange vor Beginn der Belagerung von Athen aufgebrochen ist. Die Urkunde I² 296 lehrt, daß Eukrates etwa vier Wochen vor der ersten Zahlung für Poteidaia mit einem Geldtransport nach Makedonien in See gegangen ist. Angesichts der unzweifelhaften Ähnlichkeit der Situationen und der nahen zeitlichen Koinzidenz lag es nahe — und, was ich besonders betonen möchte, war es methodisch erlaubt —, Eukrates zum Kollegen des Kallias zu machen. Die Tatsache, daß Kallias in der Rechnungsurkunde nicht genannt ist, hat Hubbel in der Weise erklärt, daß Eukrates von vornherein mit der Führung der Kassengeschäfte betraut gewesen war, ein Verfahren, für das er bei der Peloponnes-Expedition IG I² 296 eine Parallele aufweisen konnte¹⁾. Aber trotz aller dieser Momente, die für jene Vermutung ins Feld geführt werden konnten, habe ich mich entschlossen, sie aufzugeben. Daß ich diesen Schritt tun konnte, verdanke ich dem anregenden und fördernden Interesse, das U. v. Wilamowitz diesen Studien entgegengebracht hat. Er war es, der mich darauf aufmerksam machte, daß meine Chronologie (Kallias' Ausfahrt — 16. August, die Schlacht bei Poteidaia — September) uns zwingen würde, die Ereignisse sich in einer Weise überstürzen zu lassen, wie es die

1) Vgl. a. a. O. 224 ff. Unabhängig von Hubbel war ich nach einem Brief von Jacoby auf dieselbe Lösung verfallen.

Darstellung des Thukydides nun und nimmer zuläßt. Die Ausfahrt des Kallias, seine militärischen und diplomatischen Aktionen in Makedonien, der Bündnisabschluß mit Perdikkas und der erneute Übertritt des Königs auf die Seite der Gegner Athens, Kallias' Marsch nach der Chalkidike und die Vorgänge vor der Stadt bis zum Kampf — das alles müßte, da für die Schlacht der September gesichert ist, in die kurze Spanne von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen zusammengedrängt werden. Es bedarf nicht vieler Worte, daß das unmöglich ist, und so muß die Voraussetzung, die zu solchen Konsequenzen führt, aufgegeben werden. Es ist mithin Jacoby zuzugeben, daß Kallias' Ausfahrt früher angesetzt werden muß, aber es gibt einstweilen keine Möglichkeit, für die Datierung der Entsendung einen Anhaltspunkt zu finden.

Während wir bisher die Mission des Kallias zum Angelpunkt der Chronologie der Sommermonate machten, sind wir jetzt genötigt den umgekehrten Weg zu gehen und Arcestratos' Ausfahrt oder, was gleichbedeutend ist, den Abfall der Chalkidike zur Grundlage unserer Überlegungen zu machen. Hier hilft uns die neugewonnene Erkenntnis aus IG I² 212, daß Poteidaia im Frühjahr 432 seinen Phoros noch loyal bezahlt hat. Vor dem März/April 432 kann also der Abfall nicht stattgefunden haben, er muß aber sehr bald danach erfolgt sein. Diese Vermutung dürfen wir mit Rücksicht auf Thukydides I 57,6 aussprechen, wo es heißt: ἔτυχον γὰρ τριάκοντα ναῦς ἀποστέλλοντες — — Ἀρχεστράτου τοῦ Λυκομήδους μετ' ἄλλων στρατηγούντος. Arcestratos führt das erste athenische Expeditionskorps nach Norden; daß er nicht schon während des Winters 433 nach Makedonien gezogen ist und hier den Befehl zur Intervention in Poteidaia erhalten hat, läßt sich aus I 59 ablesen, wo gesagt ist, daß seine Schiffe bei der Ankunft in den thrakischen Gewässern καταλαμβάνουσι τὴν τε Ποτειδαίαν καὶ τὰλλα ἀφ' εσθηκότα. Sein Geschwader wendet sich nach Makedonien, ἐφ' ὅπερ καὶ τὸ πρῶτον¹⁾ ἐξεπέμποντο. Auf der anderen Seite ist es in der Natur der Sache begründet, daß Athen für den Wiederbeginn der Schifffahrt seine Expedition gegen Makedonien vorbereitet. Da die Zahlung des Phoros, der sichere terminus post quem für den Abfall, im März/April erfolgt ist, wird Arche-

1) Bei Aufnahme der Lesung πρότερον (b) ändert sich der Gedanke nicht,
Kolbe, Thukydides.

stratos' Geschwader nicht vor Ende April oder Anfang Mai in See gegangen sein¹⁾. Das ist fast genau die Zeit des Abfalls. Vierzig Tage danach trifft das korinthische Freiwilligenkorps unter Aristeus in Poteidaia ein, also um Mitte Juni. Auf die Nachricht davon, daß er im Anmarsch ist, bieten die Athener ein neues Hoplitenaufgebot unter Kallias auf. Er wird etwa Ende Juni oder Anfang Juli in See gegangen sein. Somit bleibt von Kallias' Ausfahrt bis zu seiner Katastrophe im September ein Zeitraum von mindestens acht Wochen. Das genügt für seine militärische und diplomatische Tätigkeit durchaus. Daß innerhalb dieser Frist auch die Umsiedlung der Chalkidier vor sich gehen konnte, bedarf nicht vieler Worte. Die so durch den Vergleich des Thukydides mit den Urkunden gewonnenen Daten stelle ich wieder in einer Tabelle zusammen:

Sybotaschlacht	} εὐθύς	IG I ² 295	} Ende Aug. 433
Befehl an Poteidaia		Thuk. I 57,1	
Poteidaia zahlt Tribut		IG I ² 212	März/April 432
Ausfahrt des Arche- stratos und Abfall von Poteidaia †	} 40. Tag †	Thuk. I 60	} Ende April } Anf. Mai 432
Ankunft des Aristeus			
Mobilisierung Athens	} ὡς ἤσθοντο —	Thuk. I 61	} Ende Juni } oder Anfang Juli
Ausfahrt des Kallias			
Operationen in Make- donien	} [εὐθύς]	IG I ² 296 ₄	} Juli bis Sep- } tember 432
und Bündnis mit Per- dikkas		Thuk. I 61 bis 63	
Abfall des Perdikkas		Thuk. II 2	} September 432
Schlacht b. Poteidaia* ²⁾		Thuk. I 64	
Beginn der Belagerung		III. Pryt.	IG I ² 296 ₁₁ Sept./Okt. 432
Erste Zahlung für Po- teidaia			Thuk. I 125 Ende Sept. 432
Kriegsbeschluß der Peloponnesier			Thuk. II 2 6./7. März 431
Überfall von Plataiai	ἐκτῷ μηνί*		Thuk. II 19 Ende Mai 431
Einfall in Attika	80 Tage nach Plataiai		

1) Die klimatischen Verhältnisse Griechenlands bedingen es, daß gegen Ende April noch empfindliche Kälterückfälle vorkommen. Im Hinblick auf

Durch die vorstehenden Ausführungen ist der Boden für die letzte Untersuchung geebnet. Es ist zu fragen, ob das εὐθὺς in Thukydides' Darstellung zu der mit Hilfe der Urkunden festgelegten Chronologie im Widerspruch stehe. Auch hier kann ich Jacoby unmöglich folgen, wenn er in der dritten Voraussetzung auf S. 5 schreibt: „Wenn Thukydides mit schärfster Betonung den Abfall(?)¹⁾ Poteidaias von Athen unmittelbar hinter die Seeschlacht von Sybota setzt und dann so weiter erzählt, daß zwischen dem Abfall der Stadt und der Schlacht vor ihren Mauern einige Monate liegen können, aber sicher kein Winter, so nehme ich die Versuche nicht ernst, die diesen Winter doch hineinbringen, oder zwischen die Schlachten bei Sybota und Poteidaia ein ganzes Jahr legen, wie es heute meist geschieht.“ Hier begegnet uns wieder die Ansicht, daß der Schriftsteller bei dem εὐθὺς von 57,1 die Arcestratos-Instruktion, die den Ausbruch der Insurrektion unmittelbar auslöste, im Auge habe, und ich kann demgegenüber auf die Ausführungen S. 28 ff. verweisen. Übrigens ist der Einwand an sich gegenstandslos, denn unter all denen, die mit mir Thukydides so interpretieren, daß in 57,1 lediglich die zeitliche und sachliche Verknüpfung des ersten Befehls an Poteidaia gegeben wird, ist niemand, der zwischen Abfall und Schlacht bei Poteidaia einen Winter legte. Anders steht es mit dem zweiten Vorwurf, daß zwischen Sybota und Poteidaia unmöglich ein ganzes Jahr verflossen sein könne. Zu dieser Behauptung stehe ich. Meine Verteidigung richte ich zunächst gegen die Argumentation von Schwartz. Er hat S. 95 ausgeführt, es sei ausgeschlossen, daß eine Winterpause, „die für die thukydideische Chronologie wichtigste Unterbrechung“, die beiden Schlachten trenne. Er setzt offenbar stillschweigend voraus, daß Thukydides durch die chronologische Anlage seines Werkes verpflichtet sei, den Eintritt des Winters regelmäßig anzugeben. Allein damit

diese Möglichkeit wird man ein nach dem kalten Makedonien bestimmtes Geschwader schwerlich bereits in der ersten Hälfte April haben auslaufen lassen.

2) Der Stern, der in col. I hinter Poteidaia und im col. II hinter μηνί gesetzt ist, soll andeuten, daß sich Thukydides' Zeitangabe ἐκτῷ μηνί auf die Schlacht bei Poteidaia bezieht. (Note zu Seite 34.)

1) Das Fragezeichen ist von mir zugesetzt.

wird in das I. Buch ein starres Prinzip hineingetragen, das ihm vollkommen fremd ist. Unsere Untersuchung hat auf Schritt und Tritt das Resultat gezeitigt, daß Thukydides in diesem Teil seines Werkes nur relative Daten gibt. Wir dürfen, was für die erst II 1 eingeführte und begründete annalistische Darstellung des Krieges gilt, nicht ohne weiteres auf die Vorgeschichte übertragen. Es ist nicht nur unerlaubt, es ist positiv falsch, in ihr die Erwähnung der Jahreszeiten zu verlangen. Ich wage die Behauptung: Thukydides hat in Buch I den Wechsel von Sommer und Winter regelmäßig übergangen. Man lese, um ein prägnantes Beispiel zu geben, einmal daraufhin die Darstellung der ägyptischen Expedition nach. Wohl werden in dieser Partie gelegentlich zeitliche Distanzangaben gemacht (δευτέρα καὶ ἑξηκοστῇ ἡμέρᾳ μετὰ τὴν μάχην I 108, ἐπολιόρκει ἐν αὐτῇ ἐνιαυτὸν καὶ ἕξ μῆνας I 109), aber nicht ein einziges Mal ist der Winter erwähnt. Ich bin auf den Einwand gefaßt, daß es I 30, 4 bei Gelegenheit der Anwesenheit des korinthischen Geschwaders in den ionischen Gewässern im Jahre nach der Schlacht bei Leukimme heißt: χερμῶνος ἤδη ἀνεχώρησαν ἐπ' οἴκου ἐκάτεροι. Nach dem Zusammenhang ist an dieser Stelle der Beginn der schlechten Jahreszeit nur vermerkt, um die Heimkehr der beiderseitigen Flotten zu motivieren. Diese scheinbare Ausnahme bestätigt in Wirklichkeit nur die Regel, daß man Sommer und Winter als chronologische Hilfsmittel in der Vorgeschichte vergeblich sucht. Wer sich das klar gemacht hat, wird zugeben, daß es verfehlt ist, aus dem Fehlen der Winterpause zwischen Sybota und Poteidaia irgendwelche Schlüsse zu ziehen. Die Ehrlichkeit gebietet, offen einzugestehen: es gibt keinerlei Indizien, die dagegen sprechen, daß zwischen den beiden Schlachten nicht doch ein Winter liegen könne.

Noch weniger kann ich Jacoby S. 27 zustimmen, wo er von der „sich überstürzenden Folge der Ereignisse — Schlacht bei Sybota, Instruktion für Arcestratos, Abfahrt eines Geschwaders und Abfall von Poteidaia“ — spricht, denn in dieser Aufzählung fehlen zwei sehr wichtige Faktoren: der Befehl Athens an die Poteideaten und die Verhandlungen, die diese daraufhin einleiten. Schon der Umstand, daß Athen sich zunächst mit einem bloßen Befehl begnügt und alles dem guten Willen der Bundesgenossen überläßt, schließt nach Sybota jede Überstürzung aus. Erst recht

wirkt die Anwendung diplomatischer Mittel in der gleichen Richtung. Mit ihnen kommt geradezu ein retardierendes Moment in die Entwicklung hinein, denn der Schauplatz der Verhandlungen ist ja nicht nur Athen, sondern auch Korinth und Sparta. Man könnte versucht sein, anzunehmen, daß die Besprechungen in beiden Lagern einander parallel gingen, aber der Text von 58,1 spricht dagegen. Nachdem von der Gesandtschaft nach Athen die Rede gewesen ist, fährt Thukydides fort: ἐλθόντες δὲ καὶ ἐς τὴν Λακεδαίμονα μετὰ Κορινθίων. Diese Worte hat Nissen a. a. O. S. 404 so gedeutet, daß die Gesandten erst, als sie in Athen keinen Erfolg gehabt hatten, in den Peloponnes gegangen seien, was ich mich nicht zu entscheiden getraue. Weiter ist es notwendig, die Gesandtschaften nach Korinth und Sparta hintereinander anzuordnen. Denn die Poteideaten kommen bereits mit den Korinthern nach Sparta, sie haben sich also vorher der Unterstützung der Mutterstadt versichert. Das alles muß geraume Zeit in Anspruch genommen haben. Zu allem Überfluß können wir gegen die Annahme, die Ereignisse hätten sich überstürzt, Thukydides' Worte 58,1 ἐκ πολλοῦ πράσσοντες ins Feld führen, die selbst Lipsius seinerzeit in den Leipz. Studien VIII 1885, 163 veranlaßt haben, von „langen, vergeblichen Verhandlungen“ zu sprechen. In dem Augenblick, wo wir uns vor Augen führen, was diese Verhandlungen für einen Zeitaufwand notwendig machen, werden wir nicht länger zweifeln dürfen, daß in ihnen die Lösung des Rätsels zu suchen ist, weshalb zwischen den beiden Schlachten soviel Zeit verflossen ist. Jedenfalls trage ich kein Bedenken, anzunehmen, daß über ihnen der Herbst und Winter¹⁾ vergeht.

Diese Annahme wird uns zur Gewißheit werden, wenn wir uns jetzt der Inschrift IG I² 212 erinnern, aus der hervorgeht, daß die Poteideaten noch im Frühjahr 432 loyal ihren Tribut gezahlt haben. Es handelt sich um die beträchtliche Summe von anderthalb Talenten, die man gewiß nicht hergegeben hätte, wenn nicht noch die Hoffnung auf Zurücknahme des Befehls bestanden hätte. Erst der Entschluß Athens, dem gerade zur Fahrt nach Makedonien rüstenden Arcestratos auch die Exekution

1) Vgl. Beloch, Gr. Gesch. II² 219: „bis tief in den Winter“.

gegen Poteidaia zu übertragen ¹⁾, hat dem Zustand der Stagnation ein Ende gemacht, und so folgt der Abfall der Chalkidike dem Auslaufen des Geschwaders wie Schlag auf Schlag. Von nun an bleibt die Entwicklung bis zum Kriegsbeschluß der Peloponnesier in stetem Fluß, wenn auch von einem Sich-Überstürzen nicht die Rede sein kann. Am 40. Tage nach dem Abfall trifft Aristeus in Poteidaia ein, und kurz darauf verläßt Kallias mit Verstärkungen Athen, um sich zunächst auf makedonischem Boden zu betätigen. Bis er hier zu einem friedlichen Abkommen gelangt und gegen Poteidaia ziehen kann, müssen Wochen vergangen sein. Erst die Schlacht im September löst wieder eine größere Aktivität aus.

Das war die innere Schwäche von Jacobys Rekonstruktion des Verlaufes gewesen, daß er gezwungen war, viele Monate zwischen den Beginn des athenischen Feldzuges auf der Chalkidike und den endgültigen Kriegsbeschluß in Sparta zu legen (im November/Dezember 433 — die Schlacht; erst im Sommer 432, aber bereits im attischen Jahr 432/31, — der Kriegsbeschluß). Das steht im Widerspruch zu Thukydides' Worten 67,1: *πολιορκουμένης δὲ τῆς Ποτειδαίας οὐχ ἡσύχαζον* — *παρεκάλουν τε εὐθὺς ἐς τὴν Λακεδαίμονα τοὺς συμμαχοὺς*. Die Bedeutung dieses Satzes muß klar herausgearbeitet werden. Wilamowitz hatte ihn in den Arbeiten von 1885 dahin verstanden, daß der Schriftsteller dabei auf 64,3 zurückverweise: *καὶ οὕτως ἤδη κατὰ κράτος ἡ Ποτειδαία ἀμφοτέρωθεν ἐπολιορκεῖτο*, und ich selbst habe dem folgend im Hermes 1899, 391 die Entsendung des Phormion vor die spartanische Gemeindeversammlung gesetzt. Indessen läßt sich nicht leugnen, daß die Belagerung bereits unmittelbar nach der Schlacht und vor dem Eintreffen des Phormion in die Wege geleitet war (64,1: *ἀποτειχίσαντες ἐφρούρουν*). Für die Beschwerde der Korinther kommt es aber nicht darauf an, daß die Einschließung eine umfassende ist (*ἀμφοτέρωθεν*), sondern, daß athenische Truppen eine Stadt, in der sich Korinther und Peloponnesier befinden, belagern. Sie konnten nach ihrer ganzen Haltung, die sie seit den ersten Tagen des Konflikts eingenommen hatten, gar nicht anders handeln, als daß sie, seit die Waffen vor Potei-

1) Thuk. I 58, 1 ist wohl am besten zu übertragen: (da) die nach Makedonien bestimmten Schiffe in gleicher Weise gegen sie fahren sollten.

daia gekreuzt waren, für den Krieg agitierten. Sie waren es ja gewesen, die vor dem Abfall die Zusage der spartanischen Behörden erwirkt hatten: ἦν ἐπὶ Ποτειδαίαν ἴωσιν Ἀθηναῖοι, ἐς τὴν Ἀττικὴν ἐσβαλεῖν (58,1). Sie mußten daher, da die Bedingung durch Kallias verwirklicht worden war, in Sparta auf die Erfüllung des Versprechens drängen, mochte nun die Einschließung eine vollständige sein oder nicht. Wir sind daher durch den Schriftsteller genötigt, die Verhandlungen der spartanischen Gemeinde und der peloponnesischen Symmachie möglichst nahe an die Schlacht heranzurücken¹⁾. Sie müssen daher in den September, höchstens in den Anfang Oktober gesetzt werden. Daß die Jahreszeit noch militärische Operationen erlaubte, geht daraus hervor, daß die Korinther einen sofortigen Einfall in Attika verlangten (71,4: βοηθήσατε κατὰ τάχος ἐσβαλόντες ἐς τὴν Ἀττικὴν), ein Verlangen, dem die Peloponnesier dann doch nicht entsprechen konnten, weil sie ungerüstet waren. Auch an dieser Stelle kommt die Urkunde IG I² 296 der literarischen Überlieferung zu Hilfe, denn wir können in ihr die Stelle bestimmen, wo von der Entsendung des als Nachfolger des Kallias χρόνῳ ὕστερον bestellten Phormion die Rede ist. In Zeile 13 wird bei der zweiten Zahlung nicht die sonst überwiegend gebrauchte Wendung ταῦτα ἐδόθε τῆ στρατιᾷ τῆ ἐς — — benützt (s. Z. 11, 23, 36)²⁾, sondern es heißt ΤΑΥΤΑ ΕΛΕ ΤΕΙ ΕΣ [Μακεδονίαν καὶ Ποτειδαίαν στρατιᾷ]³⁾. Es ist also notwendig, den Namen des Überbringers einzusetzen. Mit Hiller von Gärtingen zweifle ich nicht daran, daß an Phormion⁴⁾ zu denken ist. Nun erfolgte die Zahlung in der vierten Prytanie⁵⁾ oder nach julianischer Rechnung zwischen

1) Hier ist auf Beloch, Gr. Gesch. II 2², 221 zu verweisen. Hubbel, a. a. O., verlegt — allzu sicher — die spartanische Volksversammlung auf den 18. September, den Bundestag auf den 30. September.

2) Dieselbe Wendung ist in Z. 15, 21, 27 zu ergänzen.

3) Vgl. Z. 13 und 25 sowie die Ergänzung in Z. 19.

4) Es möge nun der aus Paiania gewesen sein, wie Kirchner P. A. 14958 vermutet, oder der aus Kydathen stammende, Hermes 1899, 391. Vgl. auch Meritt, The — — calendar 111.

5) Daß Phormion wegen des χρόνῳ ὕστερον erst geraume Zeit nach dem Beginn der Belagerung abgegangen sei, wie Beloch, a. a. O. S. 220, meint, schwebt in der Luft und ist an sich unwahrscheinlich. Trotz des Sieges war die militärische Lage auf der Chalkidike höchst gefährdet, solange den Poteideaten die Verbindung nach Süden offen stand (64,2). Es mußten also schnell Verstärkungen nach Norden geworfen werden.

22. Oktober und 27. November. Die Entsendung erfolgte also, wie sich aus einer Vergleichung der absoluten Daten ungezwungen ergibt, zu einer Zeit, als in Sparta der Kriegsbeschluß schon gefaßt war ¹⁾.

Wir wenden den Blick noch einmal zurück zur Sybota-Schlacht. Das εὐθύς in 57,1 hat die Probe glänzend bestanden. Darf das gleiche auch von dem εὐθύς im Einleitungssatz von 56,1 gelten μετὰ ταῦτα δ' εὐθύς καὶ τάδε ξυνέβη γενέσθαι τοῖς Ἀθηναίοις καὶ Πελοποννησίοις διάφορα ἐς τὸ πολεμεῖν? Nissen leugnete es ²⁾, weil er unter dem τάδε den Aufstand der Chalkidike verstanden wissen wollte. Aber kann das die Meinung des Schriftstellers sein? Wir sehen ihn in Kapitel 58 ernstlich bemüht, den Zeitpunkt des Aufstandes im Verhältnis zu den andern Ereignissen so genau wie nur möglich zu bestimmen. Wäre Nissen im Recht, so hätte ein prägnantes εὐθύς μετὰ τὴν ναυμαχίαν genügt. In Wahrheit gebraucht er aber den Hinweis auf die Instruktion des Arcestratos und die Zusage der spartanischen Behörden, worauf mit den Worten τότε δὴ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ἀφίστανται die Zeitbestimmung folgt. Es ist daher einleuchtend, daß in 56,1 der Abfall nicht verstanden werden kann. Aber — so fragen wir weiter — worauf will dann Thukydides mit dem τάδε hinaus? Wir müssen den ganzen Satz ins Auge fassen. Kein Leser wird verkennen, daß er von den Korkyraika zu den Poteideatika überleiten soll. Das τάδε ist daher ganz allgemein zu fassen. Und

1) Wie genau die Entsprechung zwischen Thukydides und unserer Urkunde ist, läßt sich bei der ἐνάτη δόσις (Z. 26 f.) zeigen. Sie war nach der Ergänzung von Hiller für makedonische Reiter bestimmt: [ταῦτα ἐδόθε μισθὸς ἠπιπεύσι Μακεδόσι ἑξακοσίοις καὶ σίτος] ἡ[ί]πιοις. In der Hauptsache halte ich die Ergänzung für richtig, bei dem Zahlwort mache ich ein Fragezeichen. Hiller bezog die Zahlung auf makedonische Hilfstruppen, die sich Kallias auf dem Zuge von Makedonien nach Poteidaia anschlossen, s. Thuk. I 61. Allein dieses Faktum gehört in den August 432, die Zahlung erfolgt in der zehnten Prytanie, also im Mai/Juni 431. Es geht nicht an, die Schwierigkeit mit Kubicki (Progr. Wohlau 1897, 13) durch die Annahme beheben zu wollen, daß den Truppen bei Jahresende der rückständige Sold gezahlt sei. Nicht auf Thuk. I 61, sondern auf II 29 ist zu verweisen: nach der durch Sitalkes herbeigeführten Versöhnung beteiligt sich Perdikkas an Phormions Feldzug gegen die Chalkidier. Als Zeit dieser Unternehmung ist der Sommer 431 gesichert. Es besteht also sachlich volle Übereinstimmung zwischen dem Schriftsteller und der Urkunde.

2) Nissen, a. a. O. 402; vgl. Beloch, Gr. Gesch. I¹ 507, Anm. 2 u. a.

εὐθὺς soll nicht so sehr eine zeitliche Datierung enthalten — die folgt ja später im Einleitungssatz von 57 —, sondern die innere Verknüpfung der Begebenheiten andeuten. Man könnte übersetzen: „Danach wurde auch dies sofort ein Streitpunkt für Athener und Peloponnesier, der zum Kriege führte.“ Aber damit ist noch nicht alles wiedergegeben. Das μετὰ ταῦτα darf, wir sahen es oben S. 11, nicht unscharf auf „das Verhalten der Athener“ bezogen werden, sondern prägnant auf die Sybotaschlacht, die unmittelbar vorhergeht. Vielleicht wird die freie Paraphrase, die F. Jacoby vorschlägt, der Absicht des Autors am besten gerecht: „Folgende Ereignisse knüpften unmittelbar an Sybota an.“ Wer sich der Führung des Thukydides willig anvertraut, lernt aus seinen Worten, daß die Differenzen nicht erst beim Abfall begannen, sondern sofort mit dem Befehle Athens an die Bundesgenossen einsetzten, denn durch ihn wurden die Verhandlungen der Poteideaten in Athen, Korinth und Sparta veranlaßt, andererseits hatte er zur Folge, daß Perdikkas mit größtem Nachdruck in den beiden Peloponnesstädten zu agitieren begann. Es ist daher nicht länger zu verkennen, daß auch in 56,1 der Text in Ordnung ist.

Indem ich das alles überschaue, kann ich mich der Einsicht nicht entziehen, daß Thukydides' Darstellung nach dem Herbst 433 nirgendwo eine Lücke aufweist. Was aber mehr bedeuten will — der Schriftsteller befindet sich dauernd in vollkommener Übereinstimmung mit den Urkunden. Das ist der Gewinn, den unsere Untersuchung bringt, daß sie die beste Rechtfertigung des Thukydides enthält, die sich denken läßt. Die Anstöße, die die Gelehrten in früherer Zeit an seiner Darstellung der Poteideatika genommen haben, haben jetzt durch neue urkundliche Aufschlüsse eine befriedigende Lösung gefunden. Thukydides hat im Lichte der Urkunden an Wert noch gewonnen. Wir dürfen daher das Ergebnis buchen, daß es überflüssig ist, einen Herausgeber zu bemühen, um den Zustand des ersten Buches zu erklären.

Beilage I. **Tabellarische Übersicht über die Ereignisse nach Thukydides 1).**

Schlacht bei Leukimme	ohne Zeitbestimmung	I 29	
Korkyraier see- beherrschend	} τοῦ τε χρόνου τὸ πλείστον μετὰ τὴν ναυμαχίαν	30	
Korinther erscheinen wieder im Ionischen Meer		μέχρι οὗ Κορίνθιοι περιϊόντι τῷ θέρει	"
Gleichgewichtslage	τὸ θέρος τοῦτο ἀντικαθεζόμενοι	"	
Heimkehr der Korinther	χειμῶνος ἤδη ἀνεχώρησαν	"	
Rüstungen der Korin- ther für einen neuen Waffengang	} τὸν δ' ἐνιαυτὸν πάντα τὸν μετὰ τὴν ναυμαχίαν καὶ τὸν ὕστερον	31	
Verhandlungen der Kor- kyraier in Athen		ohne Zeitbestimmung πυνθανόμενοι τὴν παρασκευὴν αὐτῶν ἐφοβοῦντο	31—44
Abschluß der ἐπιμαχία Athen-Korkyra	ohne Zeitbestimmung	44	
I. athenisches Geschwader nach Korkyra	} τῶν Κορινθίων ἀπελθόντων οὐ πολὺ ὕστερον	45	IG I ² 295 (Juli 433)
Abschluß der korinthischen Rüstungen. Aus- fahrt in die ionischen Gewässer		ἐπειδὴ αὐτοῖς παρεσκεύαστο ἔπλεον εἰς τὴν Κέρκυραν	46
Hilfsgeschwader von Elis, Megara, Leukas, Am- brakia, Anaktorion	—	"	
Ausfahrt der Korkyraier Schiffslager bei den Sy- bota-Inseln. Anwesen- heit der 10 athenischen Schiffe	} ὡς ἦσθοντο αὐτοὺς (τοὺς Κορινθίους) προσπλέοντας	47	
Korinther gehen mit Ver- pflegung für 3 Tage in See		ἐπειδὴ δὲ παρεσκεύαστο τοῖς Κορινθίοις — ἀνήγοντο ὡς ἐπὶ ναυμαχίαν ἀπὸ τοῦ Χειμερίου νυκτός	48
Sybotaschlacht*	} ἐν ἣ αἱ Ἄττικαὶ νῆες — — μάχης — οὐκ ἦρχον, δεδιότες οἱ στρατηγοὶ τὴν πρόρρησιν τῶν Ἀθηναίων	49	

1) Bei relativen Zeitangaben habe ich Zeichen (*, **, †, ††) gesetzt, um anzudeuten, daß sich die Zeitangabe in col. II auf das mit dem gleichen Zeichen versehene Ereignis in col. I bezieht.

Ankunft des 2. athenischen Geschwaders von 20 Schiffen, Rückzug der Korinther	κατιδόντες εἴκοσι ναῦς Ἀθηναίων προσπλεύσας, ἃς ὕστερον τῶν δέκα βοηθούς ἐξέπεμψαν οἱ Αθ., δείσαντες, ὅπερ ἐγένετο, μὴ νικηθῶσιν οἱ Κερκυραῖοι καὶ αἱ σφέτεροι δέκα νῆες ὀλίγα ἀμύνειν ὧσι	I 50	IG I ² 295 (Aug. 433)
Herausforderung der Korinther durch die vereinigten Geschwader der Athener und Korkyraier	τῇ δὲ ὕστεραία ἀναγαγόμεναι	52	
Protest der Korinther wegen des athenischen Eingreifens. Antwort der Athener	—	53	
Rückfahrt der Korinther, nachdem sie Korkyra mit List wieder auf ihre Seite gebracht	—	55	
Heimkehr der Athener aus dem Ionischen Meer	καὶ αἱ νῆες τῶν Ἀθηναίων ἀνεχώρησαν ἐξ αὐτῆς	"	
Zorn der Korinther über das athenische Eingreifen in die Schlacht *	ὅτι σφίσιν ἐν σπονδαῖς (Ἀθηναῖοι) μετὰ Κερκυραίων ἐναυμάχουν	"	
Überleitung zu den Ποτειδεατικῇ	μετὰ δὲ ταῦτα* εὐθύς καὶ τὰδε εὐνέβη γενέσθαι — — διάφορα ἐς τὸ πολεμεῖν	56	
Befehl an Poteidaia, die Pallenemauer niederzulegen, Geiseln zu geben und die Epidemiurgen zurückzuschicken	ὑποτοπήσαντες τὴν ἔχθραν αὐτῶν (τῶν Κορινθίων) οἱ Ἀθηναῖοι Ποτειδεάτας — — — ἐκέλευον κτλ.	"	
Vorsichtsmaßregel der Athener betr. Poteidaia	εὐθύς* μετὰ τὴν ἐν Κερκύρα ναυμαχίαν	57	
Verwicklung Athen — Makedonien	ohne Zeitbestimmung	"	
Perdikkas' Verhandlungen in Korinth und Sparta; Umtriebe bei Chalkidiern und Botiäern**	—	"	
Instruktion für den gegen Makedonien bestimmten Strategen Archestratos, die Exekution gegen Poteidaia durchzuführen.	ἦν** οἱ Ἀθηναῖοι αἰσθόμενοι — — ἐπιστέλλουσι τοῖς ἄρχουσι τῶν νεῶν Ποτειδεατῶν τε ὁμήρους λαβεῖν καὶ τὸ τεῖχος καθελεῖν	"	

Verhandlungen der Poteideaten in Athen, Korinth und Sparta	} ἐκ πολλοῦ πράσσοντες	1 58
Auslaufen*** des Archedestratos-Geschwaders gegen Makedonien	} ἐπειδὴ — — αἱ νῆες αἱ ἐπὶ Μακεδονίαν καὶ ἐπὶ σφᾶς ὁμοίως ἐπλεον	58
Abfall† von Poteidaia zusammen mit den Chalkidiern und Bottiaiern	} τότε δὴ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον***	58. 59
Beginn der Operationen gegen Makedonien wegen der Unmöglichkeit eines Zweifrontenkrieges	} οἱ στρατηγοὶ — — τρέπονται ἐπὶ τὴν Μακεδονίαν, ἐφ' ὅπερ καὶ τὸ πρότερον ἐξεπέμποντο	59
Korinthisches Freiwilligenkorps für Poteidaia unter Aristeus	} καὶ ἐν τούτῳ οἱ Κορίνθιοι — — πέμπουσι	60
Ankunft des Aristeus	} ἀφικνοῦνται τεσσαρακοστῆ † ἡμέρᾳ ἐπὶ Θράκης ὕστερον ἢ Ποτειδαία ἀπέστη	60
Eintreffen der Nachricht vom Abfall in Athen	} *Ἦλθε δὲ καὶ τοῖς Ἀθηναίοις εὐθύς † ἡ ἀγγελία τῶν πόλεων ὅτι ἀφρεστάσι	61
Entsendung eines Geschwaders gegen die Abgefallenen unter Kallias	} ὡς ἦσθοντο καὶ τοὺς μετὰ Ἀριστέως ἐπιπαριόντας — — Καλλίαν τὸν Καλλιᾶδου	"
Kallias' Ankunft in Makedonien, militärische Operationen gegen Pydna	ohne nähere Zeitbestimmung	"
Vertrag mit Perdikkas ††	" " "	"
Abmarsch aus Makedonien und Vereinigung mit der Flotte	" " "	"
Eintreffen in Gigonos	} κατ' ὀλίγον δὲ προϊόντες τριταῖοι ἀφικοντο ἐς Γίγωνον καὶ ἐστρατοπεδεύσαντο	"
Vertragsbruch des Perdikkas	} ἀπέστη γὰρ εὐθύς †† πάλιν (Περδίκκας) τῶν Ἀθηναίων	62
Kallias entsendet ein Detachement gegen Olynth	—	"
Beginn der Operationen vor Poteidaia	} αὐτοὶ δὲ ἀναστήσαντες τὸ στρατόπεδον ἐχώρουν ἐπὶ τὴν Ποτειδαίαν	"
Schlacht ††† bei Poteidaia	} Plataiai — μετὰ τὴν ἐν Ποτειδαίᾳ μάχην μῆνι ἕκτῳ	II 2

Beginn der Belagerung	} τὸ δ' ἐκ τοῦ ἰσθμοῦ τεῖχος εὐθύς ††† οἱ Ἀθηναῖοι ἀποτειχίσαντες ἐφρούρουν	I 64
Athen entsendet Phormio		} χρόνῳ ὕστερον
Phormio baut Sperrmauer gegen Pallene	} ἀφικόμενος εἰς τὴν Παλλήνην	
Aristeus bei den Chalkidiern		} ἀποτειχισθείσης (τῆς Ποτειδαίας)
Phormion verwüstet chalkidisches Gebiet	} μετὰ δὲ τῆς Ποτειδαίας τὴν ἀποτειχισίαν	

I G I² 296

Beilage 2.

1	[ε	Θ	ο											
		i]												
2	[Α θ ε ν α ἰ ο ι ἄ ν ἐ λ] Ο Σ Α Ν Ε Σ Μ Α [κ ε δ ο ν ἰ α ν		Zahlung an Eukrates.											
	κ α ἰ Π ο τ ε ἰ δ α ἰ α ν κ α ἰ ἑ ς Π ε λ ο π ὄ ν ν ε σ - ο ν ἑ π ἰ Π υ θ ο δ ὄ ρ ο ἄ ρ χ ο ν τ ο ς κ α ἰ ἑ π ἰ τ -													
3	[ἑ ς β ο λ ἔ ς ἡ ἕ ἰ Δ] Ι Ο Τ Ι Μ Ο [ς] Ε Υ Υ Ο [λ] Ι [ο ν ο ς π ρ ὀ τ ο ς ἑ γ ρ α μ μ ἄ τ ε υ ε Τ α μ ἰ α ἰ ἡ - ἰ ε ρ ὀ ν χ ρ ε μ ἄ τ ο ν τ ἔ ς Ἀ θ ε ν α ἰ α ς Ε ὑ ρ ἑ -													
4	[κ τ ε ς Ἀ τ ε ν ε ὑ ς] Κ Α Ι Χ Σ Υ Ν Α Ρ Χ Ο Ν Τ [ε ς, ἡ ο - ἰ ς Ἀ π ο λ λ ὄ δ ο ρ ο ς Κ ρ ἰ τ ἰ ο Ἀ φ ἰ δ ν α ἰ ο ς ἑ γ ρ α μ μ ἄ τ ε υ ε, π α ρ ἑ δ ο σ α ν σ τ ρ α τ ε γ ο -		84 Buchstaben.											
5	[ἰ ς τ ο ἰ ς ἑ ς Μ α κ] Ε Δ Ο Ν Ι Α Ν Ε Υ Κ Ρ Α Τ [ε ἰ κ α ἰ χ σ υ ν ἄ ρ χ ο σ ἰ φ σ ε φ ἰ σ α μ ἑ - ν ο τ ὀ δ ἑ μ ο ἑ π ἰ τ ἔ ς α. ο ἰ δ ο ς π ρ υ τ -													
6	[α ν ε ἰ α ς δ ε υ τ ἑ ρ] Α Σ Π Ρ Υ Τ Α Ν Ε Υ Ο [σ ε ς ἑ μ - ἑ ρ α ἰ λ ο ἰ π ο ἰ ἕ σ α ν τ ἔ ἰ π ρ υ τ α ν ε ἰ α ἰ n u - m e r u s d i e r u m, s u m m a p e c u n i a e. Τ ἄ δ ε ἑ ς Μ α κ ε δ ο ν ἰ α -													
7	[ν κ α ἰ Π ο τ ε ἰ δ α ἰ α ν] Π Α Ρ Ε Δ Ο Μ [ε ν ἡ ε λ λ ε - ν ο τ α μ ἰ α σ ἰ ¹⁶ I, Φ ἰ λ - ε τ α ἰ ρ ο ἰ ἰ κ α ρ ἰ ε ^{III} , Φ ἰ λ ο χ σ ἑ ν ο ἰ]		1. Zahlung an d. Hellenotamiai. III. Pryt.											
1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	28
29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	51	53	55	56
57	59	61	63	65	67	69	71	73	75	77	79	81	83	84

- 8 [III, h i ε] Ρ Ο Ν Υ Μ Ο [I Ε ὕ π υ ρ] Ι Δ Ε [iIV,
 V,
 . . VI, Χ α ρ ί α ι Δ α ι δ α λ ί δ ε ι, VII 'Ε π . . . 7 . . .]
- 9 . . . I Ε I, O Λ Υ Μ Π [i ο δ ό ρ ο ι IX
 17 X, . h ο ἴ ς
 20 έ γ ρ α μ μ ά τ ε υ ε, έ π ι τ έ -]
- 10 [ς Π] Α Ν Δ Ι Ο Ν Ι Δ Ο Σ Π [ρ υ τ α ν ε ί α ς τ ρ ί τ ε ς
 π ρ υ τ α ν ε υ ό σ ε ς έ μ έ ρ α ι λ ο ι π ο ι έ σ α ν
 τ έ ι π ρ υ τ α ν ε ί α ι — n. d. —, — — s. p. — — —]
- 11 [τ] Α Υ Τ Α Ε Δ Ο Θ Ε Τ Ε Ι [έ ς Μ α κ ε δ ο ν ί α ν κ α ι
 Π ο τ ε ί δ α ι α ν σ τ ρ α τ ι ά ι ὕ δ ε υ τ έ ρ α δ ό σ - 2. Zahlung
 ι ς h ε λ λ ε ν ο τ α μ ί α σ ι ν έ π ι τ έ ς 'Α κ α μ α - IV. Pyl.
- 12 Ν Τ Ι Δ Ο Σ Π Ρ Υ Τ Α Ν Ε Ι [α ς τ ε τ ά ρ τ ε ς π ρ υ τ
 α ν ε υ ό σ ε ς έ μ έ ρ α ι λ ο ι π ο ι έ σ α ν τ έ ι π
 ρ υ τ α ν ε ί α ι — — n. d. —, — — s. p. — — —]
- 13 . Τ Α Υ Τ Α Ε Λ Ε Τ Ε [i] Ε Σ [Μ α κ ε δ ο ν ί α ν κ α ι Π -
 ο τ ε ί δ α ι α ν σ τ ρ α τ ι ά ι σ τ ρ α τ ε γ ό ς έ ς
 τ ά έ π ι θ ρ ά ι κ ε ς Φ ο ρ μ ί ο ν Π α ι α ν ι ε ύ ς]
- 14 Τ Ρ Ι Τ Ε Δ Ο Σ Ι Σ Η Ε Λ Λ [ε ν ο τ α μ ί α σ ι έ π ι τ] 3. Zahlung
 έ ς . ι . ε ἴ δ ο ς π ρ υ τ α ν ε ί α ς π έ μ π τ ε ς π V. Pyl.
 ρ υ τ α ν ε υ ό σ ε ς έ μ έ ρ α ι έ σ ε λ ε λ υ θ υ ἴ α]
- 15 Ι Ε Σ Α Ν Δ Ο Δ Δ Κ Α Δ 11 τ α ὕ τ α
 έ δ ό θ ε τ έ ι σ τ ρ α τ ι ά ι τ έ ι έ ς Μ α κ ε δ ο ν
 ί α ν κ α ι Π ο τ ε ί δ α ι α ν τ ε τ ά ρ τ ε δ ό σ ι ς] 4. Zahlung
 VI. Pyl.
- 16 Η Ε Λ Λ Ε Ν Ο Τ Α Μ [i] Α [σ ι έ π ι τ έ ς . ι . ε ἴ δ ο ς
 π ρ υ τ α ν ε ί α ς h έ κ τ ε ς π ρ υ τ α ν ε υ ό σ ε ς
 έ μ έ ρ α ι έ σ ε λ ε λ υ θ υ ἴ α ι έ σ α ν δ ύ ο κ α ι]
- 17 Ε Ι Κ Ο Σ Ι : Η Π Δ Π [. . . . s. p. . . : τ α ὕ τ α έ δ ό θ -
 ε τ έ ι σ τ ρ α τ ι ά ι τ έ ι έ ς Μ α κ ε δ ο ν ί α ν κ -
 α ι Π ο τ ε ί δ α ι α ν π έ μ π τ ε δ ό σ ι ς h ε λ λ ε - 5. Zahlung
 VII. Pyl.
- 18 Ν Ο Τ Α Μ Ι Α Σ Ι Ε Π [i τ έ ς ἴ δ ο ς π ρ υ
 τ α ν ε ί α ς h ε β δ ό μ ε ς π ρ υ τ α ν ε υ ό σ ε ς έ -
 μ έ ρ α ι έ σ ε λ ε λ υ θ υ ἴ α ι έ σ α ν κ α -]

1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	28
29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	51	53	55	56
57	59	61	63	65	67	69	71	73	75	77	79	81	83	84

- 19 Ι Δ Ε Κ Α : Δ Δ : Τ Α Υ Τ Α [ἔ γ ε τ ἔ ι σ τ ρ α τ ι ἄ ι
τ ἔ ι ἐ ς Μ α κ ε δ ο ν ἰ α ν κ α ἰ Π ο τ ε ἰ δ α ἰ α ν
. 18 * ἡ ἐ κ τ ε δ ὄ σ ι ς] 6. Zahlung.
VIII. Pryt.
- 20 Η Ε Λ Λ Ε Ν Ο Τ Α Μ Ι Α Σ Ι [ἐ π ἰ τ] Ε Σ Α Ι [α ν τ ἰ δ ο
ς π ρ υ τ α ν ε ἰ ἄ ς ὄ γ δ ὄ ε ς π ρ υ τ α ν ε υ ὄ σ ε
ς ἐ μ ἔ ρ α ἰ ἐ σ ε λ ε λ υ θ υ ἰ ἄ ι ἔ σ α ν τ ἔ τ τ α]
- 21 Ρ Ε Σ Κ Α Ι Δ Ε Κ Α [: . s . p . . .] Η Η Π Δ Δ * τ α ὐ τ α
ἐ δ ὄ θ ε τ ἔ ι ἐ ς Μ α κ ε δ ο ν ἰ α ν κ α ἰ Π ο τ ε ἰ
δ α ἰ α ν σ τ ρ α τ ι ἄ ι * ἡ β δ ὄ μ ε δ ὄ σ ι ς ἡ ε λ] 7. Zahlung
IX. Pryt.
- 22 Ε Ν Ο Τ Α Μ Ι Α Σ Ι Ε [π ἰ τ ἔ ς] Η Ι Π Π Ο Θ Ο Ν [τ ἰ δ ο
ς π ρ υ τ α ν ε ἰ ἄ ς ἐ ν ἄ τ ε ς π ρ υ τ α ν ε υ ὄ σ ε
ς ἐ μ ἔ ρ α ἰ ἐ σ ε λ ε λ υ θ υ ἰ ἄ ι ἔ σ α ν δ ἔ κ α ἡ]
- 23 Ε Χ Σ : Δ Δ Δ Δ : Τ [α ὐ τ α ἐ] Δ Ο Θ Ε Τ Ε Ι Σ Τ Ρ [α τ ἰ
ἄ ι τ ἔ ι ἐ ς Μ α κ ε δ ο ν ἰ α ν κ α ἰ ἐ ς Π ο τ ε ἰ δ
α ἰ α ν : ὄ γ δ ὄ ε δ ὄ σ ι ς ἡ ε λ λ ε ν ο τ α μ ἰ ἄ σ -] 8. Zahlung.
IX. Pryt.
- 24 Ι Ε Π Ι Τ [ἔ] Σ Η Ι Π Π [ο θ ο ν] Τ Ι Δ Ο Σ Π Ρ Υ Τ [α ν ε ἰ
α ς ἐ ν ἄ τ ε ς π ρ υ τ α ν ε υ ὄ σ ε ς ἐ μ ἔ ρ α ἰ λ ο
ι π ο ἰ ἔ σ α ν τ ἔ ι π ρ υ τ α ν ε ἰ ἄ ι ἐ ν ν ἔ α Δ Δ]
- 25 Δ Δ Ρ Ρ Δ Δ Δ Π : Τ [α ὐ τ α] Ε Λ Ε Τ Ε Ι Ε Σ Π Ο Τ Ε [ἰ δ
α ἰ α ν σ τ ρ α τ ι ἄ ι σ τ ρ α τ ε γ ὄ ς ἐ ς τ ἄ ἐ π ἰ
Θ ρ ἄ ι κ ε ς nomen 21 *]
- 26 Ε Ν Α Τ Ε Δ Ο Σ Ι Σ [ἡ ε λ λ] Ε Ν Ο Τ Α Μ Ι Α Σ Ι Ε Π Ι Τ
[ἔ ς Λ ε [τ ἔ ς Λ ἐ] ο ν τ ἰ δ ο ς π ρ υ τ α ν ε ἰ ἄ ς δ ε
κ ἄ τ ε ς π ρ υ τ α ν ε υ ὄ σ ε ς ἐ μ ἔ ρ α ἰ ἐ σ ε λ ε] 9. Zahlung.
X. Pryt.
- 27 Λ Υ Θ Λ Ι Α Ι Ε Σ Α [N ἡ ε] Π Τ Α Κ Α Ι Δ Ε Κ Α : Δ Ρ Τ Ι
[. s . p . . τ α ὐ τ α ἐ δ ὄ θ ε μ ἰ σ θ ὄ ς ἡ ἰ π π ε ὕ σ ι
Μ α κ ε δ ὄ σ ι κ ο σ ἰ ο ἰ ς κ α ἰ σ ἰ τ ο ς]
- 28 [h] Ι Π Π Ο Ι Σ : Κ Ε Φ Α Λ Α Ι Ο Ν Τ Ο Ε Σ Μ α
[κ ε δ ο ν ἰ α ν κ α ἰ Π ο τ ε ἰ δ α ἰ α ν ἄ κεφάλαιον
ν α λ ὄ μ α τ ο ς s . p . - - - - -]
- 30 [τ ἔ] Ι Ν Α Υ Φ [ρ ἄ κ τ] Ο Ι Σ Τ Ρ Α Ι Α Ι Τ [ἔ] Ι Π Ε Ρ Ι [Π-
ε λ ο π ὄ ν ν ε σ ο ν
. πα ρ ἔ δ ο μ ε ν σ τ ρ α τ ε γ ο ἰ ς] Zahlung an
die Feld-
herren.

1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	28
29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	51	53	55	56
57	59	61	63	65	67	69	71	73	75	77	79	81	83	84

- 31 [Σ ο κ] Ρ Α Τ Ε [ι η α λ] Α Ι Ε Ι Π Ρ Ο Τ Ε Α Ι Α Ι Χ Σ Ο Ν
 [ε ἴ, Κ α ρ κ ῖ ν ο ι Θ ο ρ ῖ κ ῖ ο ι ἐ π ἰ τ ῆ ς ἡ ἰ π π
 ο θ ο ν τ ῖ δ ο ς π ρ υ τ α ν ε ἰ α ς ἐ ν ἄ τ ε ς π ρ υ -]
- 32 τ α ν ε υ ὄ σ ε ς, ἐ] Μ Ε Ρ Α Ι Λ Ο Ι Π Ο Ι Ε Σ Α Ν Ο Κ Τ 1. Zahlung.
 [ο τ ῆ ἰ π ρ υ τ α ν ε ἰ α ἰ . . . s. p. . . . * τ ἄ δ ε an die Hellenen.
 ἡ ε λ λ ε ν ο τ α μ ῖ α σ ἰ IX. Pryt.
- 33 . . . , Φ ἰ λ ε τ α ἰ] Ρ Ο Ι Ι Κ Α Ρ Ι Ε Ι, Φ Ι Λ Ο Χ Σ Ε Ν
 [ο ἰ, ἡ ἰ ε ρ ο ν ὄ μ ο ἰ Ε ὕ π υ ρ ῖ δ ε ἰ, . .
,]
- 34 [., Χ] Α Ρ Ι Α Ι Δ Α Ι Δ Α Λ Ι Δ Ε Ι, Ε Γ .
 ἰ ε ἴ, Ὀ λ υ μ π ἰ ο δ ὄ ρ ο ἰ
, π α ρ ἔ δ ο -]
- 35 [μ ε ν ἐ π ἰ τ ῆ ς ἡ] Ι Π Π Ο Θ Ο Ν Τ Ι Δ Ο Σ Π Ρ Υ Τ Α [ν
 ε ἰ α ς ἐ ν ἄ τ ε ς π ρ υ τ α ν ε υ ὄ σ ε ς, ἐ μ ἔ ρ α ἰ
 λ ο ἰ π ο ἰ ῆ σ α ν τ ῆ ἰ π ρ υ τ α ν ε ἰ α ἰ]
- 36 [. . . s. p.] Τ Α Υ Τ Α Ε Δ Ο Θ Ε Κ Α Ρ Κ Ι Ν Ο [ι
 Θ ο ρ ῖ κ ῖ ο ἰ κ α ἰ τ ὴ ἰ π α ρ ἔ δ ρ ο ἰ . . . nomen 2. Zahlung.
 δ ε υ τ ἔ ρ α δ ὄ σ ἰ ς ἐ π IX. Pryt.
- 37 [ι τ ῆ ς ἡ ἰ π π ο θ ο] Ν Τ Ι Δ Ο Σ Γ Ρ Υ Τ Α Ν Ε Ι Α Σ [ἐ
 ν ἄ τ ε ς π ρ υ τ α ν ε υ ὄ σ ε ς, ἐ μ ἔ ρ α ἰ λ ο ἰ π ο -
 ἰ ῆ σ ν τ ῆ ἰ π ρ υ τ α ν ε ἰ α ἰ . . . s. p. . . .]
- 38 [τ α ὕ τ α ἐ δ ὄ θ ε Κ α ρ] Κ Ι Ν Ο Ι Θ Ο Ρ Ι Κ Ι Ο Ι Κ [α
 ἰ π α ρ ἔ δ ρ ο ἰ * τ ρ ῖ τ ε δ ὄ σ ἰ ς ἡ ε λ λ ε ν ο τ α - 3. Zahlung.
 μ ῖ α σ ἰ τ ῆ ἰ α ὕ τ ῆ ἰ ἐ μ ἔ ρ α ἰ τ IX. Pryt.
- 39 [α ὕ τ α ἐ δ ὄ θ ε Σ ο κ ρ ἄ τ] Ε Ι Η Α Λ Α Ι Ε Ι Κ Α [ι π -
 α ρ ἔ δ ρ ο ἰ * τ ε τ ἄ ρ τ ε δ ὄ σ ἰ ς ἐ π ἰ τ ῆ ς Λ ε ο - 4. Zahlung.
 ν τ ῖ δ ο ς π ρ υ τ α ν ε ἰ α ς δ ε κ ἄ τ ε ς π ρ υ τ α - X. Pryt.
- 40 ν ε υ ὄ σ ε ς ἐ μ ἔ ρ α ἰ ἐ σ ε λ ε] Λ Υ Θ Υ Ι Α Ι Ε [σ α
 ν
]
- 41 Γ /

1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	28
29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49	51	53	55	56
57	59	61	63	65	67	69	71	73	75	77	79	81	83	84

Erläuterung.

Z. 3. Die Ergänzung ἑρρυ[λ]{[ονος]} wird U. v. Wilamowitz verdankt.

Z. 6, 10, 12 habe ich die Bestimmung des Tagesdatums nach dem Muster von Z. 32 mit ἐμέραι λοιποὶ ἔσαν τῆι πρυτανείαι gegeben, weil andernfalls der für Tagesdatum und Geldsumme zur Verfügung stehende Raum allzu groß sein würde. Für die Zahlzeichen sind Z. 15, 17, 21, 25 zehn bis zwölf Stellen notwendig, und dem entspricht die Größe der Lücke in Z. 6, 10, 12 bei Annahme der von mir gesetzten Ergänzung.

Z. 17. Die von Hiller gesetzte Ergänzung [ταῦτα ἐδόθε τῆι ἐς Ποτειδαίαν στρατιᾷ στρατηγῶι Φορμίῳι Παιανίῳ] weicht vom Stil unserer Urkunde ab. Sie kennt zwei Formeln ταῦτα ἐδόθε τῆι στρατιᾷ τῆι ἐς Μακεδονίαν καὶ Ποτειδαίαν oder ταῦτα ἔγε τῆι κτλ. στρατιᾷ ὁ δείνα. Welche von beiden in unserem Falle gewählt war, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Auf keinen Fall liegt aber ein Grund zu der Annahme vor, daß diese vierte Zahlung einzig für das Heer vor Poteidaia bestimmt war.

Z. 23. Die Ergänzung hat ein Mitglied meines Seminars vorgeschlagen.

Z. 25. Daß die achte Zahlung dem vor Poteidaia lagernden Heere galt und nicht nach Makedonien ging, ist sachlich so zu begründen. Die Zahlung erfolgte am 25. Tage der IX. Prytanie, also im Mai. Nun wissen wir aus Thuk. II 29, daß Sitalkes im Frühjahr 431 den Frieden zwischen Athen und Perdikkas vermittelte. Es ist oben S. 39 A. 3 bemerkt, daß die vom Makedonenkönig den Athenern gewährte Unterstützung in unserer Urkunde in der Zahlung für makedonische Reiter, die nach Z. 26 in der zehnten Prytanie (Mai/Juni) erfolgte, zutage tritt. Der Friedensschluß wird bereits einige Zeit vor der Entsendung des makedonischen Hilfskorps in das athenische Lager erfolgt sein, und deshalb ist es berechtigt, für die Zahlung der IX. Prytanie anzunehmen, daß sie nicht mehr nach Makedonien bestimmt war. Wir sehen jetzt, daß es kein Zufall war, wenn in Z. 28 die Gesamtsumme unter der Rubrik ἐς Μα[κεδονίαν καὶ Ποτειδαίαν] erscheint, während es Z. 25 heißt: τ[αῦτα] ἔγε τῆι ἐς Ποτε[ίδαίαν στρατιᾷ]. Mit Rücksicht auf die Rubrizierung in Z. 28 setze ich die gleiche Formel in Z. 11, 13, 15 und 19 ein.

Das Kalliasdekret¹⁾.

Seit den Tagen August Boeckhs²⁾ ist die Frage nach der zeitlichen Ansetzung und Auswertung des Kalliasdekrets nicht zum Stillstand gekommen. Die von ihm aufgestellte These, daß die Urkunde in die Zeit nach dem Nikiasfrieden gesetzt werden müsse, fand in Kirchhoff³⁾ einen scharfsinnigen Gegner. Dann aber erstand ihr in Julius Beloch⁴⁾ ein ebenso beredter, wie leidenschaftlicher Vorkämpfer. Kirchhoffs Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß unser Dekret und damit auch die Reorganisation eines wichtigen Zweiges des attischen Finanzwesens noch in die Zeit vor Ausbruch des Peloponnesischen Krieges — genauer ins Jahr 435/4 — gehöre. Die gleiche Meinung hat kein Geringerer als Eduard Meyer⁵⁾ gegenüber den Belochschen Angriffen mit besonderem Nachdruck vertreten.

So standen sich Jahrzehnte hindurch die Ansichten der Gelehrten unversöhnlich gegenüber. Bei dieser Sachlage konnte die resignierte Meinung aufkommen, daß es unmöglich sei, zu einer wirklich gesicherten Datierung und Auswertung der wichtigen Urkunde zu gelangen. Indessen seit einigen Jahren beginnt die Forschung sich wieder in erhöhtem Maße unserem Texte zuzuwenden. Zuerst hat sich Adolf Wilhelm⁶⁾ mit nie ermüdender Sorgfalt um die Wiederherstellung des scheinbar heillos verstümmelten Anfangs der Inschrift auf der Rückseite (B) bemüht, dann versuchte sich Bannier⁷⁾ an der Ergänzung und Datierung des Textes. Vor allem aber erschien 1924 die editio

1) Zuerst veröffentlicht in den Sitz.-Ber. der Berliner Akademie 1927, 319 ff. als Festgabe zum 70. Geburtstag von Ernst Fabricius.

2) Boeckh, Staatshaush. I³ 528 ff., II³ 41 ff.

3) Kirchhoff, Abh. der Berl. Akad. 1864, 8 ff.; 1876, 21 ff.

4) Beloch, Rhein. Mus. XLIII 1888, 113; Griech. Gesch. II 2² 1922, 344.

5) Ed. Meyer, Forschungen II 1899, 88 ff.

6) Sitzungsber. d. Wien. Akad. 1901, Anzeiger vom 10. Juli, Nr. XVIII.

7) Bannier, Rhein. Mus. LXX 1915, 397 ff. und nach dem Erscheinen von Hillers Publikation ebenda LXXV 1926, 184 ff.

minor des I. Bandes des Corpus¹⁾, die dank der überlegenen Sachkenntnis von Hiller und Kirchner in zahllosen Fällen einen großen Fortschritt bedeutete. So auch in dem unsrigen. Indem diese Publikation das Kalliasdekret wie die verschiedenen Klassen von Übergabe-Urkunden in einer zuverlässigen, dem jetzigen Stande der Forschung entsprechenden Form vorlegte, stellte sie den Fachgenossen geradezu die Aufgabe, erneut an das Problem, das noch heute das Kalliasdekret bietet, heranzutreten. Täusche ich mich nicht, so bietet sich heute wirklich die Möglichkeit, die Frage ein wenig zu fördern.

Boeckh und Beloch haben in ihrem Vorgehen das gemeinsam, daß sie von einer allgemeinen Erwägung ausgehen, nämlich von der Vorstellung, daß es unmöglich sei, das Kalliasdekret in der Vorkriegszeit anzusetzen, weil sich die athenischen Finanzen damals dauernd in blühendem Zustand befanden. So sagte Boeckh (Staatshs. II³ 56): „nun scheint es nach der Geschichte des Schatzes²⁾, der Volksbeschluß über die Zurückzahlung der Schulden sei um Ol. 90, 2 (419/8) geschrieben“; und bei Beloch heißt es (Gr. Gesch. II 2², 350): „(es sei) gar nicht abzusehen, zu welchem Zweck in jenen Jahren (d. h. vor dem Kriege) eine große Schuld hätte aufgenommen werden sollen.“ Vielleicht noch bezeichnender ist es aber, daß Beloch a. a. O., nachdem er sich mit den Gründen von Kirchhoff und Eduard Meyer, die sich auf die aus der Urkunde selbst gewonnenen Einzeltatsachen stützten, auseinandergesetzt hat, seine Beweisführung mit den Worten zum Abschluß bringt: „Doch das alles sind Nebenpunkte; die Hauptsache ist, daß Athen bis zum Anfang des Krieges sich in blühender Finanzlage befand.“ Es läßt sich nicht wegleugnen, daß beide Gelehrte sich in einem Kreise bewegen: erst wird das Kalliasdekret im Hinblick auf die Lage der Finanzen in die Zeit des Nikiasfriedens datiert, und sodann wird die Inschrift benutzt, um die Geschichte des Schatzes aufzuhellen. Dieser Methode, die am deutlichsten bei Beloch in die Erscheinung tritt, vermag ich nicht zu folgen. Es erscheint mir heute mehr denn je als erste Pflicht der Wissenschaft, von dem festen Fun-

1) IG I² ed. Hiller v. Gärtringen n. 91. 92 (editio minor) 1924.

2) Von mir gesperrt.

dament der gegebenen Tatsachen auszugehen; wir müssen also mit der Interpretation der Urkunden beginnen, und erst dann, wenn es gelungen ist, sichere Anhaltspunkte für die Datierung des (oder der) Dekrete zu gewinnen, wird der Zeitpunkt gekommen sein, das Problem der Geschichte des Schatzes an der Hand des Thukydides von neuem in Angriff zu nehmen.

A

a) An die Spitze stelle ich die Frage nach der Schaffung der Behörde der ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν. In Z. 7—13 wird angeordnet, daß die Logisten die den „anderen Göttern“ geschuldeten Summen berechnen, und daß die Prytanen sie zurückzahlen sollen. Dadurch wird ein „Schatz der (anderen) Götter“ (Z. 16 τὰ τῶν θεῶν, Z. 56 τὰ τῶν ἄλλων θεῶν) zusammengebracht. Daß es einen solchen zur Zeit des Beschlusses noch nicht gibt, daß wir es also mit der erstmaligen Einsetzung des Kollegiums zu tun haben, haben Kirchhoff und Ed. Meyer aus dem Umstande geschlossen, daß nach Z. 12f. die Quittungen über die geschuldeten Summen von den Priestern und Hieropoioi beigebracht werden sollen, die, wie ohne weiteres einleuchtet, Angehörige der Tempelverwaltungen der „einzelnen“ Götter sind. Beloch hat diese Auffassung im Rhein. Mus. XLIII 1888, 119 und mit besonderem Nachdruck Gr. Gesch. II 2², 354ff. bekämpft. Denn Thuk. II 13 beweise, daß sich beim Beginn des Krieges noch „ansehnliche Schätze (χρήματα οὐκ ὀλίγα) in den Tempeln außerhalb der Akropolis“ befanden; erst beim Einfall der Peloponnesier im Jahre 431 habe man die verschiedenen Schätze auf der Burg in Sicherheit gebracht und ein provisorisches Schatzmeisterkollegium von 5 Mitgliedern gebildet, das durch Kallias' Antrag, als man nach dem Nikiasfrieden das Provisorium in ein Definitivum umwandelte, auf 10 ταμίαι gebracht worden sei. Gegen diese Hypothese, die reichlich künstlich, um nicht zu sagen gekünstelt, erscheint, ist zunächst zu sagen, daß sie sich nicht auf Thuk. II 13 berufen kann. Mit keinem Wort ist dort gesagt, daß sich die Schätze außerhalb der Burg befinden. Der Schriftsteller führt in seiner Übersicht über die Finanzlage zunächst die regelmäßigen Jahreseinkünfte von 600 Talenten an, dann den Schatz von 6000 Talenten gemünzten Geldes und die in ungemünztem Edelmetall vorhandenen Werte an Weih-

geschenken und Prozessionsgeräten in Höhe von 500 Talenten, ἔτι δὲ καὶ τὰ ἐκ τῶν ἄλλων ἱερῶν προσετίθει χρήματα, d. h. ferner fügte (Perikles) die „aus den anderen Heiligtümern herrührenden Gelder“ hinzu. Auch diese sind sofort greifbar, wie der Zusatz beweist: οἷς χρῆσεσθαι αὐτούς, καὶ ἦν πάνυ ἐξείργωνται πάντων, καὶ αὐτῆς τῆς θεοῦ τοῖς περικειμένοις χρυσοῖς. Hätte nun Beloch mit seiner Deutung recht, so müßte Thukydides geschrieben haben: ἔτι δὲ καὶ τὰ ἐ(ν) τ(οῖς) ἄλλ(οῖς) ἱερ(οῖς) προσετίθει χρήματα, wie er ja unmittelbar vorher in § 3 geschrieben hatte: ὑπαρχόντων ἐν τῇ ἀκροπόλει. Da er sich aber des Ausdrucks τὰ ἐκ τῶν ἄλλων ἱερῶν χρήματα bedient, so sagt er damit, daß diese Gelder bereits aus den Heiligtümern nach Athen übergeführt sind und sich innerhalb der Stadt, vermutlich auf der Akropolis, befinden. Zum zweiten ist bei der Belochschen Hypothese anstößig — und dieses Argument dürfte durchschlagende Kraft haben —, daß die Quittungen der einzelnen Tempelverwaltungen benötigt werden, um die Höhe der ausgeliehenen Gelder festzustellen. Nehmen wir mit Beloch ein provisorisches Kollegium der ταμίαι τῶν θεῶν an, so ist die gegebene Konsequenz die, daß diese ταμίαι den Organen der verschiedenen Tempelverwaltungen Quittungen über die Höhe der abgelieferten Summen ausstellten, sowie daß ihre eigenen Buchungen über alle aus dem Fonds gemachten Zahlungen Auskunft gaben. Mithin war es, als man zur Aufstellung einer Generalübersicht über die aus dem Zentralfonds ausgeliehenen Summen schritt, unter Zugrundelegung von Belochs Hypothese eben nicht notwendig, auf die ἱερεῖς und ἱεροποιοί der Einzelverwaltungen zurückzugreifen und von ihnen die Vorlegung der πινάκια und γραμματεῖα zu verlangen. Wenn Kallias dies doch tat, so kann das nur darin seinen Grund gehabt haben, daß es ein provisorisches Schatzmeisterkollegium noch nicht gab. Auch die Anordnung Z. 13 f.: ταμίαι δὲ ἀποκυαμεύειν τότον τῶν χρημάτων spricht gegen Beloch. Denn wenn es vor dem Kalliasdekret bereits ταμίαι τῶν ἄ. θεῶν gegeben hätte, müßte es heißen: τὸς δὲ ταμίαις τότον τῶν χρημάτων ἀποκυαμεύειν κτλ.

Ich fasse zusammen: Belochs Hypothese von der Entstehung des Zentralfonds ist gescheitert. Mit zwingender Notwendigkeit ergibt sich, daß die Bildung des „Fonds der anderen Götter“ erst durch den von Kallias angeregten Volksbeschluß angeordnet

worden ist. Aus Thukydides lernten wir, daß dieser Beschluß vor 431 gefaßt sein muß.

Dieses Ergebnis kann nicht dadurch wankend gemacht werden, daß, wie Beloch S. 348 betont, in Z. 18 ff. οἱ νῦν ταμίαι den neu einzusetzenden (ταμίαι οἱ λαχόντες) gegenübergestellt werden, woraus die Existenz des Kollegiums bereits vor Erlaß unseres Dekretes zu folgern sei. Er konstruierte zu dem Zweck eine Verschiedenheit in der Bestellung der Schatzmeister: „Die νῦν ταμίαι sind im Gegensatz zu den erlostene ταμίαι (τ. οἱ λαχόντες) die zur Zeit fungierenden ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν, die demnach, wie es scheint, nicht erlost, sondern erwählt wurden.“ Hier ist Beloch ein sprachliches Mißverständnis unterlaufen. Der Begriff οἱ λαχόντες hat nichts mit der Losung zu tun, sondern will nur ganz allgemein die neu zu bestellenden ταμίαι kennzeichnen, deren Person ja noch nicht feststeht¹⁾. Es ist daher nicht der leiseste Anhalt dafür vorhanden, daß die ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν jemals durch Wahl bestellt worden sind. Es hat mithin sein Bewenden dabei, daß der Gegensatz der ταμίαι, von dem in Z. 18 ff. unseres Dekretes offenbar die Rede ist, von anderer Art sein muß. In Z. 18 ff. wird angeordnet, daß die neu einzusetzenden ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν sich die Schätze παρὰ τῶν νῦν ταμιῶν καὶ τῶν ἐπιστάτων καὶ τῶν ἱεροποιῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς, οἱ νῦν διαχειρίζουσιν, abzählen und abwägen lassen sollen. Wären nun, wie Beloch behauptet, „die im Amte befindlichen Schatzmeister“ wirklich die „z. Z. fungierenden Schatzmeister τῶν ἄλλων θεῶν“, so hätte es keine Berechtigung, daß neben ihnen auch noch die ἐπιστάται und ἱεροποιοὶ ἐν τοῖς ἱεροῖς als übergabende Behörden genannt würden; denn dann wäre ja die gesamte Verwaltung bereits in den Händen der schon vorhandenen ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν konzentriert gewesen. Es ist aber mit aller Schärfe ausgesprochen, daß bis zum gegenwärtigen Augenblick neben den ταμίαι noch ἐπιστάται und ἱεροποιοὶ die Schatzverwaltung wahrnehmen. Von hier aus wird es gelingen, das Verständnis der Stelle zu gewinnen. Es ist an sich klar und wird durch den Zusatz ἐν τοῖς ἱεροῖς ausdrücklich ausgesprochen, daß wir unter den ἐπιστάται und ἱεροποιοὶ Organe der einzelnen Heiligtümer vor uns haben. Ist dem so, dann er-

1) Vgl. z. B. IG I² 54₈: [τὸς πρυτάνες, οἱ ἂν λάχ]οσι πρότοι πρυτανεύ[εν].

gibt sich die Folgerung, daß unter den $\nu\upsilon\nu$ $\tau\alpha\mu\acute{\iota}\alpha$ gleichfalls Schatzmeister der Einzelverwaltungen verstanden werden müssen. Daß dies die nächstliegende Bedeutung des Passus ist, hat Beloch wohl selbst gefühlt, wie mir seine Worte auf S. 348 „die $\nu\upsilon\nu$ $\tau\alpha\mu\acute{\iota}\alpha$ können aber nicht etwa $\tau\alpha\mu\acute{\iota}\alpha$ einzelner Tempelschätze sein“, zu zeigen scheinen. Aber er macht grammatische Bedenken geltend, um diese Interpretation abzuwehren. Er behauptet nämlich, daß für den Fall, daß wir es mit Schatzmeistern der Einzelverwaltungen zu tun haben, bei $\tau\alpha\mu\acute{\iota}\alpha$ das $\nu\upsilon\nu$ überflüssig wäre, da gleich darauf gesagt wird $\omicron\iota$ $\nu\upsilon\nu$ $\delta\iota\alpha\chi\epsilon\iota\rho\acute{\iota}\zeta\omicron\upsilon\sigma\iota$. Allein auch dieses Argument ist nicht stichhaltig. Der Relativsatz $\omicron\iota$ $\nu\upsilon\nu$ $\delta\iota\alpha\chi\epsilon\iota\rho\acute{\iota}\zeta\omicron\upsilon\sigma\iota$ mußte zu den Begriffen $\iota\epsilon\rho\epsilon\acute{\iota}\varsigma$ und $\iota\epsilon\rho\omicron\pi\omicron\iota\omicron\iota$ hinzugefügt werden, weil es sich nicht von selbst versteht, daß derartige Organe Gelder verwalten. Und das $\nu\upsilon\nu$, das in angeblich so anstößiger Weise zu $\tau\alpha\mu\acute{\iota}\alpha$ hinzugesetzt wurde, ist eine kurze Kennzeichnung der $\tau\alpha\mu\acute{\iota}\alpha$ im Gegensatz zu den erst noch zu bestellenden, eine Charakterisierung, die für jeden, der die Verhältnisse kannte — und für solche ist ja der Beschluß konzipiert —, in einwandfreier Weise die Schatzmeister von Tempeln der einzelnen Götter bezeichnete.

b) Wen die bisherigen Darlegungen noch nicht von der Unrichtigkeit der Belochschen Hypothese überzeugt haben, der wird — des bin ich gewiß — für Kirchhoffs Anschauung gewonnen werden, wenn wir jetzt zur Besprechung der aus Z. 13 bis 15¹⁾ gezogenen Folgerungen übergehen. Nach Beloch (S. 347, vgl. S. 353) klafft ein unerträglicher Widerspruch zwischen der nur mittelbar in Z. 15 enthaltenen Bestimmung, daß das Kollegium in der Zehnzahl besetzt werden soll, und der Tatsache, daß nach Ausweis der Urkunden (IG I² 310 für das Jahr 429/8, IG I² 370 für die Jahre 421/0, 420/19, 418/7) nur fünf $\tau\alpha\mu\acute{\iota}\alpha$ $\tau\omega\nu$ $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega\nu$ $\theta\epsilon\omega\nu$ vorhanden sind; und er folgert, daß mit Rücksicht hierauf das Psephisma des Kallias frühestens in das Jahr 418/7 gesetzt werden kann. Hier ist der Punkt berührt, wo Beloch aus den Urkunden widerlegt werden kann. Adolf Wilhelm hat nämlich zu jener Übergabe-

1) Im Vorbeigehen bemerke ich, daß Z. 13 ff. die Zeit der Wahlen festlegt, was sich am besten dann erklärt, wenn die Behörde durch das Dekret erst geschaffen wird.

Urkunde I² 370 ein neues Bruchstück hinzugefunden (Wien. Akad. Anz. 1922, 43), durch das die fast lückenlose Herstellung der Schatzmeisterkollegien τῶν ἄλλων θεῶν für die Jahre 421/0, 420/19 und 418/7 möglich geworden ist. Es ist bisher nicht beachtet worden, daß danach im Jahre 421/0 zehn ταμίαι τ. ἄ. θ. vorhanden gewesen sind. Weiter ist festzustellen, daß sie in folgender Reihenfolge der Phylen aufgeführt werden: V, VII, I, [II], III, [IV], VI, VIII, IX, X. Es unterliegt wohl keinem Bedenken, wenn ich an den beiden Stellen, wo uns das Demotikon des Schatzmeisters nicht erhalten ist, nach dem Zusammenhang angenommen habe, daß Demen der II. bzw. IV. Phyle einzusetzen sind. Mit anderen Worten: auf die Phylen ist Rücksicht genommen, wie es das Kalliasdekret implizite vorschreibt. Was wir für 421/0 feststellen konnten, gilt auch für das Jahr 418/7. Wieder haben wir die Zehnzahl des Kollegiums. Und wieder ist auf die Phylen Rücksicht genommen. Ihre Reihenfolge ist offenbar so wiederherzustellen: VIII, [I], II, III, IV, V, [VI], [VII], IX, X. Damit ist Beloch in der bündigsten Weise widerlegt: es kann nicht länger bezweifelt werden, daß das Kalliasdekret auf Grund der in IG I² 370 enthaltenen Angaben vor 421/0 gesetzt werden muß. Aber weiter! Auch das kann jetzt nicht länger in Zweifel gezogen werden, daß Kirchhoffs Schlußfolgerung aus der Übergabe-Urkunde der ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν vom J. 429/8 (IG I² 310) zu Recht besteht. Er folgerte, daß das Kalliasdekret vor jenes Jahr fallen müsse. Demgegenüber machte Beloch geltend, daß aller Wahrscheinlichkeit nach nur 5 ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν in IG I² 310 genannt waren, was sich in keinem Falle mit den Bestimmungen unseres Beschlusses vereinigen lasse. Er hat dabei dem Umstand, daß nicht zehn Schatzmeister aufgeführt sind, ein übertriebenes Gewicht beigelegt. Die richtige Erklärung ist darin zu suchen, daß wir 429/8 ein unvollständiges Kollegium vor uns haben. Ein ganz analoger Fall liegt in IG I² 370 Z. 10 ff. vor. Hier haben wir statt zehn Namen nur deren neun¹⁾.

1) Die Reihenfolge der Phylen ist: VII, I [II oder IV], V, VI, III, X, [VII oder II], IX. Sicher fehlt Phyle VIII; dafür ist möglicherweise II oder VII zweimal vertreten. Eine andere Möglichkeit ist, daß wir folgende Reihenfolge vor uns haben: VII, I, IV?, V, VI, III, X, II?, IX; Gewißheit ist nicht zu gewinnen. Weshalb III und X nicht an ihrer richtigen Stelle erscheinen,

Wenn in IG I² 310 die Unvollständigkeit größer ist, so wollen wir uns daran erinnern, daß diese Urkunde noch in die Zeit fällt, wo die Pest wütete. Dabei sind zwei Möglichkeiten zu erwägen, zwischen denen wir eine Wahl nicht treffen können: entweder war die Zahl der Bewerber aus der ersten Klasse so gering gewesen, daß es von vornherein nicht gelungen war, das Kollegium in der Zehnzahl zu besetzen; oder das Kollegium war anfangs vollzählig gewesen, aber der Tod hatte Lücken in seine Reihen gerissen. So gibt uns die wiederhergestellte Urkunde IG I² 370 die Möglichkeit, dem wichtigsten Argument Kirchhoffs seine Beweiskraft zurückzugeben.

Wenn es noch eines weiteren Argumentes bedarf, so wird es durch Z. 22 ff. unseres Dekretes geliefert. Hier wird die erstmalige Herstellung eines Verzeichnisses der Tempelbestände καθ' ἕκαστον τῶν θεῶν angeordnet, und im Zusammenhang damit wird Z. 24 ff. bestimmt, daß in Zukunft die ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν regelmäßig Übergabe-Urkunden führen sollen. In IG I² 310 besitzen wir eine solche aus dem J. 429/8. Es liegt zutage, daß Kirchhoff glänzend gerechtfertigt ist: das Kalliasdekret muß vor 429/8 fallen. Genauer gesprochen, vor 430/29; denn in jener für uns ältesten Übergabe-Urkunde werden die πρότερον ταμίαι in Z. 96 f. als übergebende Behörde genannt.

Die Entscheidung ist gegen Beloch gefallen. Es handelt sich jetzt noch darum, das genaue Jahr festzulegen. Dabei ist auszugehen von der Überlegung Kirchhoffs, daß eine so tiefgreifende Reform zweifellos mit dem Beginn einer neuen Finanzperiode, d. h. mit einem Jahr der großen Panathenäen, ins Leben getreten sein wird. Demnach muß die Schaffung des Zentralfonds in den Anfang eines dritten Olympiadenjahres gesetzt werden. Das hat die Konsequenz, daß der Beschluß spätestens dem Ende eines zweiten Olympiadenjahres zuzuweisen ist. Da auf der anderen Seite der Abschluß des dreißigjährigen Friedens erst die Voraussetzung für die großen Zahlungen an den Schatz

vermag ich nicht zu sagen. — Offenbar wurde der Obmann des Kollegiums in festem Turnus nach der Phylenfolge bestellt, nämlich 421/0 — V, 418/7 — VIII. Im Jahre 420/19 hätte also ein Angehöriger der VI. Phyle an der Spitze stehen sollen. Wenn wir in diesem Jahre bereits die VII. Phyle finden, so wird sie im folgenden Jahre, wo sie an der Reihe war, übergegangen worden sein.

der Athena schuf, so kommen die Jahre Ol. 84, 2 = 443/2 (Loeschcke), ol. 85, 2 = 439/8 (Levi), Ol. 86, 2 = 435/4 (Kirchhoff, Meyer)¹⁾ und ol. 87, 2 = 431/0 in Frage; und da wir aus der Betrachtung von Thuk. II 13 gelernt haben, daß der Zentralfonds der anderen Götter im Jahre 431 schon vorhanden gewesen ist, so scheidet von jenen oben angeführten Möglichkeiten die späteste aus, und die Entscheidung muß zwischen den drei anderen fallen. Hiermit breche ich einstweilen die Untersuchung ab, um zunächst einmal den Beschluß der Rückseite B näher ins Auge zu fassen.

B

Wenn ich mich zu dem Beschluß auf der Rückseite wende, so sehe ich von allen Thesen über sein Verhältnis zum Kalliasdekret ab und lasse allein den Inhalt sprechen.

Die Fassung dieses Textes ist ein beredtes Zeugnis dafür, welchen Fortschritt die neueste Edition des Corpus gegenüber allen früheren Ausgaben bedeutet. Selbst Wilhelms Herstellungsversuch der scheinbar hoffnungslos verstümmelten Anfangszeilen in den Sitzungsber. d. Wien. Akad., Phil.-hist. Kl., Anzeiger 1901 Nr. 18 bleibt durchaus in Äußerlichkeiten stecken und gelangt nicht zu einem Verständnis des Sinnes, ganz zu schweigen von Cavaignac in seinen *Études sur l'histoire financière d'Athènes* 1908, XX und S. 104. Erst Hiller und Kirchner gebührt das Verdienst, zum ersten Male einen lesbaren Text gegeben zu haben. Damit ist eine neue Grundlage gewonnen: der Sinn der ersten Zeilen ist im großen und ganzen klargestellt, und es kommt nur darauf an, den Text in Einzelheiten zu berichtigen und dann die Folgerungen zu ziehen.

In Z. 33 und 34 ist die Rede von Arbeiten [zum Schmuck der] Akropolis, insbesondere von den goldenen Niken (τὰς Νί[κας τὰς χρ]υσᾶς) und — das ist die große Förderung unserer Erkenntnis — von den Propyläen (καὶ τὰ Προ[πύλαια]). Bei der Bedeutung, die diese Ergänzung weiterhin gewinnen wird, kommt alles darauf an, sie gegen jeden Zweifel zu sichern. Daß nun τὰ Προπύλαια an unserer Stelle mit Recht eingesetzt ist, wird, wie mir scheint, durch Z. 40 bewiesen. Dort wird

1) Vgl. auch Stevenson, *Journ. Hell. Stud.* XLIV 1924, 3.

nach Ansicht aller, die sich neuerdings mit dem Passus befaßt haben, auf die Propyläen Bezug genommen, wenn auch in der Fassung des Gedankens gewisse Unterschiede bestehen bleiben ¹⁾. Ist aber zugegeben, daß die Lesung τῶν Προπυλαίων in Z. 40 richtig ist, so ist kaum noch zu bezweifeln, daß Hillers Ergänzung von Z. 34 nicht zu beanstanden ist.

Für die Herstellung des mit Z. 35 beginnenden Satzgefüges war wesentlich, daß die im Beginn dieser Zeile erhaltenen Reste von einer Verbalform in der 3. Pers. Sing. Coni. Aor. Pass. herzurühren scheinen. Das weist auf Abhängigkeit von einer den Konjunktiv regierenden Konjunktion hin. Ferner ist zu beachten, daß der Hauptsatz von einer Reihe von Infinitiven getragen wird: χρῆσθαι (Z. 35) -- καὶ -- (Z. 36 Ende) -- καὶ ἐπισκευάζειν (Z. 37). Das Satzgefüge ist so zu verstehen, daß auf einen mit ἐπειδὴν beginnenden Nebensatz ein mehrfach gegliederter Infinitivsatz folgt. Für den Einleitungssatz, der nur kurz sein kann, hat Hiller im Corpus vorgeschlagen: [καὶ ἐπειδὴν ποιεῖ] παντελῶς, -- χρῆσθαι, während Bannier im Rhein. Mus. N. F. LXXV 1926, 191 statt der kopulativen Einführung eine gegensätzliche bevorzugt, indem er schreibt: [ἐπειδὴν δ' ἐποιεῖ] παντελῶς κτλ. Mir scheint der zweite Versuch den Vorzug zu verdienen, und zwar aus dem Grunde, weil das überlieferte Adverbium παντελῶς ein Verbum des Vollendens verlangt, so daß das vollere ἐκποιεῖν dem Sinne besser entspricht als das einfache ποιεῖν.

Ist damit in großen Zügen der Aufbau des Satzes wiederhergestellt, so ist etwas sehr Wesentliches gewonnen, nämlich die Tatsache, daß der Beschluß B während des Ausbaus der Propyläen gefaßt ist. Es wird, wie ich zuversichtlich annehme, keinem Widerspruch begegnen, wenn ich sage, daß ein derartiger Beschluß nur vor dem Beginn des großen Krieges möglich war. Nachdem der Krieg einmal die volle Durchführung des in gigantischen Ausmaßen geplanten Entwurfes vereitelt hatte — es ist ja kaum die Hälfte ausgeführt worden —, durfte

1) Kirchners Vorschlag bei Hiller lautet: καὶ [τὸ γράμμα κελεύοντων ἑν]α τῶν ἀρχιτεκτόνων ποίεν ὡς περ τῶ[ν] Προπυλαίων]. Preuner bei Noack, Eleusis 309, bietet folgenden Wortlaut: καὶ [τὸ παράδειγμα Μνεσικλέ]α τὸν ἀρχιτέκτονα ποίεν ὡς περ τῶ[ν] Προπυλαίων] und Bannier im Rhein. Mus. LXXV 1926, 121: [πλ]έν ὡς περ τῶ[ν] Προπυλαίων].

Athen zu keiner Zeit, auch nicht in den ruhigeren Jahren nach dem Nikiasfrieden, daran denken, diesen gewaltigen Bau ganz zu vollenden. Dazu war die Finanzlage zu trostlos. Fast der gesamte Schatz der Athena, der bei Kriegsbeginn 6000 Talente betragen hatte, war bis auf die unangreifbare Reserve von 1000 Talenten aufgebraucht: hatte man doch bis zum Jahre 423/2 bei Athena Polias und Athena Nike bereits eine Schuldsumme von 4777 Talenten und 3200 Drachmen kontrahiert (s. IG I² 324, 121). Und außerdem war bei dem Zentralfonds der anderen Götter eine weitere Schuld von 733 Talenten und 3433 Drachmen entstanden (IG a. a. O. Z. 107 ff.). Die hier vorgetragene Ansicht stimmt aufs beste zu dem Baubefund, denn der zeigt, daß der alte Zustand in keiner Weise durch Ergänzungsbauten umgestaltet worden ist. Mithin bestätigt sich, was oben vermutet wurde, daß der Beschluß, da er die restlose Durchführung des Propyläenprojektes (ἐκποιεῖν παντελῶς) anordnet, vor 432 fallen muß.

In der Beweisführung ist soeben lediglich die Erwähnung der Propyläen berücksichtigt. Allein auch die Nennung der goldenen Niken in Z. 34 führt uns in die Zeit vor dem Nikiasfrieden. Unsere bisherige Kenntnis über diese Weihgeschenke ist sehr gering. Noch immer bildet Foucart's Behandlung der Materie im Bull. Hell. XII 1888, 292 die Grundlage aller späteren Arbeiten. Foucart hat dort die Vermutung ausgesprochen, daß jede Phyle je eine Nike gestiftet habe, was Michaelis, *Arx Athenarum*³ 1901, 85 zu dem Glauben veranlaßte, es sei an unserer Stelle von acht (?)¹⁾ Statuen die Rede. Aber die Vermutung schwebt völlig in der Luft: es gibt nicht den leisesten Hinweis für eine Beziehung zwischen den Nikestatuen und den Phylen. Wenn daher die Theorie Foucart's bisher unbewiesen war, so sind wir jetzt durch die intuitive Ergänzung der Inschrift IG I¹ 176, die Hiller in der editio minor als n. 368 in

1) Νικαὶ χρυσαὶ καὶ πομπεῖα horum primum mentio fit in populiscito a 435 (CIA I 32 B 2) - - mox ad (octo?) illas Victoriae statuas - - duae novae aureae accesserunt, ab ἐπιστάταις τοῖν Νικαῖν τ[οῖν -] fieri iussae. Bei Cavaignac, Trésor 103 ist aus dieser vorsichtigen Fassung eine ganz positive Behauptung geworden: on sculptait aussi 10 Victoires en or (une par tribu), dont la plupart étaient achevées en 431, et qui devaient représenter une valeur de 280 talents.

neuer Gestalt vorlegt, in die Lage versetzt, sie zu widerlegen. Während noch Cavaignac, Trésor XXV n. 18 in Z. 1 [ἀγάλατ]α ergänzte, lesen wir jetzt:

[τὸ Νίκ]α τὸ χρυ[σᾶ ἔ]στεσ[-	δὲ ἄ[ρχ]οντος Εὐ[θύνο. τὸ]
[αν] ἈθENAIOI ἐπ[ὶ τῆς βο-]	[ἡέδος τ]ῆς θεῶ ἔσ[τεσαν Φ-]
[λ]ῆς, ἡῆς Μεγακλ[είδες Λ-]	[εἰδε]λ[είδες Ἀν[ακαεὺς]
[εὐ]κονοιεύς πρ[ὸτος ἐγ-]	[καὶ χ]συ[ν]άρχον[τες κτλ].

3 ραμμάτευε, Ἀθε[ναίους]

Aus der Urkunde, die durch Archonten- und Schreibernamen in unzweideutiger Weise auf 426/5 datiert ist, ergibt sich, daß in diesem Jahre zwei goldene Niken fertiggestellt wurden¹⁾. Cavaignacs Behauptung, daß schon 431 „die große Mehrzahl der 10 Niken“ vollendet war, wird durch IG I² 369, 6 widerlegt: hier werden nämlich die ἐπιστάται τοῖν Νίκαιν genannt. Es leuchtet ein, daß die 10 goldenen Niken wieder aus der Kunstgeschichte verschwinden müssen. Wir haben uns zu bescheiden, daß im Beginn des Archidamischen Krieges, und zwar im Jahre 426/5 zwei Niken zur Aufstellung gelangten²⁾. Da nun im Text B die Fertigstellung der Niken angeordnet wird, so muß dieser Beschluß vor 426/5 gefaßt sein. Damit ist Belochs Datierung von B abermals widerlegt. Sachlich stimmt unser Schluß aber aufs beste zu dem aus der Propyläen-Erwähnung gewonnenen Ergebnis, wenn auch die Zeitspanne etwas weiter nach unten erstreckt ist.

Ehe aus diesen Feststellungen weitere Folgerungen gezogen werden, soll der Text von B einer Prüfung unterzogen werden. Was die Wiederherstellung des Infinitivsatzes in Z. 35 ff. anlangt, so verdient der Vorschlag von Hiller: [ἐπισκέψ]ει³⁾ χρῆσθαι - - - καὶ τὴν ἀκρόπολιν [μετακοσμέν κατὰ τὰ γερ]ραμένα καὶ ἐπι[σκευά]ζεν δέκα τάλαντ[α ἀναλίσκοντας τῷ ἐνιαυτ]ῷ ἡκάστ[ο], ἡέ[ο]ς [ἄν ποιε]θῆι καὶ ἐπισκευασ[θῆι ὅς κάλλ]ιστα, bei weitem den

1) Zu meiner Freude kann ich hier eine Übereinstimmung mit Bannier konstatieren, der bereits vermutungsweise die Identität der Z. 34 genannten goldenen Niken mit den I² 368 genannten ausgesprochen hat, s. Rhein. Mus. N. F. 75, 1926, 199 A.

2) Ob und wieviele Niken vor 426/5 fertiggestellt waren, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

3) Der hier eingesetzte Begriff [ἐπίσκεψις] ist zum terminus technicus der Rechtssprache geworden.

Vorzug vor dem unklaren Versuch Banners. Mithin schreibt der Beschluß vor, daß nach Abschluß der Bauarbeiten der Propyläen an der Hand des Projektes eine Untersuchung (über die bisherigen Arbeiten) vorgenommen werden soll; daran soll sich schließen einmal die weitere Durchführung des Bauprogramms für die Umgestaltung der Akropolis und sodann Ausbesserungsarbeiten, für die jährlich 10 Talente ausgesetzt werden¹⁾. Für falsch halte ich in Z. 35 f. die Ergänzung ἀπ[ολογιζομένου]ς τείβολεϊ], die auf Kirchner zurückzugehen scheint. Sie bringt nämlich keine notwendige Ergänzung des Gedankens. Dabei fehlt ihm aber ein lebensnotwendiges Element, das Subjekt. Dies möchte ich an jener Stelle einsetzen und schlage vor [τὸς ἐπιστάτας]. Die Berechtigung zu dieser Konjektur entnehme ich den Angaben von Z. 39 f. Dort werden mit dem Begriff [χρυσνέ]πιστατόντων die ταμίαι und der ἀρχιτέκτων zur Mitaufsicht bestellt. Schon das erfordert als eigentliche Baubehörde ein Kollegium von ἐπιστάται. Zum Überfluß ist aber Z. 41 ganz klar gesagt, daß eine solche Behörde existiert hat; denn wir lesen dort: [οὗ]τος — d. i. der Architekt — δὲ ἐπιμ[ε]λέσ[θο] μετὰ τῶ[ν ἐπι]στατῶν, ἥπος ἄρισ[τα καὶ λαμπρό]τατα κοσμε[θ]έσεται ἢ ἀκρ[όπολι]ς καὶ ἐπισκευασθ[έ]σεται τὰ δεό[μενα]. Offen bleibt nunmehr noch die Frage, was in Z. 35 hinter dem erhaltenen ΑΠ gestanden haben mag. Die Lücke beträgt 8 Stellen. Vielleicht ist ein Partizipium einzusetzen. Eine befriedigende Ergänzung ist mir noch nicht gelungen. Dagegen kann ich für den Anfang des Satzgefüges Z. 33 f. einen neuen Vorschlag machen. Es ist mir, seit ich die Studie in den Sitz.-Ber. 1927 druckte, klar geworden, daß das Prädikat aus den einleitenden Worten des nächsten Satzes [ἐπειδὴν δὲ ἐποι]εθεὶ παντελῶς entnommen werden muß, also ἐποιεῖν, wozu ἀποδοῦναι in Z. 2 zu vergleichen ist. Daß E. Preuner unabhängig auf denselben Gedanken verfallen ist, ist mir eine große Freude. Es wurde also angeordnet, daß [- -] ινα und die goldenen Niken und die Propyläen fertiggestellt

1) Ob in Z. 36 [μετακοσμέν] das richtige Verbum ist, wage ich nicht zu sagen. Es wird in Z. 38 lediglich durch ἡ[ε]ο[ς] [ἀν ποι]εθεὶ aufgenommen, dagegen in Z. 41 f. mit dem volleren Ausdruck ὄπος ἄρισ[τα καὶ λαμπρό]τατα κοσμε[θ]έσεται ἢ ἀκρ[όπολι]ς. Es erscheint durchaus denkbar, daß Banner recht hat, wenn er in Z. 36 liest [ἐποιεῖν τε] anstatt [μετακοσμέν] und in Z. 42 [ἐκποε]θ[έ]σεται für [κοσμεθ]έσεται. Das muß in dubio bleiben.

werden sollen. Die Frage, was für ein Begriff an erster Stelle gestanden haben kann, hat E. Preuner beantwortet, der die verschiedenen Probleme unseres Textes immer wieder brieflich und mündlich mit mir besprochen hat, und dem ich auch dafür zu danken habe, daß er wieder die Mühe des Korrekturlesens auf sich genommen hat. Rein äußerlich betrachtet, ist das von Bannier vorgeschlagene [ξύλινα in Z. 33 möglich. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, daß dieses Objekt mit den goldenen Niken und den Propyläen auf eine Stufe gestellt wird, dann erkennt man, daß es sich um ein Objekt von bleibendem Werte handeln muß. Hiller tat also recht daran [λίθινα einzusetzen. Wenn er aber nach IG II² 1425 382 an [διερίσματα τὰ λίθινα dachte, so wird diese Konjektur von Preuner durch den Hinweis widerlegt, daß diese διερίσματα von Erz waren. Unter den Marmorarbeiten nehmen nun zweifellos die Giebelfiguren des Parthenon den ersten Platz ein. Es ist mir daher nicht zweifelhaft, daß Preuner mit der Ergänzung [τὰ ἐναίετια τὰ λίθινα das Verständnis der Stelle wesentlich gefördert hat. Der erste Satz lautete demnach: [ἐκποιῆν τὰ ἐναίετια τὰ λίθινα καὶ τὰς Νί[κας τὰς χρ]υσᾶς καὶ τὰ Προ[πύλαια· ἐπειδὴν δ' ἐκποι]εθεὶ παντελῶς κτλ.

Der Beschluß, der entsprechend der Neigung der Griechen zuerst die nächstliegenden Anordnungen besprochen hat und von ihnen rückwärts zu den vorbereitenden Maßnahmen schreitet, geht jetzt dazu über, die Frage des Bauprogramms, das in Z. 37 ff. vorausgesetzt wird, näher zu bestimmen. Oben auf Seite 59 sind in Anm. 1 die beiden zur Debatte stehenden Vorschläge von Kirchner und Preuner mitgeteilt. Der erste Versuch [καὶ τὸ γράμμα κελεύοντων ἕν]α τῶν ἀρχιτεκ[τόνων πο]ῆν bringt ein an sich ganz überflüssiges κελεύειν in den Satz hinein, während es dem Gebrauch gerade unserer Urkunde entspricht, einfach den Infinitivus adhortativus zu setzen. Sodann ist [ἕν]α τῶν ἀρχιτεκ[τόνων] anstößig. Da im folgenden mit ἡόσπερ τῶ[ν] Προ[πυλαίων] - - auf den Propyläenbau Bezug genommen wird, so muß man zugeben, daß die größte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Architekt der Propyläen selbst genannt war. Preuners Vorschlag, der, wie er mir brieflich mitteilte, die Billigung Kirchners gefunden hat, ja sogar unter seiner Mitarbeit zustande gekommen ist, trägt daher die Gewähr der Richtigkeit in sich. Wir haben also zu lesen: καὶ [τὸ παράδειγμα

Μνεσικλέ]α τὸν ἀρχιτέκ[τονα ποι]ῆν ὅσπερ τῶ[ν] Προ[πυλαίων]. Wieder ist eine Tatsache gewonnen, die für die innere Einordnung des Dekretes auf der Rückseite B von größtem Werte ist. In Z. 40 ist offen ausgesprochen, daß das Propyläenprojekt bereits vorliegt, und daß ihr Erbauer Mnesikles mit der Ausarbeitung eines neuen Projektes für die weitere Ausgestaltung der Akropolis beauftragt werden soll. Diese Angaben lassen nur den Schluß zu, daß das Dekret B zwischen den Jahren 437 und 432 beantragt und votiert worden ist. Unsere auf Z. 33 f. gegründeten Aufstellungen haben damit ihre Bestätigung gefunden.

Die Untersuchung ist jetzt so weit geführt, daß wir an die Frage nach dem zeitlichen und inneren Verhältnis der Beschlüsse A und B herantreten können. Beloch und Francotte ¹⁾ haben am schroffsten die Ansicht vertreten, daß die beiden Beschlüsse nicht zusammengehören. Francotte ging so weit, sie völlig auseinanderzureißen: A gehöre ins Jahr 434/3, B ins Jahr 418/7, und Hiller hat ihm in den IG I² S. 48, wenn auch nicht ohne Bedenken, zugestimmt. Daß diese Hypothese fallen gelassen werden muß, ist die unvermeidliche Konsequenz meiner Darlegungen. Noch zu überlegen ist aber Belochs Behauptung Gr. Gesch. II 2², 346 ff., daß zwar beide Beschlüsse dem gleichen Jahre angehören, daß aber zwischen A und B ein dritter Beschluß angenommen werden müsse. Demgegenüber verweise ich auf Ed. Meyers Ausführungen in den Forschungen II 95. Er hat bereits die Erkenntnis vorweggenommen, daß der Beschluß, der die Pauschalsumme auf 200 Talente festsetzte, vor A und B gefaßt war. Zu dem Zweck verwies er auf A 30 ff., wo es heißt: ἐπειδὴν δὲ ἀποδομένα ἔι τοῖς θεοῖς τὰ χρήματα, ἔς τὸ νεόριον καὶ τὰ τεῖχε τοῖς περιῶσι χρῆσθαι χρήμασι. Kallias rechnete also mit dem Verbleiben eines gewissen Überschusses nach Tilgung aller Schulden. Das konnte er aber nur tun, wenn ein fester Betrag im voraus bewilligt war.

Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß in beiden Dekreten die gleiche Sachlage vorausgesetzt wird. Wir können das sofort durch eine andere Beobachtung bestätigen: als A

1) Francotte, Finances des cités grecques 202. Auch Bannier hat sich im Rhein. Mus. N. F. LXX 1915, 397 ff.; LXXV 1926, 195 hierfür ausgesprochen.

geschrieben wurde, war mit der Schuldentilgung an die anderen Götter noch nicht begonnen, denn es heißt in A 2 ff.: ἀποδῶναι τοῖς θεοῖς τὰ χρέματα τὰ ὀφειλόμενα. Aber auch als B abgefaßt wurde, war, worauf bereits Boeckh aufmerksam gemacht hat, die Zahlung noch nicht erfolgt (vgl. 52 ff.: ἐπειδὴν δὲ ἐκ τῶν διακοσίον ταλάντων, ἃ ἐξ ἀπόδοσιν ἐπεφίστατο ὁ δῆμος τοῖς ἄλλοις θεοῖς, ἀποδοθεῖ τὰ ὀφειλόμενα). Die Überzeugung drängt sich auf, daß A und B gleichzeitig sind und eine innere Einheit bilden. Für diese Ansicht läßt sich weiter die Dienstinstruktion der ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν ins Feld führen. In A 13 ff. wird die Einsetzung des Kollegiums τῶν ταμιῶν τῶν ἄλλων θεῶν angeordnet und verfügt: οὗτοι δὲ ταμιεύοντον ἐμ πόλει ἐν τῷ ὀπισθοδόμοι τὰ τῶν θεῶν χρέματα, ὅσα δυνατὸν καὶ ὅσιον, καὶ συνανοιγόντον καὶ συγκλειόντον τὰς θύρας τῷ ὀπισθοδόμο καὶ συσσεμαινόσθον τοῖς τῶν τῆς Ἀθηναίας ταμίαις. Vergleichen wir damit B 52 ff.: ἐπειδὴν δὲ ἐκ τῶν διακοσίον ταλάντων - - ἀποδοθεῖ τὰ ὀφειλόμενα, ταμιεύεσθον τὰ μὲν τῆς Ἀθηναίας χρέματα ἐν τῷ ἐπὶ δεξιᾷ τῷ ὀπισθοδόμο, τὰ δὲ τῶν ἄλλων θεῶν ἐν τῷ ἐπ' ἀριστερά. Es springt in die Augen, daß durch Z. 52 ff. die erste Dienstinstruktion abgeändert wird. Denn dieser Passus bestimmt nachträglich zu A die Teilung des Opisthodomos unter die zwei Behörden. Boeckh in der Staatsh. II³ 56 schloß daraus richtig, daß beide Urkunden zeitlich nahe zusammengehören; nur darin ging er zu weit, daß er sagte, B müsse unbedingt etwas später fallen als A. Das innige Verhältnis der beiden Bestimmungen weist uns auf eine andere Deutung: wir haben die typischen Merkmale eines Amendements vor uns. Die erste Dienstinstruktion, die bei Kallias in zu allgemeinen Wendungen gehalten war, wird durch eine neue ersetzt, die eine Kollision der beiden Behörden ausschließt.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht der Umstand, daß sie eine Schwierigkeit behebt, die bei Belochs Ansicht nicht aus der Welt zu schaffen war. In Z. 33 ff. wird bestimmt, daß die Akropolis weiter ausgeschmückt werden soll. Es schien aber nicht näher angegeben zu sein, was für Gelder für diesen Zweck verwandt werden sollten¹⁾. War nun, wie Beloch und Francotte glaubten, B ein selbständiges, von A abzutrennendes Dekret, so

1) Bannier, Rhein. Mus. 1926, 194: „Hier (in B) wird ausgeführt, was mit nicht genau zu identifizierenden Geldern und denen der Athene auf der Burg geschehen (soll).“

war der Raum, der über der ersten erhaltenen Zeile von B verfügbar bleibt, für die Präskripte zu beanspruchen, und es war unmöglich, eine Bestimmung unterzubringen, in der Näheres über die Herkunft der Gelder gesagt war. Hierin liegt die große, nicht zu unterschätzende Schwierigkeit der Belochschen These. Denn es leuchtet ein, daß im Beschluß ein Wort darüber enthalten sein muß, aus welchen Mitteln die Durchführung des Bauprogramms bestritten werden soll. Hier weist uns nun die Annahme, daß B ein Amendement zu A darstelle, einen Ausweg. Sie ermöglicht, trotz der Knappheit des zur Verfügung stehenden Raumes eine Ergänzung unterzubringen, die auf jene Frage nach der Herkunft der Gelder eine Antwort gibt. Mein Vorschlag ist, hinter [χρέμασιν in Zeile 32 zu lesen: . . . εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ἐ βολέ· τοῖς δὲ περιόσι χρεῖσθαι ἐς τὴν κόσμεισιν τῆς ἀκρ[ο]πόλ[εως κτλ.]¹⁾). Durch das Amendement wurde Kallias' Antrag, die Überschüsse für Kriegsrüstungen und Verteidigungszwecke zu verwenden, vollkommen in sein Gegenteil umgewandelt: das Volk beschloß auf den Antrag eines für uns unbekanntem Redners, die frei bleibenden Mittel in den Dienst einer großen Kulturpolitik zu stellen.

Die Erkenntnis, daß die beiden Dekrete eine Einheit bilden, setzt uns jetzt in den Stand, die oben offen gelassene Frage der chronologischen Ansetzung einer glatten Lösung zuzuführen. Von den drei für A aufgezeigten Möglichkeiten 443/2, 439/8, 435/4 kommt einzig die letzte in Betracht, weil B innerhalb der Jahre 437—432 fallen muß. Mit Sicherheit dürfen wir jetzt aussprechen: das Kalliasdekret ist im Jahre 434 beschlossen worden.

Erst nachdem die Untersuchung bis hierher geführt ist, ist es angebracht, die neue Ergänzung Preuners in Z. 33 chronologisch auszuwerten. Es darf mit ihm daran erinnert werden, daß nach der Parthenonurkunde IG I² 352 die ἀγαματοποιοὶ Μ^ΡΧΗΗΗ Π^ΡΔΔΔ ἐνα[ιτίον μ]ισθός erhalten. Die Zahlung gehört ins Jahr 434/3. Damals ist also an dem (oder den) Giebeln noch gearbeitet worden — Curtius' Deutung von ἐναίετια (Gnomon I 1925, 3 ff.) ist ganz unmöglich —, und somit zeigt sich, daß die

1) Ed. Meyer, Forsch. II 97, hatte die Möglichkeit erwogen, daß ein Zusatzantrag vorliege, ohne sich dafür zu entscheiden.

Ergänzung geeignet ist, das Ergebnis unserer Untersuchung zu sichern, wie sie selbst an Glaubwürdigkeit gewinnt.

Doch eine Schwierigkeit gilt es noch zu beheben, auf die mich U. v. Wilamowitz hinwies. Seit Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Akad. 1864, 26 ff. ausgesprochen hatte, daß das Dekret nach dem Schriftcharakter und nach der Orthographie — wir haben bereits Dative auf *-ας*, und die Form *συν* kommt fünfmal vor — nicht vor 420/19 aufgezeichnet sein könne, gelten diese Worte wie ein Dogma. Und doch müssen wir heute offen bekennen, daß es für uns unmöglich ist, eine Urkunde lediglich aus dem Schriftcharakter heraus auf ein Jahrzehnt festzulegen. Aber auch bei Datierungen auf Grund grammatischer Indizien ist Vorsicht am Platze. Die Formen mit der Schreibung *συν* beweisen gar nichts, wie ein Blick auf Meisterhans' Zusammenstellungen (Grammatik d. att. Inschr. 220 n. 46) zeigt. Überdies ist jetzt in Z. 39 einmal *χσυν* sichergestellt. Was aber die Dative auf *-ας* anlangt, so findet sich daneben in Z. 52 die ältere Form auf *-ασι*. Offenbar schwankt die Orthographie. Das gleiche ist nun in den Parthenon-Urkunden bei dem Dat. Plur. der *-o*-Stämme der Fall. Es findet sich:

<i>Ἀθηναίοισι</i>	<i>Ἀθηναίους</i>
IG I ² 349 im J. 437/6	IG I ² 350 im J. 436/5
„ „ 352 „ „ 434/3	„ „ 351 „ „ 435/4
	„ „ 353 „ „ 433/2

Wie man sieht, ist das Schwanken in den Flexionsformen gerade für die dreißiger Jahre bezeichnend. Es ist daher nicht mehr notwendig, die Aufzeichnung der Urkunde zeitlich von der Beschlußfassung zu trennen.

Hiermit will ich schließen. Die Aufgabe, die dieser Untersuchung gesetzt war, bestand darin, das Kalliasdekret zeitlich festzulegen und dadurch die Vorarbeit für die Wiederaufrollung der Schatzgeschichte zu leisten. Welche Folgerungen sich aus unserem Ergebnis für die Finanzgeschichte ergeben, das soll einer späteren Studie vorbehalten bleiben.

Studien über das Kalliasdekret

Bausteine zu einer Geschichte des Schatzes der Athena¹⁾

Als ich in den Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1927, 319 ff. die Belochsche These, das Kalliasdekret sei erst im Jahre 418 ergangen, in urkundlicher Weise widerlegen konnte, habe ich die Frage, wie es eigentlich zu erklären sei, daß das athenische Volk an den Schatz der Athena die Riesensumme von insgesamt 3000 Talenten gezahlt hat, mit voller Absicht zurückgestellt. Es geschah aus der Erkenntnis heraus, daß erst nach endgültiger Datierung des Dekrets die Möglichkeit gegeben ist, mit Aussicht auf Erfolg an die Lösung des Problems heranzutreten. Denn wenn wir diese Vorsicht außer acht lassen, laufen wir Gefahr, einem Zirkelschluß zu verfallen. Beloch freilich, der sich noch nicht besiegt gab, wollte das nicht Wort haben. „Überzeugt haben Sie mich noch nicht,“ so schrieb er mir, „denn den wesentlichsten Punkt haben Sie überhaupt nicht berührt, wie denn die in den Dekreten vorausgesetzte Situation in 437—432 möglich gewesen sein soll. Und Sachen gehen über Worte.“ Er bestätigt damit in authentischer Weise meine Einwendungen gegen den Gang seiner Beweisführung. Seine Datierung ist nicht durch die Interpretation der Urkunde bestimmt, sondern durch eine vorgefaßte Meinung. Denn das, was er jetzt die „Sache“ nennt, ist nichts anderes als die vorher von Kirchhoff, Abh. d. Berl. Akad. 1876, 22 und 43, geäußerte Voraussetzung, daß jene 3000 Talente unter allen Umständen als Rückzahlung von Anleihen angesehen werden müssen. Diese Voraussetzung ist aber als irrig erwiesen, seit die Datierung des Kalliasdekretes auf 434 feststeht. Die Rückzahlung riesenhafter Anleihen kommt in den 30er Jahren nicht in Frage, weil, wie Beloch selbst immer wieder hervorgehoben hat, bei dem blühenden Stande der Finanzen gar nicht abzusehen ist, wie die Athener dazu hätten kommen sollen, so große Summen aufzunehmen. Mit

1) Zuerst gedruckt in den Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1929 Abhdlg. XVII als Festgabe zum 80. Geburtstage von Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf.

Notwendigkeit werden wir also dazu gedrängt, in der Zahlung der 3000 Talente eine freiwillige Leistung des Volkes an die Stadtgöttin zu sehen, was zuerst Ed. Meyer in den Forsch. II 105 f. ausgesprochen hat. Er konnte sich für diese Deutung auf die Ausdrucksweise des Kalliasdekretes selbst berufen. In ihm wird die Wendung τὰ ὀφειλόμενα ἀποδοῦναι im Hinblick auf die 3000 Talente konsequent vermieden, obwohl sie für die Tilgung der bei den andern Göttern gemachten Schulden ständig gebraucht wird. Daß der Begriff ἀναφέρειν ἐς πόλιν, der statt dessen im Kalliasdekret erscheint, zur Bezeichnung freiwilliger Zahlungen üblich ist, hat neuerdings W. Bannier im Rh. Mus. N. F. LXXV 1926, 186 durch zahlreiche Stellen belegt. So scheint sich alles aufs beste zusammenzufügen. Wenn sich trotzdem die Ansicht von Ed. Meyer nicht hat durchsetzen können, so liegt das ohne Zweifel daran, daß es unbegreiflich erscheint, was die Athener zu einer freiwilligen Leistung von so ungeheurem Ausmaß hat veranlassen können. Hier liegt noch heute ein Problem vor, dessen Lösung in der nachfolgenden Studie versucht werden soll. Es wird zu dem Zweck nötig sein, die Geschichte des Schatzes näher zu untersuchen. Ich schicke ein kurzes Wort über seine Entstehung voraus, um dann der Frage näherzutreten, wann er seine höchste Blüte erreicht hat und, was damit aufs engste zusammenhängt, wie groß der höchste Barbestand gewesen ist.

I. Die Anfänge des Athenaschatzes

ragen nach der Meinung von Ed. Meyer (Forsch. II 125) in Zeiten hinauf, „die vor den Beginn genauer Kunde fallen“, während Cavaignac, *Études sur l'histoire financière* chap. I, und Beloch, *Gr. Gesch.* II 2², 325, seinen Bestand bis auf die Zeit der Perserkriege als „verhältnismäßig gering“ betrachten. Einen Gegenbeweis gegen die Meyersche These hat einzig der französische Gelehrte versucht, indem er unter Berufung auf Bourguet, *Administration financière du sanctuaire pyth.* 1905, 156 ff., die Geschichte des delphischen Schatzes zum Vergleich heranzog. Aus der langen Bauzeit des 373 beschädigten Tempels wird nämlich geschlossen, daß selbst in dieser Zeit vorgeschrittener Geldwirtschaft keine großen Reserven an Bargeld vorhanden gewesen seien, so daß man in die Welt gehen mußte, um die Gelder für

den Wiederaufbau zu erbetteln, so 371 bei den Delegierten des Friedenskongresses in Sparta (Xen. Hell. VI 4, 2) und 368 bei denen des delphischen Kongresses (ebd. VII 1, 27; Diod. XV 70). Um wieviel weniger könne um 500 im Schatz der Athena ein großer Barbestand vorhanden gewesen sein. Daß es verkehrt ist, aus der an die gesamte Griechenwelt gerichteten Bitte um Unterstützung Schlüsse auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Tempelkasse zu ziehen, zeigt Diodors Bericht über den Anfang des III. heiligen Krieges. Danach hat Onomarchos im Jahre 356 so viel Geld in ihr vorgefunden, daß er seine Söldner damit bezahlen konnte (Diod. XVI 56, 5: τὰ πλείστα τῶν τοῦ θεοῦ χρημάτων καταπαύησε); erst sein Nachfolger Phayllos ließ, um den Krieg fortzusetzen, die Weihgeschenke einschmelzen, deren Gesamtwert auf 10000 Talente angegeben wird. Mithin ist nicht zuzugeben, daß die 300 Talente, die die Reparatur gekostet hat, nicht einfach aus der Tempelkasse hätten genommen werden können.

Aber selbst wenn Cavaignac mit dieser Behauptung recht hätte, so ist es doch nicht erlaubt, die delphischen Verhältnisse einfach auf das Athen des 5. Jahrhunderts zu übertragen. Denn die Analogie zwischen beiden Orten versagt im entscheidenden Punkte: die Delphier können den Wiederaufbau ihres Tempels nicht schnell zu Ende bringen, die Athener aber beginnen den Bau eines großen Tempels. Ist doch der vorperikleische Parthenon, wie zuerst Dörpfeld in den Athen. Mitt. XXVII 1902, 379 ff. durch den Hinweis auf die Brandspuren am Fundament unwiderleglich dargelegt hat, noch vor den Perserkriegen begonnen worden und noch dazu in Ausmaßen, die den späteren Bau des Iktinos in den Schatten stellen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Plan zu einem solchen Riesentempel das Vorhandensein eines wirklich leistungsfähigen Schatzes zur Voraussetzung hat. Die Athener hatten ja nicht die Möglichkeit, durch Sammlungen in der ganzen griechischen Welt die Kosten für den Bau aufzubringen, wie das die delphischen Amphiktyonen im 4. Jahrhundert getan haben. So läßt sich mit Hilfe der monumentalen Überreste nachweisen, daß die Ansicht vom geringen Barbestande des Schatzes um 480 unhaltbar ist. Damit ist freilich noch nicht viel gewonnen. Denn Cavaignac und Beloch glauben, daß die Perserkatastrophe allen Reichtum der Göttin, Weihgeschenke und Geldbestand, vernichtet

hat: der Schatz sei an Ort und Stelle zurückgeblieben und ein Raub der Flammen geworden. „Tout avait été brûlé“, sagt Cavaignac S. 32, und Beloch faßt seine Argumentation Gr. Gesch. II 2², 325 in die Worte zusammen: „Wäre der Schatz nach Salamis geflüchtet worden, würden die Schatzmeister mit dahin gegangen sein, statt auf der Akropolis zu bleiben, wo sie von den Persern erschlagen wurden.“ Herodot 1) sagt nicht das mindeste über den Schatz selbst aus: lediglich der Umstand, daß die Tamiai in Athen ausharrten, ist für Belochs und Cavaignacs Auffassung bestimmend. Allein diese Tatsache kann für unsere Frage nichts beweisen. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Areopag in jenen kritischen Tagen die Räumung der Stadt beschloß und die Durchführung dadurch ermöglichte, daß er jedem Bürger ein Zehrgeld von 8 Drachmen auszahlte. Die Frage, woher er die Mittel zu einer für die damalige Zeit so gewaltigen Transaktion hergenommen hat, hat Beloch bezeichnenderweise übergangen. Wer sich aber auch immer mit ihr befaßte, hat sie dahin beantwortet, daß die Gelder aus den Beständen des Schatzes der Athena geflossen sind, deren Kontrolle dem Areopag ja zustand²⁾. Daß nun dieselbe Behörde, die die heiligen Gelder in Anspruch nahm, um die Stadt zu evakuieren, ausgerechnet die Kostbarkeiten und die übriggebliebenen Bargelder dem Feinde preisgegeben haben soll, ist eine Annahme, die keinen Glauben verdient. Wir müssen aus der Bereitstellung der für die Räumung erforderlichen Geldmittel schließen, daß der Areopag nicht versäumt hat, den Schatz zu retten. Ist dies zutreffend, so können wir auch verstehen, weshalb die Tamiai im Heiligtum blieben. Die Sorge für die ihnen anvertrauten Gelder war ihnen von einer andern Behörde abgenommen; aber es blieben sicherlich manche nicht leicht bewegliche Weihgeschenke auf der Burg zurück, so daß ihr Ausharren verständlich erscheint. Wir dürfen daher nicht länger im Zweifel sein, daß die *τερά χρύματα* über die kritischen Jahre 480 und 479 haben gerettet werden können. Natürlich waren sie durch die Ausgaben für den Krieg dezimiert. Aber die Verluste müssen sehr bald einen Ausgleich erfahren haben.

1) Vgl. Her. VIII 51, wo der Schatz nicht erwähnt wird und nur vom Schicksal der Tamiai die Rede ist.

2) Vgl. Ed. Meyer, Forsch. II 126; Gesch. d. Alt. III 344; Busolt, Gr. Gesch. II² 691,3; Wilamowitz, Aristot. u. Ath. II 190.

Denn wenn wir bedenken, daß der delphische Apollo aus der Beute der Perserkriege eine Halle mit Weihgeschenken erhielt, so müssen der Stadtgöttin erst recht große Summen zugeflossen sein.

II. Zeit und Betrag des Höchststandes des Schatzes.

Hinsichtlich der Lösung der ersten Frage gehen die Ansichten weit auseinander. Ed. Meyer (Forsch. II 126; Gesch. IV 32) glaubte, daß die Finanzen vor dem 460 erfolgten Bruch mit Sparta auf den Höhepunkt ihrer glänzenden Entwicklung gelangt sind. Der Niedergang sei dadurch herbeigeführt worden, daß man in der Zeit des Doppelkrieges zu großen Anleihen beim Schatz der Stadtgöttin seine Zuflucht nehmen mußte. Schon beim Friedensschluß mit Persien sei der Bestand nur noch auf 6000 Talente zu schätzen. Beloch dagegen deutete, Gr. Gesch. II 2², 339, Thukydides' Worte in dem klassischen Kapitel über die finanzielle Leistungsfähigkeit Athens so, als habe der Schriftsteller sagen wollen, der Höchstbestand sei im Jahre 434/33 erreicht worden. Indem er die Fehlerhaftigkeit dieser Angabe darlegte, stellte er seinerseits die These auf, daß die höchste Blüte im Jahre 441/40 erreicht worden sei. Mit ihm ist Cavaignac, *Études sur l'histoire financière* 72 ff., ungefähr gleicher Meinung.

Ebenso zwiespältig sind die Anschauungen über den höchsten Stand des Schatzes. Während lange Zeit hindurch Thukydides' Worte II 13 wie ein Evangelium hingenommen worden waren, herrscht heute eine kritische Einstellung vor. Am radikalsten war Cavaignac, a. a. O. 107 ff. Er zog das Scholion zu Arist. Plut. 1193: *ὑπαρχόντων δὲ ἐν τῇ ἀκροπόλει αἰεὶ ποτε ἀργυρίου ἐπισήμου ἑξακισχιλίων ταλάντων (τὰ γὰρ πλείστα τριακοσίων ἀποδέοντα περιεγένετο), ἀφ' ὧν ἕξ τε τὰ προπύλαια τῆς ἀκροπόλεως καὶ τὰλλα οἰκοδομήματα καὶ ἕξ Ποτεΐδαιαν ἐπανηλώθη*, heran und korrigierte danach den überlieferten Text der Handschriften. Danach hätte der höchste Stand 6000 Talente betragen und bei Beginn des Krieges seien noch 5700 Talente vorhanden gewesen. Ich kann darauf verzichten, des näheren auf diese Hypothese einzugehen, weil schon Beloch, II 2², 341, ihre Unmöglichkeit aus sprachlichen und sachlichen Gründen in überzeugender Weise dargetan hat. Es hat mithin dabei sein Bewenden, daß der Thukydides-Text in Ordnung ist. Aber seine Worte enthalten angeblich eine objektive Unrichtig-

keit insofern, als zu keiner Zeit volle 9700 Talente im Schatz gelegen haben können. Das ist die übereinstimmende Ansicht der beiden Gegner Meyer und Beloch. Nur hinsichtlich der Erklärung der „falschen Zahl“ gehen sie auseinander. „Offenbar hat Thukydides“, so heißt es bei Meyer, Forsch. II 119, „bei seiner Angabe über den Höchstbetrag die Auszahlung der 3000 Talente als bereits vollendet angenommen — und das konnte er unbedenklich tun, da dieser Betrag angewiesen und größtenteils bereits bezahlt war. Ihm kam es darauf an, mitzuteilen, welche Geldmittel Athen auf der Höhe seiner Entwicklung zur Disposition hatte; daß die ganze Summe niemals völlig auf der Burg zusammengelegen hat, sondern als 434 die letzten Einzahlungen stattfanden, bereits wieder bedeutende Summen verausgabte waren, war für ihn irrelevant.“ Eine andere Erklärung versucht Beloch, Gr. Gesch. II 2², 341 f.: „Entstanden ist (die Angabe des Thukydides) offenbar in der Weise, daß die Gesamtkosten des Krieges gegen Poteidaia (2400 Talente) und der perikleischen Bauten auf der Akropolis zu dem am Anfang des peloponnesischen Krieges noch vorhandenen Barbestande addiert wurden, unbekümmert darum, daß von diesen Kosten der bei weitem größte Teil vor 433/32 bzw. nach dem Frühjahr 431 aus dem Schatze gezahlt worden sind . . . Die Kosten der perikleischen Bauten würden sich dann auf 1300 Talente belaufen haben, was sehr wohl möglich ist, da oben mit Absicht niedrige Sätze angegeben sind . . .“ Beiden Versuchen ist das gemeinsam, daß Thukydides' Angaben keine richtige Vorstellung von der wahren finanziellen Leistungsfähigkeit Athens vermitteln. Das ist aber, wie Ed. Meyer selbst sehr richtig hervorgehoben hat, die eigentliche Absicht des Schriftstellers gewesen, und eine Hypothese, die dieser Tatsache nicht gerecht wird, richtet sich selbst. Deshalb kann uns weder Meyers noch Belochs Erklärung befriedigen. Beide leiden an dem Fehler, daß sie in II 13, materiell einem der wichtigsten Kapitel des ganzen Buches, mit der Möglichkeit falscher Angaben rechnen. Nicht in dem Sinne, daß eine Verschreibung vorliege; denn daß die Zahlen so niedergeschrieben sind, wie sie dastehen, wird, wie auch sie zugeben, durch die indirekte Überlieferung (Isokr. v. Fr. 69 und Ephoros bei Diod. XII 40, 2) bewiesen. Wohl aber in dem viel schwerer wiegenden Sinne, daß Thukydides eine unrichtige Rechnung aufgemacht habe. Denn was für einen Wert

haben seine Angaben, wenn sie wirklich auf solchen Voraussetzungen ruhen, wie seine beiden Kritiker annehmen? Ehe wir ihn so schwerer Fehler bezichtigen, müssen wir einmal den Versuch machen, seine Angaben, so wie sie sind, zu verstehen, d. h. wir müssen prüfen, ob sie sich mit der epigraphischen Überlieferung vertragen.

Aber zuvor wollen wir die Ansicht von Beloch, daß Thukydides absichtlich seine Leser über die Zeit der höchsten Blüte in die Irre geführt hat, einer Prüfung unterziehen. Seine letzte Formulierung, Gr. Gesch. II 2², 339 lautet: „Also der Maximalbestand des Schatzes hätte (nach Thukydides) 9700 Talente betragen, und zwar müßte das im Jahre 434/33 gewesen sein, denn im Jahre darauf fing die Borgwirtschaft an, die bis zum Nikiasfrieden gedauert hat, und vor 435/34 konnten die dem Schatz für den samischen Krieg entnommenen Summen nicht zurückerstattet sein, auch wenn jedes Jahr 300 Talente für diesen Zweck verfügbar gewesen wären. An die Zeit vor dem samischen Kriege zu denken aber verbieten die ausdrücklichen Worte des Thukydides, die nur den Aufwand für den Krieg gegen Poteidaia und die Bauten erwähnen¹⁾.“ Belochs Meinung gründet sich also auf das *argumentum ex silentio*. Allein wie in so vielen andern Fällen ist diese Beweisführung auch hier ohne zwingende Kraft. Denn Thukydides will in der Anführung derjenigen Momente, die das Sinken des Schatzes zur Folge gehabt haben, gar nicht vollständig sein. Seine Angaben darüber stehen in einer Parenthese, und es ist schon deshalb nicht erlaubt, zu verlangen, daß er den Wunsch des Lesers nach erschöpfender Genauigkeit befriedigt. Ihm kam es ja in seinem Zusammenhang gar nicht darauf an, zu zeigen, welche Ausgaben Athen mit Hilfe seines Schatzes hat bestreiten können, sondern er will erklären, weshalb der höchste Stand nicht gewahrt worden ist. Für diesen Zweck genügten einige besonders stattliche Ausgabeposten; so wurden von den großen Bauten einzig die Propyläen mit Namen genannt und von den Kriegskosten nur die Ausgaben für die Belagerung von Poteidaia. Samos zu nennen lag keine Veranlassung vor, ja strenggenommen war es gar nicht erlaubt, an dieser Stelle die samischen Kriegskosten aufzuführen.

1) Von mir gesperrt.

Denn wenn sie auch mit Hilfe von Anleihen bestritten waren, so mußten sie doch nach den Friedensbedingungen in Raten zurückbezahlt werden¹⁾. Die Kriegskosten betragen nach IG I² 293 rund 1400 Talente. Wenn wir mit Beloch, Gr. Gesch. II 2², 339 Jahresraten von 300 Talenten annehmen, so konnte die Schuld bis zum Jahre 431 getilgt sein. Die Anleihe war also ganz oder doch zum größten Teil als Einnahme dem Schatz wieder zugeflossen, so daß Thukydides Samos nicht erwähnen durfte, ohne ein falsches Bild zu erwecken. Es ist deutlich, daß Thukydides' Ausdrucksweise nicht verbietet, an die Jahre vor dem samischen Kriege zu denken. Positiv ist zu sagen, daß er zweifellos diese Zeit im Auge gehabt hat. Er nennt unter den Ausgabe-posten τὰλλα οἰκοδομήματα. Der Zusatz ist nicht nebensächlich, denn das Beispiel Diodors, der XII 40, 2 nur Propyläen und Poteidaia anführt, zeigt, daß diese Posten allein nicht hinreichen, um das starke Sinken des Schatzes plausibel erscheinen zu lassen. Mit der Nennung der ἄλλα οἰκοδομήματα ruft der Schriftsteller die Erinnerung an die großen Bauten, so vor allem den Parthenon, wach. Wir haben zu schließen, daß die höchste Blüte der attischen Finanzen vor dem Beginn der Bautätigkeit am Parthenon bestanden haben muß. Es kann mithin nicht davon die Rede sein, daß Thukydides, wie Beloch uns glauben machen will, etwas ganz Unmögliches ausgesagt hat.

Wir haben bisher in dem Jahre 447/46 einen terminus post quem non für die Zeit des Höchststandes gewonnen. Es wird nunmehr die Aufgabe sein, auch eine obere Grenze festzulegen. Ed. Meyer sah das Jahr 460 als terminus ante quem an. Bei der Untersuchung gehe ich den Weg, daß ich nach dem Verhältnis von Einnahme und Ausgabe in der Epoche 460 bis 447 frage. Feste Zahlen stehen uns freilich nicht zu Gebote. Ed. Meyer hat aber, Forsch. II 124, sicher recht gehabt, wenn er darlegte, daß der Schatz vor 448 nicht mit großen Ausgaben belastet war. Ebenso hat er richtig hervorgehoben, daß glücklich ausgehende Kriege der Stadtgöttin größere Einnahmen in Form der δεκάτη brachten. Die 50er Jahre sind nun, abgesehen

1) S. Thuk. I 117: καὶ χρήματα τὰ ἀναλωθέντα κατὰ χρόνους ταξάμενοι ἀποδοῦναι. Vgl. Kirchhoff, Abh. d. Berl. Akad. 1876, 43 ff.; Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. IV 66; IG I² 293.

von dem Ausgang der ägyptischen Expedition, eine Zeit besonders großer Erfolge gewesen. Zu den glückhaften Feldzügen auf Kypern und Ägypten kamen hinzu: Aigina, Oinophyta, Phokis, Tolmides' Unternehmungen im Korinthischen Golf sowie Perikles' Züge nach Akarnanien und dem thrakischen Chersones. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die δεκάτη erhebliche Erträge gebracht haben muß. Wenn Meyer trotz dieser von ihm nicht geleugneten Tatsachen der Ansicht zuneigte, daß in dieser Periode die Ausgaben größer gewesen seien als die Einnahmen, daß also der Schatz seine Höhe schon überschritten hatte, so ist das darauf zurückzuführen, daß er sich diese Kriegszüge nur mit Hilfe von Anleihen bei der Göttin finanziert denkt (vgl. Gesch. IV 32 ff.: „In den schweren Kriegen seit 460 hat man dann um so größere Anleihen gemacht —“). Es ist offenbar ein Analogieschluß zu den Verhältnissen des Archidamischen Krieges, an den Busolt¹⁾ auch erinnert. Allein der Schluß kann unmöglich richtig sein, denn beide Gelehrte haben ein Moment übersehen, das von entscheidender Bedeutung ist: der Bundesschatz von Delos war in den 50er Jahren noch eine sehr reale Größe. Über seine absolute Höhe im Jahre 454 wage ich nichts auszusagen. Aber auf sie kommt es in unserm Zusammenhang gar nicht an, sondern darauf, daß der Schatz überhaupt vorhanden und leistungsfähig war. Diese Tatsache erhellt nun zur Genüge daraus, daß man sich 454 wegen der Furcht vor Persien veranlaßt sah, ihn nach Athen zu überführen. Die Bundeskasse verfügte also selbst am Ende der Kriegsperiode noch über einen ansehnlichen Bestand. Wenn dem aber so war, so war es selbstverständlich, daß sie zur Bestreitung der Kriegskosten herangezogen wurde und nicht der heilige Schatz der Athena. Die großen Anleihen bei der Stadtgöttin in den 50er Jahren sind also wieder aus der Finanzgeschichte zu streichen. Fällt aber dieser bedeutende Ausgabeposten fort, dann war der Schatz durch jene Expeditionen nicht nur nicht belastet, sondern er zog sogar unmittelbaren Vorteil aus ihnen. Infolgedessen muß zum mindesten in der ersten Hälfte der 50er Jahre der Schatz noch gewachsen sein. Zwischen 460 und 447 liegt — das erkennen wir jetzt —

1) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. III 214, 2.

der Zeitpunkt, wo der Maximalbestand des Schatzes erreicht wurde.

Die Spanne, innerhalb deren wir suchen müssen, ist verhältnismäßig kurz. In diese Periode fällt nun ein Ereignis, das in der Tat geeignet war, in der Finanzgeschichte Athens Epoche zu machen, die Überführung der Bundeskasse von Delos auf die Akropolis im Jahre 454. Es ist Belochs Verdienst, Gr. Gesch. II 2², 327 ff., gezeigt zu haben, daß die Bundesgelder der Stadtgöttin geweiht wurden. Über die Höhe des Betrages wird sich schwerlich Gewißheit erzielen lassen, Cavaignac schätzte ihn (S. 69, 80) auf 4000—5000 Talente, Beloch (II 2², 339) wohl richtiger auf 1000—1500 (s. aber II 2², 328 ff.: 3000—3500 Talente). Wie dem auch sein mag, das ist gewiß: der Schatz erhielt 454 einen sehr erheblichen Zuwachs. Deshalb behaupte ich, daß er eben damals den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht hat. Er mag sich einige Jahre ungefähr auf gleichem Niveau gehalten haben, denn Ende der 50er Jahre lagen die allgemeinen Verhältnisse noch günstig für ihn. Erst als dann im Jahre 447 die Bautätigkeit auf der Akropolis einsetzte, war die große Wende gekommen; das durch den Frieden mit Persien bedingte Versiegen einer wesentlichen Quelle der Einnahmen einerseits, der Beginn großer laufender Ausgaben andererseits haben bewirkt, daß nunmehr ein Niedergang einsetzte.

Dieses Ergebnis, daß die Blüte der Finanzen \pm 450 anzusetzen ist, wird für den Fortgang der Untersuchung von Wert sein. Denn erst jetzt haben wir die Möglichkeit gewonnen, die überlieferte Summe des Höchstbetrages mit kritischen Augen zu prüfen. Wenn wirklich um das Jahr 450 an 9700 Talente im Schatz gelegen haben, und wenn im Jahre 431 nur noch 6000 vorhanden waren, so muß im Zeitraum dieser 20 Jahre die Summe der Ausgaben des Schatzes die Summe der Einnahmen um annähernd 3700 Talente überstiegen haben. Kirchhoff bezweifelte noch die Möglichkeit, eine genaue Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen, die er freilich auf die gesamten Staatsausgaben ausgedehnt wissen wollte. Daß wir heute an diese Aufgabe herantreten können, ist dem Umstande zu danken, daß uns das Corpus in neuer verbesserter Gestalt vorliegt.

A. Ausgaben.

a) Bauten, b) Agalma, c) Kriegskosten.

a) Bauten: 1. Propyläen. Sie sind das einzige Bauwerk dieser Zeit, über dessen Kosten uns eine gutbeglaubigte Nachricht aus dem Altertum zur Verfügung steht (vgl. Harp. s. v. Προπύλαια 'Ἡλιόδωρος δ' ἐν α' περὶ τῆς Ἀθήνησι ἀκροπόλεως μεθ' ἕτερα καὶ ταῦτα φησιν „ἐν ἔτεσι μὲν ε' παντελῶς ἐξεποιήθη, τάλαντα δὲ ἀνηλώθη δισχίλια ἰβ'“). Allein die Zahl muß gerechtfertigt werden, ehe wir sie in unsere Rechnung einstellen. Denn seit Leake sie angegriffen hat, ist sie von namhaften Archäologen und Historikern als übertrieben abgelehnt worden¹⁾, weil man im Athen des Perikles sehr viel billiger gebaut haben müsse. Unter Zugrundelegung der überlieferten Zahl kommt nämlich der Quadratmeter bebauter Fläche auf 1100 Mark zu stehen, während er bei der Peterskirche nur wenig mehr als 900 Mark gekostet hat. Ein so hoher Kostenaufwand sei um so auffälliger, als die Preise in der Renaissance das Zwei- und Dreifache von denen der perikleischen Zeit betragen hätten. Demgegenüber hat schon Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Akad. 1876, 56 f., ausgeführt, daß diese Grundlage der Berechnung nicht zutreffend ist. Die Vorstellung, daß der Tagelohn für Bauarbeiter in Athen ungewöhnlich niedrig gewesen sei, gründet sich auf die Angaben der Erechtheion-Urkunden (IG I² 372 ff.). Es wird aber vollkommen außer acht gelassen, daß das Erechtheion als Notstandsarbeit zu Ende geführt wurde, durch die der Staat seinen Angehörigen in der schweren wirtschaftlichen Krisis der letzten Kriegsjahre Verdienstmöglichkeit verschaffen wollte. Die Arbeitslöhne müssen damals notwendigerweise niedriger gewesen sein als in den Tagen der Wirtschaftsblüte der 40er und 30er Jahre. Nun erhalten nach Ausweis von IG I² 374 die Steinsäger und ὑπουργοί beim Erechtheion täglich 1 Drachme, während der Sold der Ruderer, wie Thukydides VIII 45 zeigt, wenig mehr als eine halbe Drachme betrug. Wenn weiter aus Thukydides III 17 — das Kapitel mag von ihm herrühren oder nicht — hervorgeht, daß in den ersten Jahren des Krieges für

1) Vgl. R. Bohn, Propyläen S. 5 ff.; R. Schöne, Im neuen Reich I 1871, 291 ff.; Wachsmuth, Stadt Athen I 516 ff., 524, 2; Cavaignac, Etudes S. 100 ff.; Beloch, Gr. Gesch. II 2², 336.

die Ruderarbeit 1 Drachme bezahlt wurde, gegen $+ \frac{1}{2}$ nach der sizilischen Katastrophe, so ist der Schluß erlaubt, daß auch der gelernte Handwerker in der Vorkriegszeit annähernd doppelt so hoch entlohnt wurde wie später. Auf die Wirtschaftsverhältnisse können sich daher die Skeptiker nicht berufen. Auch die schematische Vergleichung nach dem Maß der Bauflächen muß irreführend wirken. So hatte Schöne die Kosten des Parthenon auf das Dreifache der Propyläen-Kosten veranschlagen wollen, weil er ungefähr den dreifachen Flächenraum bedeckt. Dabei wird übersehen, daß für die Kostspieligkeit eines Baues die Fundamentierung oft eine große Rolle spielt. Beim Parthenon waren aber die nötigen Anschüttungen und Substruktionen in der Hauptsache bereits für den vorpersischen Parthenon erfolgt und durch Kimon fortgeführt, derart, daß die perikleische Baukommission in dieser Hinsicht weitgehend entlastet war. Bei den Propyläen mußten dagegen die Arbeiten zur Gewinnung der Baufläche erst durchgeführt werden (gegen Löschcke, Arch. Jahrb. XIX 1904, 22f.); dazu kam die Niederlegung der Befestigungsmauer des Pelargikon, die Umgestaltung des schon seit Kimon bestehenden Nikepyrgos (s. Köster, Arch. Jahrb. XXI 1906, 132f.), die Verminderung der Neigung der Aufgangsrampe, mithin eine Fülle von Erschwerungen, die eine Vergleichung zwischen Parthenon und Propyläen unmöglich machen.

Für Beloch sind alle Verteidigungsversuche der überlieferten Zahl zwecklos; er dekretiert S. 336: „Die Propyläen können nicht mehr als 200 bis 300 Talente gekostet haben.“ Daß diese Ansicht unrichtig ist, läßt sich aus den Worten Ciceros de off. II 60, die zweifellos unmittelbar auf den Phalereer Demetrios als Quelle zurückgehen, beweisen. Diesem muß bekannt gewesen sein, daß die Propyläen ein ungewöhnlich kostspieliger Bau gewesen sind, denn nur unter dieser Voraussetzung sind Ciceros Worte zu verstehen: „Phalereus Demetrius, qui Periclem principem Graeciae vituperat, quod tantam pecuniam in praeclara illa Propylaea conjecit.“ Aber auch die Begründung, die Beloch S. 336 vorbringt, wird sich als unzureichend herausstellen. Er ist des Glaubens, daß die niedrige Bausumme „schon daraus hervorgeht, daß der Beitrag aus Reichsmitteln nicht mehr als eine Mine vom Talent der Tribute betragen hat, also 7—8 Talente (im Jahre) oder während der 5jährigen Bauzeit zusammen

35—40 Talente, das wäre sonst eine ganz irrisorische Summe gewesen.“ Offenbar schwebte ihm bei diesen Worten die Vorstellung vor, daß der Bund zu den Kosten des Parthenon in sehr viel höherem Maße herangezogen worden sei, eine Meinung, die auch Furtwängler in den Meisterwerken 170 und Ed. Meyer, Forsch. II 99, vertreten hatten. In diesem Punkte haben wir aber inzwischen umgelernt. In den Baurechnungen des Parthenon ist der Bund 5mal aufgeführt, IG I² 342. 343. 346. 348. 367. Allein nur einmal ist es möglich, die Höhe der Zahlung mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit zu ergänzen. Dinsmoor hat (Amer. Journ. Arch. XVII 1913, 64) das Verdienst, in IG I² 342, 36 die Lesung [M M M M] X X \square H \square Δ Δ \square I I I I, d. h. [4]2679 Drachmen oder 7 Talente 679 Drachmen vorgeschlagen zu haben. Auf Grund dieses Befundes hat er alsbald erkannt, daß die Bündner für den Parthenon wie für die Propyläen nicht mehr als eine Mine vom Talent beigesteuert haben. Es liegt offen zutage, daß es eine falsche Methode ist, aus der geringen Höhe des Bundesbeitrages auf eine niedrige Ziffer der Gesamtkosten zu schließen. Wird doch der Parthenon bei Plut. Per. 12 ein $\nu\alpha\omicron\varsigma$ $\chi\lambda\iota\sigma\tau\acute{\alpha}\lambda\alpha\nu\tau\omicron\varsigma$ genannt, was offenbar den Sinn hat, daß er ein kostspieliger Bau gewesen ist. So erweisen sich alle Versuche, die Überlieferung Heliodors zu verdächtigen, als nutzlos. Mit Kirchhoff, a. a. O. 56, Wilamowitz, Phil. Unt. I 210, Ed. Meyer, Forsch. II 99, Busolt, Gr. Gesch. III 493 ff., Judeich, Topogr. 75, halte ich daran fest, daß die Athener 2012 Talente für die Propyläen aufgewendet haben. In unserem Zusammenhange kommt es nun darauf an, den Kostenanteil des Athenaschatzes zu ermitteln. Aus den Baurechnungen IG I² 363—367 geht hervor, daß die Hellenotamiai, die ständig hinter den Tamiai aufgeführt werden, etwa 35—40 Talente aufgebracht haben. Die Beträge aus der $\delta\epsilon\kappa\acute{\alpha}\tau\eta$ (I² 366, 16: Jahr 434/33) und sonstige Einzelbeiträge (I² 363) werden mit 200 Talenten nicht zu niedrig geschätzt sein. Es verbleibt also von der Gesamtsumme von \pm 2000 Talenten nach Abzug von \pm 250 Talenten eine Summe von \pm 1750 Talenten, für die der Schatz der Göttin aufgekomen ist. Der Jahresbeitrag der Göttin muß mithin auf 350 Talente angesetzt werden.

2. Parthenon. Für den Parthenon ist eine feste Summe der Gesamtbaukosten nicht überliefert. Wir haben nur die

Ansicht der Opposition bei Plut. Per. 12, daß Griechenland vergewaltigt wurde, ὀρώσα τοῖς εἰσφερομένοις ὑπ' αὐτῆς ἀναγκάως πρὸς τὸν πόλεμον ἡμᾶς τὴν πόλιν καταχρυσούοντας καὶ καλλωπίζοντας ὡσπερ ἀλάζονα γυναικα, περιπτομένην λίθους πολυτελεῖς καὶ ἀγάλματα καὶ ναοὺς χιλιοτάλαντους. Freilich ist damit zunächst nicht allzuviel gewonnen. Hat doch Cavaignac¹⁾ den Worten die Deutung geben wollen, daß „man für den Parthenon Hunderte von Talenten vorsah“, und im Einklang damit berechnet er S. 102 die Baukosten nur auf 700 Talente. Seine Interpretation tut aber Plutarchs Worten Gewalt an. Es handelt sich gar nicht um einen Voranschlag für die Baukosten. Der Schriftsteller will ja gerade hervorheben, wie leichtsinnig die Athener die für Kriegszwecke aufgebrauchten Gelder im eigenen Interesse für Kulturaufgaben verausgabt haben. In einem solchen Zusammenhang darf das Wort von den ἀγάλματα καὶ ναοὶ χιλιοτάλαντοι nicht abgeschwächt werden. Vielmehr muß man es im Wortsinne nehmen, „Götterbilder und Tempel im Werte von 1000 Talenten“, wobei allerdings die Zahl nicht ängstlich gepreßt werden darf. — Was nun die von Cavaignac S. 82 ff. aufgemachte Rechnung anbelangt, so ging er folgendermaßen vor: Nach Aussage der Baurechnung von 446/45 (IG I² 340, 41) war am Schluß des ersten Baujahres eine Summe von mehr als 200 000 Drachmen in der Kasse der Epistaten vorhanden gewesen. Cavaignac machte nun die doppelte Voraussetzung, daß die Baurate des ersten Jahres sehr hoch gewesen sei, und daß die Arbeit erst spät im Jahre ihren Anfang genommen habe („que cette année-là les travaux n'ont reçu leur élan que tard“²⁾), um dann fortzufahren: „dans ces conditions, les dépenses sont inférieures à 400 000 drachmes, soit 66—67 talents.“ Dieser Betrag wird dann S. 99 als Norm für die Jahresrate angenommen, und indem Cavaignac deren 10 oder 11 rechnete, ergab sich ihm ein Gesamtbaubetrag von ± [700] Talenten. Ganz abgesehen davon, daß die Bauzeit nach Ausweis der Urkunden IG I² 339—353 fünfzehn Jahre gedauert

1) Vgl. Études 83 Anm. 3: „Il faut traduire: temples de mille talents, et non temples de milliers de talents (cf. Plut. Mor. 924 a, Athen. 237 a, etc.). Il va de soi, qu'il ne faut pas prendre l'expression à la rigueur: elle indique seulement qu'on prévoyait pour le Parthenon des «centaines» de talents.“

2) Anm. 2 s. S. 82.

dieser unbestreitbaren Tatsache sind wir zu dem Schluß berechtigt, daß das Jahresbudget der Baubehörde ungewöhnlich hoch gewesen sein muß, und daß der durchschnittliche Betrag der Ausgaben weit über 70 Talenten gelegen haben muß. Diese Erkenntnis wird uns bei der Prüfung der in den Rechnungen erhaltenen Einzelposten von großem Werte sein.

An den Kosten des Parthenons sind eine ganze Reihe von Behörden beteiligt: 1. die ταμία τῆς θεοῦ, 2. die ἑλληνοταμία, 3. die ξηνοδίκαι, 4. die τριηροποιοί, 5. die τειχοποιοί, 6. die ταμία ληφαιστικῆ ἀπὸ Λαυρείου, 7. die πράκτορες. Für die geldlichen Leistungen der Tamiai steht uns ein sehr schlechtes Material zur Verfügung, weil die entscheidenden Zahlen weggebrochen sind. Erhalten ist:

444/3 [I² 342, 33] Μ Ϟ Ϟ Η Η Η Δ Δ Ϟ Ϟ

434/3 [I² 352, 18] Μ Μ Ϟ = 25 000 Drachmen oder 4 1/6 Talent.

Die zweite Zahl kann uns, weil damals die Arbeit am Parthenon so gut wie beendet war, nicht viel sagen. So kommt alles auf die Zahlung von 444/3 an. Dinsmoor hat in Am. Journ. XVII 1913, 64 die Lücke zu [Ϟ Μ Μ Μ] κτλ. ergänzt, d. h. [9]5822, wobei er bemerkt: „made stoichedon with l. 75¹), and with the smallest amount possible; any larger would require Ϟ, which was not used as appears from the trace of the least Μ“. Hiller hat die Ergänzung aufgenommen. Indessen sie bietet nicht mehr als eine Möglichkeit, und zwar eine Möglichkeit, die wir mit Kritik betrachten müssen. Die Behauptung, daß die Ergänzung von [Ϟ] bei Einsetzung einer höheren Summe notwendig sei, ist irrig, denn Dinsmoor, der 1913 noch glaubte, daß das erste erhaltene Zahlzeichen in Kol. II 33 ein X sei (vgl. a. a. O., S. 62, Taf. II Z. 84) hat ebenda XXV 1921, 241 festgestellt: „The preserved figure is Μ, not X.“ Das ändert aber das Bild von Grund aus. Eine Durchsicht dieser Rechnungen zeigt nämlich, daß es die Gewohnheit der Behörde war, auch die hohen Summen in Drachmen auszudrücken. Wir haben daher das Recht, in I² 342, 33 mit einer höheren Ziffer zu rechnen, aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht; denn — und hier komme ich auf unsere obigen Überlegungen zurück — wenn mehrfach ein Jahresüberschuß von $\Delta \Delta$ — —, also min-

1) IG I² 342 = Z. 31.

destens 200 000 Drachmen verbucht wird, dann kann die Hauptzahlung nicht bloß [9]5822 Dr. betragen haben. Es ist kein Zweifel möglich, Dinsmoors Ergänzung ist zu niedrig. Ich schlage vor zu lesen $[\Delta \Delta \Delta \Delta] M \text{ P P H H H H } \Delta \Delta \text{ P P}$, d. h. die Schatzmeister der Göttin haben [4]15822 oder etwa 70 Talente beigesteuert. Die anderen Posten sind für 444/3: Hellenotamiai — [7] Talente (s. S. 77), Xenodikai — mindestens $[M \text{ P XX}] \text{ XX H } \Delta \Delta \Delta \Delta \text{ P P P P}$ oder [19]148 Drachmen = $[3] \frac{1}{6}$ Tal., Trieropoioi — [...] M Drachmen. Wieder haben Dinsmoor und Hiller mit $[\text{P MMM}] M$, d. h. [9]0000 Drachmen = [15] Talente die denkbar kleinste Größe eingesetzt. Da aber die Trieropoioi eine sehr zahlungsfähige Behörde waren, ist es sehr wohl möglich, daß wir höher heraufgehen müssen, z. B. $[\Delta \Delta \Delta \Delta M] M = [32]0000$ oder $[63] \frac{1}{3}$ Talente zu ergänzen haben. Die letzten Posten von Zeile 42—49 bleiben unbekannt; man möchte vermuten, daß, wie im folgenden Jahre, u. a. die Teichopoioi genannt waren. Wir erhalten nun, auch wenn wir für die Trieropoioi mit Dinsmoor die denkbar kleinste Ziffer einsetzen, als Endsumme: $70 + 7 + 3 \frac{1}{6} + 15 + x = 95 \frac{1}{6} + x$ Talente, wobei zu beachten ist, daß zwei der Summanden ($3 \frac{1}{6}$ und 15) Minimalwerte darstellen. Wir dürfen daher die Tatsache buchen, daß der Kasse im Jahre 444/43, ganz abgesehen von den Überschüssen aus dem Vorjahre, mindestens 100 Talente neu zur Verfügung gestellt waren. Diese Summe dürfte als normaler Jahresbeitrag anzusehen sein. Da nun der Bau von 446 bis 433/2 gedauert hat, so erhalten wir einen Gesamtkostenbetrag von 1500 Talenten, und da in den letzten Jahren nicht mehr mit voller Kraft gebaut wurde, wird mit einem Aufwand von etwa 1200 bis 1400 Talenten für den Parthenon zu rechnen sein. Der hier vertretene Ansatz findet darin eine Stütze, daß die Tempel, deren Erbauung Alexander gegen Ende seines Lebens geplant hat, auf 1500 Talente veranschlagt waren, s. Diod. XVII 1. Es zeigt sich jetzt, daß Plutarchs Wort von den *vaoi χλιοτάλαντοι* wirklich im Sinne von 1000 Talenten verstanden werden darf. Zugleich schließt unser Ergebnis eine Bestätigung der von Heliodor überlieferten Angabe über die Baukosten der Propyläen in sich. Denn diese sind offenbar der teuerste unter den perikleischen Bauten gewesen und aus diesem Grunde als einziger von Thukydides mit Namen genannt. Wenn nun der Parthenon bereits 1200—1400 Talente kostete,

kann es nicht befremden, daß der Propyläenbau über 2000 Talente verschlungen hat. Was schließlich den Anteil der Tamiai an den Baukosten anlangt, so hat er, wenn wir 70 Talente als jährlichen Durchschnittsbeitrag annehmen, \pm 1000 Talente betragen.

3. Andere Bauten. Unserer Epoche gehören noch eine ganze Anzahl von großen Bauunternehmungen an. Schon im Jahre 1902 hat Dörpfeld in seinem Aufsatz, Athen. Mitt. XXVII 414 ff., den Nachweis versucht, daß außer dem Niketempel auch das Erechtheion bereits in der perikleischen Zeit geplant worden sei. Die Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich heute aus der neuen Fassung des Kalliasdekrets beweisen. Wenn im Anfang von IG I² 92, 36 ff. davon die Rede ist, καὶ τὸν ἀκρόπολιν [μετακοσμεῖν], und wenn weiter Z. 39 ff. richtig ergänzt ist: καὶ [τὸ παράδειγμα Μνεσικλέ]α τὸν ἀρχιτέκ[τονα ποι]ῆν ἡόσπερ τῶ[ν] Προ[πυλαίων], so kann das nichts anderes bedeuten, als daß schon damals an den Neubau des Tempels, ἐν ᾗ τὸ ἀρχαῖον ἄγαλμα, gedacht wurde¹⁾. Weiter ist an das Odeion, die στοά, den großen Getreidespeicher (ἀλφιτόπωλις στοά, schol. Arist. Ach. 508) und die südliche Mauer, dazu Palästren und Bäder zu erinnern. Welche Summen diese Bauten verschlungen haben, ist unmöglich zu sagen. Die Schiffshäuser haben nach Isokrates, Areop. 66, nicht weniger als 1000 Talente gekostet. Es ist daher sicherlich nicht zu viel, wenn wir auf all die anderen Bauten weitere 2000 Talente rechnen. Der Anteil an den Kosten, der von den ταμίαι τῆς θεοῦ aufgebracht wurde, ist nur vermuthungsweise zu schätzen. Es scheint mir erlaubt zu sein, daß von den 3000 Talenten, die auf den Posten „sonstige Bauten“ entfallen, die Hälfte — mithin 1500 Talente — für die Kasse der Stadtgöttin in Ansatz gebracht wird.

b) Das ἄγαλμα. Beim Goldelfenbeinbild haben wir den festen Anhalt, daß allein das Material an Gold (44 Talente) einen Wert von 626 Silbertalenten hatte. Weiter hilft uns die Abrechnung der Epistaten, IG I² 354, deren Beziehung auf das ἄγαλμα zuerst Cavaignac, p. XLVIII n. 43 und p. 90, ausgesprochen hat. Beloch, II 2², 335, freilich war der Meinung,

1) Ich hatte diese Konsequenz aus dem Kalliasdekret längst gezogen, ehe Dörpfeld in der Phil. Woch. 1928, 1075 sich im gleichen Sinne äußerte.

daß die Rechnung zu einem Tempelbau, „der dann wohl nur der Parthenon gewesen sein kann“, gehört. Allein, deutlicher als das CIA (I 297) läßt die editio minor die großen Unterschiede zwischen Parthenonrechnungen und unserer Urkunde erkennen. Hiller ist daher mit Recht auf Cavaignacs Seite getreten, zumal in Z. 15 von κατάβλ[εμα] die Rede ist. Als Einnahme wird nun in Z. 4f. verzeichnet: an Silber eine Summe von mindestens 700 Talenten, 520 Drachmen, Z. 6f.: an Gold ein Betrag von mindestens 200 Drachmen. Da hinter den erhaltenen Zahlzeichen in Z. 4: Ϟ Η Η — — eine Lücke ist, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir eine Zahl, die Ϟ Η Η [Η Η] noch überstieg, einzusetzen haben. Die von Cavaignac, p. L, ausgesprochene Annahme, daß die Gesamtkosten ± 1000 Talente ausgemacht haben, erscheint mit Rücksicht auf den hohen Beschaffungspreis des Goldes durchaus angemessen. Bedenken erregt aber die Ergänzung von [κολακρέται] in Z. 2. Wir haben keinen Anlaß, zu glauben, daß diese Behörde in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts über große Summen verfügt hat. Dagegen spricht, daß die Inschriften sie nur als untergeordnete Finanzbehörde erscheinen lassen. Nun war die Herstellung des Götterbildes eine Angelegenheit, die in erster Linie die Tempelverwaltung anging, und so schlage ich vor, die ταμίαι τῆς θεοῦ in Z. 2 einzusetzen. Der Text wäre dann zu lesen:

Ἐπιστά[ται, hois⁸. . . ἐγραμμάτευε,]
 τάδε ἔλ[αβον παρὰ τῶν ταμιῶν τῆς θεοῦ ἀργ-]
 ῦριον. *vac.*

c) Kriegskosten. Von den kriegerischen Unternehmungen sind nachweislich die Kosten des samischen Aufstandes, der Expedition nach Korkyra und der Belagerung von Poteidaia mit Hilfe von Anleihen bei der Stadtgöttin aufgebracht worden. Der Posten für Samos muß hier aber außer Betracht bleiben, da er durch Rückzahlungen wieder gutgebracht werden sollte, s. S. 74 f. Somit bleiben Poteidaia und Korkyra.

1. Poteidaia. Auch auf dem Gebiete der Kriegskosten können wir bei Beloch neuerdings die Neigung feststellen, die Summen nach Möglichkeit herabzudrücken. In seinem Aufsatz im Rh. Mus. XXXIX 1884, 53 hatte er die Ausgaben für die Korkyra-Expedition und die Belagerung von Poteidaia während

des ersten Jahres auf 640 Talente berechnet und 800 in Ansatz gebracht. In der Gr. Gesch. II 2², 332 hat er die während des Jahres 433/2 und während der ersten Monate von 432/1 bis zum Kriegsbeginn für Korkyra und Poteidaia benötigte Summe auf 500 Talente herabgesetzt, da „diese Ausgaben in erster Linie aus den laufenden Einnahmen bestritten wurden“. Es wird sich in urkundlicher Weise zeigen lassen, daß diese Annahme nicht zutrifft, wenigstens nicht in dem von Beloch vorausgesetzten Ausmaß. Die Zahlungen für Makedonien und Poteidaia für das Jahr 432/31 sind in der Urkunde IG I² 296 verbucht¹⁾. Die Höhe der ersten drei Zahlungen läßt sich nicht mehr feststellen,

die 4.)	betrug	10 + x	Talente,
„ 5.	„	165	„
„ 6.	„	20	„
„ 7.	„	y	„ + 270 Drachmen,
„ 8.	„	40	„
„ 9.	„	[4]0	„ + 5585 Drachmen,
„ 10.	„	16	„

Das ergibt $292 + x + y$ Talente + 155 Drachmen. Da in drei Fällen die Posten ganz fehlen und in zwei Fällen nur Minimalwerte eingesetzt sind, so haben wir für die Zeit vom Beginn der Belagerung bis zum Kriegsausbruch alles in allem genommen eine Summe einzusetzen, die über die von Beloch in Ansatz gebrachten 500 Talente weit hinausgeht. Denn zu den im Jahr 432/31 aufgewendeten Summen kommt noch der Kostenbetrag für die Expedition des Arcestratos, der im Laufe von 433/32 mit 30 Schiffen und 1000 Hoplitern nach Makedonien in See gegangen war und mindestens drei Monate bis zum Jahresende im Norden tätig war, sowie für die des Kallias, der noch vor Ende des Amtsjahres 433/2 mit weiteren 40 Schiffen und 2000 Hoplitern auf den nördlichen Kriegsschauplatz entsandt war, s. o. S. 34. Die monatlichen Kosten der Arcestratos-Expedition belaufen sich zum mindesten³⁾ auf $30 + 5 = 35$ Talente, die der Kallias-Expe-

1) S. oben S. 18 ff.

2) In der Zahlung der Rechnung ist es die τριτε δόσις. Aber es gehen ihr insgesamt drei Zahlungen voraus.

3) Bei dieser Minimalrechnung ist eine Löhnung von $\frac{1}{2}$ Dr. und ein Ver-

dition auf $40 + 10 = 50$ Talente. Wenn wir das alles in Betracht ziehen, werden wir sagen müssen, daß der gesamte Aufwand für Makedonien und Poteidaia bis zum Frühjahr 431 die Summe von 1000 Talenten überschritten hat. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme läßt sich auch auf anderem Wege beweisen. Im Durchschnitt müssen wir nämlich die monatlichen Kosten auf ∓ 100 Talente veranschlagen; denn Isokrates gibt ἀριθ. 113 die Gesamtkosten auf 2400 Talente an, d. h., da die Belagerung wenig mehr als zwei Jahre dauerte, auf etwa 100 Talente im Monat.

2. Korkyra. Die Ausgaben für Korkyra sind von Beloch im Rhein. Mus. a. a. O. mit 100 Talenten in Anschlag gebracht. Das erste Geschwader hat [2] 6 Talente erhalten (IG I² 295), das zweite war doppelt so stark, so daß wir zum mindesten die doppelte Summe dafür in Ansatz bringen können. Man sieht also, daß Belochs Annahme in diesem Falle zwar etwas reichlich ist, aber ungefähr das Richtige trifft.

B. Einnahmen.

Hinsichtlich der regelmäßigen Einnahmen, die aus Verpachtung von Grund- und Hausbesitz stammen, besteht Einhelligkeit darüber, daß sie nicht erheblich gewesen sind. Mögen wir mit Ed. Meyer, Forsch. II 124, gegen 50 Talente oder mit Beloch II 2², 326 nur deren 25—30 annehmen. Die von Beloch angestellten Berechnungen scheinen mir keinen Bedenken zu unterliegen; auch die Annahme, daß die δεκάτη aus der Kriegsbeute seit dem Abschluß der Perserkriege so gut wie ganz in Wegfall kam, verdient volle Zustimmung. Da nach dem euboiischen und samischen Aufstand die Göttin ihren Anteil in Landbesitz erhalten hatte, so werden im Zeitraum von 450 bis 431 ± 100 Talente für diesen Posten genügen. Die Einnahmen des Schatzes in unserer Epoche sind mithin auf $\pm 600 + 100 = \pm 700$ Talente zu veranschlagen. Als Hauptposten tritt dazu die Zahlung von 3000 Talenten, die im Jahre 434/33 abgeschlossen ist, so daß sich die Gesamteinnahme des Schatzes auf 3700 Talente belief.

Wir haben jetzt das Material beisammen, so daß wir zur Schlußrechnung übergehen können.

pflegungsgeld von gleicher Höhe zugrunde gelegt; beides muß aber für die 30er Jahre höher angenommen werden, s. S. 78 f.

	Summe der Ausgaben in Talenten	Davon entfallen auf die Kasse der Tamiai
a) Bauten:		
Propylaia	2012	1750
Parthenon	1400	1000
Schiffshäuser	1000	500
Sonstige Bauten	2000	1000
b) Agalma	1000	1000
c) Kriegskosten	?	1100
d) Allgemeine Ausgaben	?	x
		<hr/> 6350 + x Talente.

An Einnahmen ergaben sich 3700 Talente. Mithin überstiegen die Ausgaben die Einnahmen in unserer zwanzigjährigen Epoche um $6350 + x - 3700 = 2650 + x$ Talente. Rechnen wir diese Summe zu den nach Thuk. II 13 im Jahre 431 noch vorhandenen 6000 Talenten hinzu, so erhalten wir $8650 + x$ Talente, d. h. eine Zahl, die um rund 1000 Talente hinter der zu fordernden Zahl 9700 zurückbleibt. Da die 1000 Talente sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren verteilen, so würden für allgemeine Ausgaben (Festfeiern, Prozessionsgeräte u. a.) im Durchschnitt jährlich 50 Talente aufgewandt sein, ein Betrag, der schwerlich zu hoch genannt werden kann. Setzen wir daher $x = 1000$ in unsere Rechnung ein, so erhalten wir die Zahl von 9650 Talenten, die sich mit der überlieferten beinahe deckt. Darin liegt die Gewähr, daß Thukydides' Angabe über den Höchststand des Schatzes richtig ist. Zum zweiten darf gefolgert werden, daß unser früheres Ergebnis, der Schatz habe ± 450 seine höchste Blüte erreicht, sich bestätigt.

III. Schluß.

Jetzt, wo wir die Geschichte des Schatzes bis zum Beginn des Peloponnesischen Krieges überschauen, ist der Zeitpunkt gekommen, an die oben offengelassene Frage heranzutreten, was denn die Athener veranlaßt haben kann, aus freien Stücken eine so hohe Summe an ihre Stadtgöttin zu zahlen. Wir haben festgestellt, in wie starkem Maße der künstlerische Ausbau der Akropolis und der Stadt die Finanzen belastete. Die Gefahr einer finanziellen Erschöpfung zog drohend herauf. Die Opposition hat das alsbald er-

kannt, vgl. Plut. Per. 14: καταβούντων τοῦ Περικλέους ὡς σπαθῶντος τὰ χρήματα καὶ τὰς προσόδους ἀπόλλυντος. Es war kein leeres Gerede, die Zahlen redeten eine sehr eindringliche Sprache. Wir müssen uns einmal klarmachen, daß der Schatz der Athena, wenn man ihm die 3000 Talente nicht zugeführt hätte, bis zum Jahre 431 von seiner stolzen Höhe auf weniger als ein Drittel, nämlich 3000 Talente, zusammengeschmolzen wäre. Von hier aus werden wir den Beschluß des athenischen Volkes, 3000 Talente an die Göttin zu zahlen, verstehen können. Sein Ziel war, zu verhindern, daß die unproduktiven Ausgaben für die Verschönerung der Stadt die finanzielle Kraft des Schatzes der Göttin erschöpften. Es war die Präventivmaßnahme eines weitsichtigen Finanzmannes. Zugleich aber eine Kampfmaßnahme des Politikers Perikles in seinem Ringen mit Thukydides. Indem er den festen Willen bewies, die finanzielle Leistungsfähigkeit Athens nicht versiegen zu lassen, nahm er seinen Gegnern den Wind aus den Segeln: Der Vorwurf, daß er die Millionen verschleudere, zerflatterte in nichts. Zugleich aber kettete Perikles durch die Fortführung der großen Bauten die Massen an sich. Es war ein geschickter Schachzug, der den Boden für die Entscheidung vorbereiten sollte. Daher scheint mir die innere Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, daß die Neuregelung der Finanzpolitik dem Ostrakismos der 40er Jahre unmittelbar vorangegangen ist. Wenn Ed. Meyer sie der Zeit vor dem Beginn des Parthenonbaues zuweisen wollte¹⁾, so vermag ich ihm nicht zu folgen. Gesehen den Fall, daß er mit seiner Annahme recht hätte, so wäre der leidenschaftlichen Agitation der Opposition, daß Perikles die vorhandenen Geldbestände vergeude, von vornherein der Boden entzogen worden. Es dürfte daher klar sein, daß der Beschluß erst einige Zeit nach dem Baubeginn beantragt worden sein kann. Alles fügt sich aufs beste zusammen, wenn wir annehmen, daß er kurz vor der Niederlage des Thukydides angenommen wurde. Da nun trotz Beloch²⁾ daran festgehalten werden muß,

1) Vgl. Forsch. II 119: „3000 Talente sind in der Zeit von etwa 448 bis 434/33 vom Staate --- gezahlt worden.“

2) Siehe Gr. Gesch. II 1², 185 A. 3, wo er das früher allgemein angenommene Datum 445 mit dem Argument zu verteidigen sucht, daß die 15jährige ununterbrochene Strategie des Perikles (Plut. Per. 16) wegen

daß der Ostrakismos im Jahre 443 stattfand, so gewinnen wir das Ergebnis, daß die Neuregelung der Finanzpolitik im Jahre 444 oder im Anfang des Jahres 443 in die Wege geleitet worden ist. Die hier vorgetragene Hypothese ist geeignet, uns den Verlauf der politischen Geschichte verständlicher zu machen, und darin liegt, wie mir scheint, ein Moment, dessen positiver Wert nicht unterschätzt werden darf.

seiner Absetzung im Jahre 430/29 lediglich die Zeit von 445/44 bis 431/30 umfassen könne. Diese Interpretation wird dem Zusammenhang der Stelle nicht gerecht. Der Autor überschaut die ganze Lebenszeit seines Helden bis zum Tode 429/28, denn er spricht kurz zuvor von einer 40jährigen Vorstandschaft. Es kam ihm darauf an, zu betonen, daß Perikles es verstanden hat, aus der Strategie trotz ihrer Befristung eine einheitliche, dauernde Amtsgewalt (διετηρῆ καὶ μίαν οὔσαν) zu machen. Die Suspension durfte er dabei ignorieren, da Perikles bereits nach kurzer Zeit rehabilitiert und für 429/28 wieder zum Feldherrn gewählt worden war, s. Thuk. II 65, 4.

Notiz. Der Reichsdruckerei bin ich zu großem Dank dafür verpflichtet, daß sie den Druck dieses Aufsatzes durch leihweise Hergabe der erforderlichen epigraphischen Typen erleichtert hat.

Das athenisch-argivische Bündnis von 416 v. Chr.¹⁾

In meiner Rezension²⁾ von Meritts hervorragendem Kalenderbuch habe ich bei aller Anerkennung der Wiederherstellung der staatlichen Jahrrechnung gegen die Wiederherstellung des bürgerlichen Kalenders Bedenken geäußert, u. a. habe ich eingewandt, daß die Jahre 419/8—417/6 nach Meritt Schaltjahre gewesen sein sollen (vgl. die Tafel auf S. 115). Eine solche Aufeinanderfolge von drei Jahren zu je 384 Tagen muß unter allen Umständen eine schwere Verwirrung des Kalenders zur Folge haben. Bei Meritt äußert sie sich darin, daß er sich gezwungen sieht, das bürgerliche Neujahr 416 bis auf den 15. August vorzuschieben. Das würde bedeuten, daß das Jahr erst nach dem zweiten, auf das Sommersolstiz folgenden Neumond begonnen hat, was ich im Zeitalter Metons für ausgeschlossen halte. Daß die Aufeinanderfolge von drei Schaltjahren in der Tat geeignet ist, Anstoß zu erregen, hat Meritt mir brieflich zugegeben. Die Beseitigung dieser Schwierigkeit setzt sich ein Aufsatz zum Ziel, den sein Schüler Geerlings im Juli-Heft der *Class. Philology* XXIV 1929, 239 ff. unter dem Titel: „The Athenian Calendar and the Argive Alliance“ veröffentlicht hat. Er schlägt vor, in dem Zeitraum von 419/8—416/5 entweder das Jahr 418/7 (s. seine Tabelle I auf S. 242) oder 419/8 (s. Tabelle II S. 243) als Gemeinjahr zu gestalten. Und zwar entscheidet er sich gegen die zweite Möglichkeit, weil sie die Konsequenz einschließt, das bürgerliche Neujahr 418 bis auf den 10. Juni, also vor das Sommersolstiz, zurückzuschieben. Ich füge hinzu, daß in diesem Falle die leidige Folge dreier Schaltjahre nicht behoben wäre. Die Abweichung der von ihm bevorzugten Jahrfolge (s. Tabelle I) von Meritts Schema wird durch die untenstehende Tabelle klar werden³⁾.

1) Zuerst gedruckt in der *Class. Phil.* XXV 1930, 105 ff. als Festgabe zum 70. Geburtstag von Johannes Kirchner.

2) *DLZ* 1929, 1059 ff.

3) Die Jahre, in denen das Amtsjahr in das neue bürgerliche Jahr hineinreicht, sind durch *Kursivdruck* des Hekatombaion kenntlich gemacht.

Tabelle.

Pryt.	nach Meritt	nach Geerlings
419/8 I 1	= 16. Hek. 419/8	= 16. Hek. 419/8
418/7 "	= 27. Skir. 419/8	= 27. Skir. 419/8
417/6 "	= 8. " 418/7	= 8. Hek. 417/6
416/5 "	= 19. Tharg. 417/6	= 18. Skir. 417/6

Wie man sieht, besteht der Unterschied hauptsächlich darin, daß das Senatsjahr 418/7 bei Geerlings nicht innerhalb des bürgerlichen Jahres am 7. Skir. zu Ende geht, sondern bis zum 7. Hek. in das neue Archontat des Euphemos 417/6 übergreift. Die Notwendigkeit, gerade in diesem Fall ein Hineinreichen in das neue Archontat anzunehmen, sucht er auf folgende Weise zu begründen. Der Abschluß des athenisch-argivischen Bündnisses ist, wie zum erstenmal 1924 durch die Editio minor der IG bekannt wurde, in der Αἰαντις ἐπ' Εὐφώνιου erfolgt (IG I² 96). Aus IG I² 302 geht in Verbindung mit Thukydides' Nachricht über die Melosexpedition (V 84) hervor, daß die Αἰαντις unter Euphemos erst an 8. oder 9. Stelle, mithin erst im Frühjahr 416 amtiert hat. In diese Zeit, so argumentiert Geerlings weiter, könne aber das Bündnis mit Argos nicht gesetzt werden, weil Thukydides V 82 seinen Abschluß bereits im Sommer 417 berichtete. Angesichts dieser Sachlage hält er sich zu der Folgerung für berechtigt, daß die Prytanie Αιαντις in den Inschriften IG I² 96 und 302 nicht identisch sein könne. Um weiter der unerträglichen Annahme zu entgehen, daß dieselbe Phyle zweimal in einem Amtsjahr die Prytanie geführt habe, verfällt Geerlings auf den Ausweg, daß die Αἰαντις ἐπ' Εὐφώνιου der Bündnisurkunde IG I² 96 gar nicht die von Euphemos' Jahr sei, sondern in Wahrheit die X. des vorangegangenen Archontats Antiphons 418/7. Bei der Zugrundelegung von Meritts Rekonstruktion nützt aber auch dieses Mittel nichts, da ja Antiphons Jahr nach ihr bereits am 7. Skirophorion zu Ende gegangen ist (s. oben die Tabelle). Also muß in der Reihenfolge der Schalt- und Gemeinjahre eine Umstellung vorgenommen werden, denn es muß um des Datums in IG I² 96 willen

erreicht werden, daß das Amtsjahr von 418/7 in das bürgerliche Jahr 417/6 hinübergreift. Das ist der Grund, weshalb Geerlings 418/7 zum Gemeinjahr macht; es schloß nach seiner Annahme am 30. Skirophorion, d. h. am 29./30. Tag der 10. Prytanie unter Antiphons Archontat ab, oder nach julianischer Rechnung am 27. Juni 417. Weiter macht er nun die Voraussetzung, daß das argivisch-athenische Bündnis zwischen dem 30./31. und 36./37. Tag der 10. Prytanie ἐπ' [Ἀντιφῶντος] oder, was nach seiner Rechnung das gleiche ist, zwischen dem 1. und 7. Hekatombaion ἐπ' Εὐφήμου in Athen zur Abstimmung gelangt sei. Auf dieser Grundlage baut er die Behauptung auf, der Ratschreiber habe dem in den letzten Tagen der Aiantis von [Antiphons] Jahr geschlossenen Vertrag die Datierung Αἰαντίδος ἐπ' Εὐφήμου gegeben.

Wie deutlich geworden sein wird, beruht Geerlings' Theorie auf der Hypothese, daß eine Notwendigkeit vorliege, die Αἰαντίς ἐπ' Εὐφήμου in IG I² 96 und I² 302 als verschieden anzusehen. Diese Voraussetzung vermag ich mir nicht zu eigen zu machen. Ehe ich aber die einzelnen Gründe dafür vortrage, mögen einige allgemeine Bedenken hier ihren Platz finden. Aus der Inkongruenz des bürgerlichen und amtlichen Jahres wird die Möglichkeit abgeleitet, einem in den letzten Tagen des Amtsjahres, aber im Beginn des neuen Archontates gefaßten Volksbeschluß ein Datum zu geben, das zur Nennung der Prytanie des alten Jahres den Namen des neuen Archonten setzt. Träfe diese Theorie das Richtige, so würde bei allen, nach Senatsjahren gegebenen Daten, bei denen die Stelle der Prytanie nicht ausdrücklich genannt ist, — und das ist bei allen Dekreten des 5. Jahrhunderts der Fall — unsicher sein, ob sie zu dem genannten Archontat oder zum Vorjahre gehören. Das halte ich im Hinblick auf die Genauigkeit, mit der die Athener bei der Datierung vorzugehen pflegten (vgl. z. B. I² 295), für völlig ausgeschlossen. Sehr richtig betont Geerlings, daß jede Phyle nur einmal im Jahre die Prytanie führte. Das Prytanien-Datum ist daher seiner Anlage nach eindeutig. Selbst wenn wir den Fall setzen, daß die Aiantis unter Euphemos' Vorgänger Antiphon die X. war, ferner, daß sie bis in die ersten Tage unter Euphemos hineinreichte, blieb sie technisch die „Aiantis aus Antiphons Jahr“. Das zweite Bedenken

betrifft die Abhaltung einer Ekklesia in den ersten Tagen des Hekatombaion. Aus Aristoteles wissen wir, daß vier Ekklesien in jeder Prytanie die Regel waren und daß die erste als *κυρία* bezeichnet wurde (Ath. Pol. 43). Für das 5. Jahrhundert haben wir über die Abhaltung der Volksversammlungen keinerlei statistisches Material; die Daten für das 4. Jahrhundert liegen bei Kirchner in den IG editio minor pars IV fasc. 1, pag. 27 ff. vor. Da zeigt sich, daß im Hekatombaion regelmäßig am 11. eine Ekklesia stattfand. Schon R. Schöll hat in den Münch. Sitzber. 1886 S. 85 (vgl. Reusch, De diebus contionum ordinariorum apud Athenienses, Diss. Arg. 1879 S. 57, 95) daraus den Schluß gezogen, daß der 11. Hekatombaion für Athen als fester Verhandlungstag zu gelten hat. Es ist der Tag der *κυρία ἐκκλησία* der ersten Prytanie. Nun ist es kaum glaubhaft, daß die Praxis des 5. Jahrhunderts in dieser Hinsicht eine andere gewesen ist. Daher ist die Annahme Geerlings' abzulehnen, daß die Abstimmung über den Bündnisvertrag in der Zeit vom 1. bis 7. Hekatombaion vorgenommen wurde. Hätte sie aber am 11. Hekatombaion stattgefunden, so wäre sie schon in Euphemos' Jahr gefallen. Nach alledem ist ganz allgemein zu sagen: es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß, falls das ablaufende Amtsjahr in das neue bürgerliche Jahr hineinreichte, gerade in diesen wenigen Tagen eine Ekklesia einberufen wurde. Mithin fehlen die technischen Voraussetzungen für das Eintreten der von Geerlings aufgedeckten Möglichkeit.

Doch nun zu seinen geschichtlichen Folgerungen! Bei der Lektüre des Aufsatzes war mein erster Gedanke, daß in IG I² 96 statt *Αἰαντῖς ἐπρυτάνευε* zu ergänzen sei *Ἀκα[μαντῖς ἐ.]*. Der Liebenswürdigkeit von G. Klaffenbach verdanke ich die Möglichkeit, den Abklatsch aus dem Archiv der Berliner Akademie der Wissenschaften prüfen zu können. Danach kann kein Zweifel sein, daß die Lesung der IG einwandfrei ist. Dieselbe Feststellung hat nach Geerlings S. 239 Miss Agnes Newhall am Stein selbst gemacht.

Die *Αἰαντῖς ἐπ' Εὐφύμου* ist also für I² 96 gesichert. Bis zum Beweise des Gegenteils besteht für die unvoreingenommene Interpretation kein Grund, die Identität der *Αἰαντῖς ἐπ' Εὐφύμου* in I² 96 und 302 zu leugnen. Aus der Verbindung der beiden Inschriften (s. oben S. 93) ergibt sich daher der urkundliche

Nachweis, daß das Bündnis mit Argos erst im Frühjahr 416 zustande gekommen ist. Wenn sich herausstellen sollte, daß Thukydides etwas anderes berichtete — und das ist in der Tat die Meinung von Geerlings —, so ist der einzig mögliche methodische Schluß der, daß Thukydides' Zeugnis gegenüber dem Gewicht der Urkunden zurückzustehen hat. Aber ehe wir ihm einen Irrtum so schwerwiegender Art vorwerfen, müssen wir prüfen, ob sich seine Aussage V 82 wirklich im Widerspruch mit der epigraphischen Tradition befindet. Die Frage ist in konkreter Weise so zu formulieren: Sagt der Schriftsteller in jenem Kapitel wirklich, daß das Bündnis im Sommer 417 zum Abschluß gelangte?

Das athenisch-argivische Bündnis gehört in folgenden Zusammenhang: Im Sommer 417 hat das mit Sparta verbündete Argos eine demokratische Revolution erlebt, die mit der Vertreibung der lakonenfreundlichen Oligarchen endigte. Daraufhin berief Sparta eine Tagsatzung der peloponnesischen Symmachie, auf der die Bundesexekution Spartas beschlossen wurde. Allein die Ausführung wurde vertagt. Ὁ δὲ δῆμος τῶν Ἀργείων ἐν τούτῳ φοβούμενος τοὺς Λακεδαιμονίους καὶ τὴν τῶν Ἀθηναίων ἔνδοξον πάλιν προσαγόμενός τε καὶ νομίζων μέγιστον ἂν σφᾶς ὠφελήσῃν, τειχίζει μακρὰ τεῖχη ἐς θάλασσαν, ὅπως, ἢν τῆς γῆς εἴργωνται, ἢ κατὰ θάλασσαν σφᾶς μετὰ τῶν Ἀθηναίων ἐπαγωγῆ τῶν ἐπιτηδείων ὠφελῆ (82, 5). Erst im Winter erfolgte der peloponnesische Einfall, den die Argiver [ohne von Athen unterstützt zu werden] abwehren, und mit einem Feldzug gegen Phlius beantworten konnten. Das folgende Frühjahr 416 brachte zunächst eine Expedition des Alkibiades nach Argos und sodann die Expedition gegen Melos (V 84), letztere auch in IG I² 302 erwähnt.

Aus den oben zitierten Worten erschließt Geerlings in Übereinstimmung mit Busolt, Gr. Gesch. III 1265, Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. IV 493, Beloch, Gr. Gesch. II 1², 352, daß im Sommer 417 das Bündnis zustande kam. Aber auf das Zeugnis dieser Darstellungen dürfen wir uns nicht verlassen, denn sie sind sämtlich zu einer Zeit erschienen, wo noch nicht bekannt war, daß die Vertragsurkunde aus der Αἰαντὶς ἐπ' Εὐφῆμου 417/6 stammt. Für sie bestand daher noch nicht das uns beschäftigende Problem, ob zwischen literarischer und epigraphischer Tradition ein Gegen-

satz herrsche oder nicht. Wenn wir nun Thuk. Worte scharf interpretieren, so berichtet er im Hauptsatz keineswegs, daß die Athener und Argiver ein Bündnis abschlossen, sondern lediglich, daß Argos zur Sicherung seiner Seeverbindungen lange Mauern baute. Er fügt dieser Tatsache eine Motivierung im Sinne der Argiver hinzu: φοβούμενος καὶ — — — προσαγόμενός τε καὶ νομίζων. Die drei Participia sind eng verbunden. Dabei ist zu beachten, daß die beiden letzten durch τε—καί verbundenen enger zusammengehören. Da als erstes Motiv der Argiver die Furcht vor Sparta angegeben ist, so verlangt der Zusammenhang, daß auch in προσαγόμενός τε καὶ νομίζων ein subjektives Motiv enthalten ist, das dem ersten gleichwertig ist. Hätte nun Thuk. geschrieben: τοὺς Ἀθηναίους πάλιν προσαγαγῶν εἰς τὴν ξ—αν, so könnte kein Zweifel bestehen, daß er den Abschluß des Bündnisses im Auge hat. Analoge Wendungen finden sich VIII 3, II 30, III 32; auch III 55 (προσάγεσθαί τινα ζύμμαχον) ist zu vergleichen. Es ist aber wohl zu beachten, daß in unserem Fall das Verbum im Medium steht und nicht mit dem Akkusativ der Person, sondern dem der Sache verbunden ist: προσάγεσθαι τὴν τῶν Ἀθηναίων ξ—αν. Es ist weiter zu beachten, daß das Participium praesentis oder, wie man es in solchen Fällen prägnanter bezeichnet, das part. imperf. gebraucht ist, und nicht das des Aorist, der zur Kennzeichnung der abgeschlossenen Handlung des Vertragsschlusses unbedingt notwendig gewesen wäre. Wenn der Scholiast erklärt οἰκειούμενος, so hilft uns das nicht weiter. In Osianders freier Paraphrase besagt die Stelle, auf die mich Joh. Kirchner freundlicherweise aufmerksam macht: „Indessen suchte die Volkspartei der Argiver aus Furcht vor den Lakedämoniern das Bundesverhältnis mit den Athenern wiederherzustellen und errichtete lange Mauern.“ Graves übersetzt προσαγόμενος mit „courting or trying to gain“ und Bétant in seinem Lex. Thuk. mit appetere. Wir gewinnen so in dem „Streben der Argiver nach Wiederherstellung des Bündnisses mit Athen“ ein Motiv, das in Parallele steht mit der Furcht vor Sparta. Das sind wirklich gleichwertige Momente und darin liegt für mich die Gewähr für die Richtigkeit dieser Auffassung.

Der Freundlichkeit von W. Schadewaldt, dem ich mich für sein lebendiges Interesse an diesen Studien wie für die Mühe-waltung des Lesens der Druckbogen tief verbunden fühle,

verdanke ich den Hinweis darauf, daß diese Interpretation möglicherweise eine Schwierigkeit löst, die den Herausgebern viel zu schaffen gemacht hat. νομίζων μέριστον ἄν σφάς ὠφελήσιν ist die einhellige Überlieferung von A B C E F M; einzig g enthält daneben die Korrektur ὠφελῆσαι, die nach Classen jetzt auch Hude in den Text aufgenommen hat. Stahl leugnete, daß bei Thukydides der Gebrauch des Inf. Fut. mit ἄν überhaupt vorkäme¹⁾, während ein so trefflicher Kenner des Attischen wie K. W. Krüger ihn bei Thukydides sonst gelten ließ²⁾. Aber angesichts der fünf von ihm selbst namhaft gemachten Stellen scheint es mir unmöglich zu sein, eine solche Skepsis aufrechtzuerhalten. Der Wert dieser Konstruktion wird am deutlichsten aus II 80, 8 νομίζοντες, εἰ ταύτην πρώτην λάβοιεν, ῥαδίως ἄν σφισι τᾶλλα προσχωρήσειν abzulesen sein. Wir haben es mit einem Potentialis zu tun. In der Mehrzahl der Fälle ist der Konditionalsatz unterdrückt; doch ist er leicht aus dem Zusammenhang zu ergänzen. Steup, der an unsrer Stelle das ἄν ὠφελήσιν überflüssigerweise durch ὅτι ἄν — — ὠφελήσοι umschrieb, ergänzte sinngemäß richtig εἰ τοῦτο γένοιτο. Deutlicher möchte ich die Voraussetzung wiedergeben mit den Worten: „wenn der Vertrag abgeschlossen würde.“ Auch von hier aus wird klar, daß Thuk. V 82 nicht von einem fertigen Bündnis gesprochen hat.

Wenn nun Fowler in seinem Kommentar sagt: „This act was a declaration in favour of the Athenian polity (and political ideas) and therefore in itself a renewal of the alliance with Athens“, so setzt er offenbar voraus, daß es nur eines Wunsches von Argos bedurfte, um das Bundesverhältnis mit Athen wiederherzustellen. So einfach liegen die Dinge aber nicht. Wir müssen uns daran erinnern, daß die argiverfreundliche Politik den Athenern 418 die schwere Niederlage bei Mantinea eingetragen hatte und daß jetzt Nikias die Lage beherrschte, der als Gegner der demokratischen Sonderbundspolitik bekannt war. Wohl stand Alkibiades neben ihm, aber der hatte dauernd mit einer starken Opposition zu kämpfen. Es war wirklich so, wie Beloch II 12, 348 die Lage schildert: „Die Mehrheit der Bürgerschaft wollte auch jetzt von einer Politik der Abenteuer nichts wissen.“ Im Jahre

1) Stahl zu der Stelle wollte τε — ὠφελήσιν als Zusatz streichen.

2) Krüger zu Thuk. II 80, 5, zu Xen. Anab. II 3, 18; vgl. Sprachlehre⁶ Leipz. 1875 § 64, 3, 3 und Kühner-Gerth § 398.

417 bedeutete aber infolge der im Sommer eingetretenen Umstände die Erneuerung des Bündnisses mit Argos mehr als ein Abenteuer. Soeben war in Sparta der Beschluß gefaßt, den Bund gegen Argos mobil zu machen. In dieser Situation zog — das konnte kein Einsichtiger verkennen — im Gefolge einer athenisch-argivischen Annäherung die Gefahr eines neuen Krieges mit Sparta drohend am Horizont herauf. Grund genug für den besonnenen Teil der Bürgerschaft, sich nicht sofort dem Liebeswerben der argivischen Demokraten zu ergeben. Diese Erwägungen müssen uns abhalten, uns Fowlers Voraussetzung zu eigen zu machen. Halten wir uns an das, was dasteht, so spricht Thuk. V 82 nur von dem einseitigen Streben der Argiver, an Athen Anschluß zu suchen. Wenn aber Thukydides im Sommer 417 nicht den Abschluß des Vertrages berichtet, so entfällt die von Geerlings vorausgesetzte Notwendigkeit, die Aiantis ἐπ' Εὐφρήμου in der Vertragsurkunde I² 96 von der Aiantis in der Rechnungsurkunde 302 zu scheiden: ein Dilemma zwischen den beiden Inschriften ist somit gar nicht vorhanden.

Aber es besteht auch keines zwischen epigraphischer und literarischer Tradition. Wir müssen zwar feststellen, daß Thukydides den formellen Vertragsabschluß als solchen nicht ausdrücklich erwähnt hat. Das hat aber nichts Auffallendes. Thukydides schildert den Krieg hauptsächlich in seinen militärischen Begebenheiten, freilich auch dort ohne vollständig zu sein, wie wir besonders bei den thrakischen Begebenheiten im letzten Jahre vor dem Nikias-Frieden verfolgen können. Das Schweigen über diplomatische Vorgänge ist erst recht nicht ohne Beispiel. So übergeht er z. B. den Abschluß des Separatabkommens mit Troizen, von dessen Existenz wir erst durch die Waffenstillstandsurkunde IV 118 erfahren; vgl. Kirchhoff, Thukydides und sein Urkundenmaterial 26. Es ist daher verfehlt, zu verlangen, daß an unserer Stelle, die sich noch dazu im vielfach nur skizzenhaft gehaltenen V. Buche findet, der Abschluß des Bündnisses registriert wurde. Der Schriftsteller hat mit Bewußtsein nicht alle Tatsachen, von denen er wußte, in seine Darstellung aufgenommen. In unserem Falle dürfen wir aber noch einen Schritt weiter gehen und sagen: für den Zusammenhang der Ereignisse war die im Sommer 417 erfolgte Fühlungnahme der argivischen Demokraten bedeutungsvoller als die formelle Sanktionierung des Bündnisses durch den

δημος von Athen. Das war die weitreichende Folge der Revolution von Argos, daß Sparta von nun an in nächster Nähe wieder einen gefährlichen Gegner hatte. Der Historiker Thukydides tat daher — so können wir den Sachverhalt in überspitzter Form kennzeichnen — recht daran, daß er die argivischen Bündnisbestrebungen als unerläßlichen Bestandteil seiner Darstellung ansah, dagegen den tatsächlichen Vertragsschluß mit Stillschweigen überging.

Fehlt auch der Abschluß des Bündnisses in der fortlaufenden Erzählung, so läßt sich aus ihr doch ein Doppeltes gewinnen. Einmal, daß im Winter 417/6 das Bündnis noch nicht bestanden hat, sodann, daß es im Beginn des Sommers 416 in Kraft ist. Den terminus post quem gewinnen wir durch einen Vergleich mit den Vertragsbestimmungen. Wir lesen I²96, 6 f.: ἐὰν ἐσβά[λλουσιν ἐς τὴν γῆν τὴν Ἀργεῖον ἐπὶ πολέμοι Λακεδαιμόνιοι ἔ ἄλλοι, βοεθῆν Ἀργεῖοις Ἀθηναῖος, ἠπόσοις ἂν ἐπαγγέ]λλουσιν. Setzen wir den Fall, daß Geerlings' Datierung der Urkunde in den Juli 417 zu Recht bestehe, so wären die Athener beim Einfall der Spartaner im folgenden Winter verpflichtet gewesen, Bundeshilfe zu leisten. Aber nichts derartiges geschieht (vgl. 81, 1—3). Dadurch wird erwiesen, daß das Bündnis in diesem Winter noch nicht bestanden haben kann.

Man wende nicht ein, daß Thukydides' Nachricht 82,6 zum Sommer 417: καὶ ἐκ τῶν Ἀθηνῶν αὐτοῖς (sc. τοῖς Ἀργεῖοις) ἦλθον τέκτονες καὶ λιθουργοὶ die Existenz des Bündnisses notwendig mache. Gewiß ist es bei Thukydides' Art zu erzählen bedeutungsvoll, wenn er eine solche Einzelheit berichtet. Aus ihr ist zu entnehmen, daß, auch ohne daß ein staatsrechtlich bindender Vertrag zwischen den beiden Mächten vorlag, doch eine innere Hinneigung der beiden Demokratien vorhanden war. In Athen erscheint Alkibiades als Vorkämpfer dieser Politik, die die Unterstützung von Argos energisch betreibt, vgl. Plut. Alk. 15: καὶ τέκτονας καὶ λιθουργοὺς ἐκόμισε. Der Staat als solcher hat mit diesem Vorgehen noch nichts zu tun: bei seiner verwickelten innen- und außenpolitischen Lage hat er ein Interesse daran, — wenn überhaupt — erst dann in ein offenes Bündnis einzutreten, wenn die Kommunikation zur See durch den Mauerbau sichergestellt war. Es hat mithin dabei sein Bewenden, daß der Winter 417/6 für den Vertragsschluß ein sicherer terminus post quem

ist. Zu dem gleichen Ergebnis führt eine Betrachtung des Verhaltens der Korinther bei Gelegenheit der spartanisch-peloponnesischen Aktion: sie bleiben ihr fern (83, 1), obwohl die Bundeskontingente aufgeboten waren. Schon Busolt, Gr. Gesch. III 1264, hat dieses sonderbare und auffallende Verhalten damit erklärt, daß die Korinther fürchteten, die Argiver möchten durch Gewaltmaßnahmen von seiten des Bundes den Athenern in die Arme getrieben werden. Ihr Tun ist mithin nur verständlich, wenn das Bündnis im Winter 417/6 nicht besteht.

Andererseits können wir aus Thuk. in Verbindung mit I² 96 auch einen terminus ante quem eruieren. Als erste Begebenheit des Sommers 416 berichtet er V 84 eine von Alkibiades befehligte athenische Flottenexpedition nach Argos, wobei 300 wegen lakonenfreundlicher Gesinnung bekannte Argiver in Gewahrsam genommen und auf den Inseln interniert werden. Dieser Zug hat das Bestehen des Bündnisses zur Voraussetzung. Eine solche Vorsichtsmaßregel war nun bei den ungeklärten Parteiverhältnissen in Argos sehr wohl am Platze, denn das fortwährende Schwanken zwischen aristokratischem und demokratischem Regiment zeigt, daß die beiden Parteien sich in der Stadt ungefähr die Waage hielten. Mit aller Reserve möchte ich die Vermutung¹⁾ aussprechen, daß die Athener sich im Vertrage das Recht geben ließen, die argivischen Lakonenfreunde in Schutzhaft zu nehmen. Ist sie richtig, so ist Alkibiades' Expedition unmittelbar nach dem Vertragsschluß anzusetzen; er ist die erste Lebensäußerung der neuen Koalition. Nun bringt Thuk. in Kapitel 84 die Expedition nach Argos und Melos in nächster Nachbarschaft hintereinander. Aus den Urkunden wissen wir, daß in der Aiantis nicht nur das Bündnis mit Argos zum Abschluß kam (IG I² 96), sondern daß auch die ersten Gelder für das melische Unternehmen gezahlt wurden (IG I² 302). Die Inschriften lehren uns nachdrücklich, daß Argos und Melos gleichzeitig sind, und bei Thuk. steht es zwischen den Zeilen. So

1) Erhalten ist in Fragment 96 e:

[— — — Λακεδαίμονιο — —
[— — μέ]χρι τριακ[οσίων — —]

Da Alkibiades nach Thuk. V 84 wirklich 300 Argiver in Gewahrsam genommen hat, so ist der Gedanke zu erwägen, ob in jenen Resten nicht eine Beziehung auf die Internierung der Lakonenfreunde zu finden ist.

zeigt sich letzten Endes, daß auch hinsichtlich der Zeit des Vertragsschlusses der Schriftsteller in Übereinstimmung mit der epigraphischen Tradition ist.

Die hier vorgetragenen geschichtlichen Zusammenhänge lassen sich noch auf einem anderen Weg klar machen. Die demokratische Revolution in Argos, die mit dem Abfall von dem peloponnesischen Bund verbunden war, fand unmittelbar vor den Gymnopaïdien statt, da die Spartaner beschlossen, auf den Hilferuf ihrer argivischen Freunde hin die Festfeier aufzuschieben und eiligst nach Argos ins Feld zu ziehen. Als sie aber in Tegea die Nachricht vom endgültigen Siege der Demokraten erhielten, machten sie wieder kehrt, um erst das Fest abzuhalten. Die spartanischen Gymnopaïdien sind daher ein fester Anhaltspunkt für die Zeit der argivischen Erhebung. Nun ergibt sich aus Xenophons Schilderung der Vorgänge nach der Schlacht bei Leuktra eine Verbindung zwischen den Gymnopaïdien und dem attischen Kalender. In jenem Jahr wurde das Fest um den 5. Hekatombaion gefeiert (vgl. Xen. Hell. VI 4, 16 und Hiller v. Gärtringen bei P. W. VII 2089: „Im Anfang des Hekatombaion“). Geerlings ist es nicht entgangen, daß diese Tatsache seiner Rekonstruktion im Wege steht, und so sucht er sie S. 240 mit folgenden Worten unwirksam zu machen: „It is important to note at this point that the festival of the Gymnopaedia at Sparta need not come in the Attic month Hekatombaeon but may come in Skirophorion, Hekatombaeon, or Metageitnion, depending upon the relative order of intercalations in the Athenian and Spartan calendars.“ Hier muß ich die Voraussetzung beanstanden, daß das Fest gelegentlich im attischen Skirophorion gefeiert worden sei. Die Gymnopaïdien gingen den Karneen¹⁾ voraus und gehören zeitlich wohl in ihre nahe Nachbarschaft (vgl. Unger, Philol. 43, 1884, 641). Der spartanische Karneios ist aber gleich dem attischen Metageitnion. Bei dem Schwanken des athenischen und spartanischen Kalenders ist es daher wohl denkbar, daß der Karneios (die Gymnopaïdien) dem Hekatombaion, Metageitnion und Pyanopsion entsprach, aber der Skirophorion scheidet aus. Somit bleibt nur

1) Wenn Nilsson, Griech. Feste 141 in der Glosse bei Bekker anecd. Gr. I 234 die Beziehung der Gymnopaïdien auf Apollon Karneios als eine Verwechslung bezeichnet, so kann ich ihm nicht beipflichten.

die Möglichkeit, daß die Gymnopaïdien des Jahres 417 in den Hekatombaion oder einen der folgenden Monate fielen. In einem wie im anderen Fall ist es ganz ausgeschlossen, daß das Bündnis mit Athen, das doch erst einige Zeit nach der Revolution geschlossen worden sein kann, in den ersten Tagen des Hekatombaion votiert worden ist.

Nach alledem scheint es mir nicht möglich zu sein, die Kalender-Rekonstruktion Meritts durch die Annahme von Geerlings zu stützen. Doch ich möchte nicht schließen, ohne auf die methodologische Seite des hier behandelten Problems hingewiesen zu haben. Die vorstehenden Seiten wollen als ein Beispiel betrachtet werden, wie der Historiker sich zur literarischen Überlieferung zu stellen hat. Wir können die Augen nicht vor der heute vorhandenen Gefahr verschließen, daß sich eine Kluft zwischen Philologen und Historikern aufzutun droht. Demgegenüber empfinde ich die Notwendigkeit zu betonen, daß wir alle, die wir der Altertumswissenschaft dienen wollen, in einer Front stehen, und daß die Interpretation der literarischen Texte auch für die Vertreter der historisch-epigraphischen Richtung das Fundament der Forschung sein und bleiben muß. Der Wert der Urkunden wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sie bringen durch die absoluten Daten, auf die sie gestellt sind, Sicherheit in die Ergebnisse der Forschung. Sodann aber — und das beweist unser Beispiel in ganz besonderer Weise — zwingen sie uns zu neuer Fragestellung und schärfen uns dadurch die Augen für die Interpretation. So gewinnen literarische und epigraphische Tradition in gleicher Weise, wenn jeder von ihnen ihr Recht bleibt. Allein noch höher steht mir der Satz, daß beide gleich unentbehrlich sind. Denn erst die Vereinigung der genauen Interpretation der schriftstellerischen und epigraphischen Texte kann uns an das von uns allen erstebte Ziel führen, die Ermittlung der Wahrheit.

Nachtrag.

Archestratos' Ausfahrt (s. S. 8 und 33f.). Mit einem kurzen Wort muß ich auf den Umstand eingehen, daß Thukydides I 57₆ im Hinblick auf die an Archestratos gegebene Instruktion das Verbum ἐπιστέλλειν braucht. Dies Wort hat, worauf mich U. von Wilamowitz hingewiesen hat, stets den Sinn von „einen Befehl oder eine Botschaft übersenden“, nie den von „befehlen“. Mit diesem Gebrauch des Thukydides stimmt die Sprache der Urkunden überein, wie IG II² 212₉, 213₈ u. a. beweisen — aus den Inschriften des V. Jahrhunderts ist mir kein Beispiel für ἐπιστέλλειν bekannt. Die Wortbedeutung steht also fest. Wenn nun Thukydides a. a. O. sagt: ἐπιστέλλουσι τοῖς ἄρχουσι τῶν νεῶν, so wird dadurch die Vermutung wachgerufen, als sei Archestratos bereits unterwegs. Allein diese Deutung macht der Schriftsteller mit den vorausgehenden Worten εὐτυχον γὰρ τριάκοντα ναῦς ἀποστέλλοντες unmöglich. Denn gesetzt den Fall, daß Archestratos sich bereits auf hoher See befunden hätte, so hätte neben τυγχάνειν das Part. Aor. stehen müssen. Das εὐτυχον ἀποστέλλοντες des Thukydides besagt vielmehr, daß man gerade dabei war, den ἀπόστολος der Flotte vorzunehmen. Im IV. Jahrhundert pflegte man für diese Aufgabe eine besondere Kommission von ἀποστολεῖς zu bestellen, vgl. IG II² 1629₂₄₃ ff. und Kirchhoff, Abhandlungen d. Berl. Akad. 1865, 71f. Im Philologus LVIII 1899, 527 glaube ich gezeigt zu haben, daß im V. Jahrhundert die Strategen selbst mit dieser Funktion betraut wurden, s. IG I² 105_{10f.}. Die Sorge für den ἀπόστολος der Flotte setzt nun aber die dauernde Anwesenheit der Strategen im Peiraieus voraus. Wir dürfen das aus IG II² 1629₂₄₇ ff. ablesen, wo den Prytanen aufgegeben wird ποιεῖν βουλῆς ἔδραν ἐπὶ χώματι, περὶ τοῦ ἀποστόλου συνεχῶς, ἕως ἂν ὁ ἀπόστολος γένηται. Nehmen wir das alles zusammen, so ergibt sich für I 57₆, daß der Rat den bereits im Peiraieus befindlichen Strategen ihre Instruktion schriftlich ausgefertigt zugehen ließ. Die Anwendung von ἐπιστέλλειν zwingt uns daher nicht, die S. 33f. gegebene Darstellung zu ändern.

δήμος von Athen. Das war die weitreichende Folge der Revolution von Argos, daß Sparta von nun an in nächster Nähe wieder einen gefährlichen Gegner hatte. Der Historiker Thukydides tat daher — so können wir den Sachverhalt in überspitzter Form kennzeichnen — recht daran, daß er die argivischen Bündnisbestrebungen als unerläßlichen Bestandteil seiner Darstellung ansah, dagegen den tatsächlichen Vertragsschluß mit Stillschweigen übergibt.

Fehlt auch der Abschluß des Bündnisses in der fortlaufenden Erzählung, so läßt sich aus ihr doch ein Doppeltes gewinnen. Einmal, daß im Winter 417/6 das Bündnis noch nicht bestanden hat, sodann, daß es im Beginn des Sommers 416 in Kraft ist. Den terminus post quem gewinnen wir durch einen Vergleich mit den Vertragsbestimmungen. Wir lesen I²96, 6 f.: ἐὰν ἐσβάλλουσιν ἐς τὴν γῆν τὴν Ἀργείον ἐπὶ πο[λέμοι Λακεδαιμόνιοι ἔ ἄλλοι, βοεθῶν Ἀργείοις Ἀθηναίους, ἠοπόσοις ἂν ἐπαγγέλλουσιν. Setzen wir den Fall, daß Geerlings' Datierung der Urkunde in den Juli 417 zu Recht bestehe, so wären die Athener beim Einfall der Spartaner im folgenden Winter verpflichtet gewesen, Bundeshilfe zu leisten. Aber nichts derartiges geschieht (vgl. 81, 1—3). Dadurch wird erwiesen, daß das Bündnis in diesem Winter noch nicht bestanden haben kann.

Man wende nicht ein, daß Thukydides' Nachricht 82,6 zum Sommer 417: καὶ ἐκ τῶν Ἀθηναίων αὐτοῖς (sc. τοῖς Ἀργείοις) ἦλθον τέκτονες καὶ λιθουργοὶ die Existenz des Bündnisses notwendig mache. Gewiß ist es bei Thukydides' Art zu erzählen bedeutungsvoll, wenn er eine solche Einzelheit berichtet. Aus ihr ist zu entnehmen, daß, auch ohne daß ein staatsrechtlich bindender Vertrag zwischen den beiden Mächten vorlag, doch eine innere Hinneigung der beiden Demokratien vorhanden war. In Athen erscheint Alkibiades als Vorkämpfer dieser Politik, die die Unterstützung von Argos energisch betreibt, vgl. Plut. Alk. 15: καὶ τέκτονας καὶ λιθουργοὺς ἐκόμισε. Der Staat als solcher hat mit diesem Vorgehen noch nichts zu tun: bei seiner verwickelten innen- und außenpolitischen Lage hat er ein Interesse daran, — wenn überhaupt — erst dann in ein offenes Bündnis einzutreten, wenn die Kommunikation zur See durch den Mauerbau sichergestellt war. Es hat mithin dabei sein Bewenden, daß der Winter 417/6 für den Vertragsschluß ein sicherer terminus post quem

